Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 20/1934 (1934)

Rubrik: Gesetze und Verordnungen betreffend das Unterrichtswesen in der Schweiz im Jahre 1933

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

II. Teil.

Gesetze und Verordnungen

betreffend

das Unterrichtswesen in der Schweiz

im Jahre 1933.

Gesetze und Verordnungen

betreffend

das Unterrichtswesen in der Schweiz

im Jahre 1933.

A. Eidgenössische Erlasse.

1. Bundesratsbeschluß über den vorläufigen Fortbestand des kantonalen Rechts im Gebiete der beruflichen Ausbildung. (Vom 24. März 1933.)

Der schweizerische Bundesrat,

in Vollziehung des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung,

beschließt:

Art. 1. Solange für einen Beruf die Höchstzahl der Lehrlinge, die ein Betrieb gleichzeitig ausbilden darf, vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement nicht allgemein festgesetzt ist (Art. 5 des Gesetzes und Art. 7 der Verordnung I), gelten die bisherigen kantonalen Bestimmungen.

Art. 2. Solange für einen Beruf vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement kein Lehrprogramm erlassen ist (Art. 13 des Gesetzes und Art. 5 der Verordnung I), sind das bisherige kantonale Recht und die Übung maßgebend.

---

2. Reglement über die Anerkennung von Maturitätsausweisen von Auslandschweizern. (Vom 31. Januar 1933.)

Der schweizerische Bundesrat,

auf Grund von Art. 5 und 6 der Verordnung vom 20. Januar 1925 über die Anerkennung von Maturitätsausweisen durch den schweizerischen Bundesrat,

beschließt:

Art. 1. Schweizer, die im Ausland ein dort amtlich anerkanntes Reifezeugnis erworben haben, können sich zum Zwecke der Zulassung zu den eidgenössischen Prüfungen für die medizinischen Berufsarten (Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Tierärzte) und für Lebensmittelchemiker bei der eidgenössischen Maturitätskommission um Anerkennung ihres Maturitätsausweises bewerben, wenn ihre Eltern oder deren Stellvertreter im Auslande wohnen oder gewohnt haben.

Die Anerkennung erfolgt, wenn der Bewerber den in vorliegendem Reglement enthaltenen Bedingungen genügt hat.

Auswärtige Maturitätsausweise von Schweizern, deren Eltern während der Mittelschulzeit ihrer Kinder nicht im Ausland wohnen oder gewohnt haben, werden nicht anerkannt.

Art. 2. Jeder Bewerber hat eine je viertelstündige Prüfung in Schweizergeschichte und in Geographie der Schweiz zu bestehen.

Art. 3. Ergibt sich aus dem Lehrplan und den Maturitätsvorschriften der vom Bewerber besuchten Schule, daß noch in andern Fächern die Auslandsprüfung oder Auslandsschule geringere Anforderungen gestellt hat als die eidgenössische Maturitätsprüfung, so hat sich der Bewerber auch in diesen Fächern einer Prüfung zu unterziehen. Die eidgenössische Maturitätskommission bestimmt in jedem Fall, in welchen Fächern diese Prüfung abzulegen ist.

Für den Umfang des Prüfungsstoffes dieser Fächer ist das Reglement vom 20. Januar 1925 für die eidgenössischen Maturitätsprüfungen maßgebend.

Art. 4. Die in Art. 2 und 3 genannten Prüfungen finden im März und September in der deutschen und der französischen Schweiz und im Juli in der italienischen Schweiz im Rahmen der ordentlichen eidgenössischen Maturitätsprüfungen statt.

Art. 5. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Bewerber bei der Notenskala 6—1 im Durchschnitt mindestens 4 und in keinem Fach eine Note unter 3 erlangt hat.

Ein Bewerber, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann sich zu einer zweiten Prüfung anmelden, jedoch frühestens in einem halben Jahre.

Dabei wird ihm die Prüfung in den Fächern erlassen, in denen er bei der ersten Prüfung mindestens die Note 5 erhalten hat. Die Noten 5 und 6 der ersten Prüfung werden ihm bei der zweiten Prüfung jedoch nur dann angerechnet, wenn er sich auf einen Termin anmeldet, der höchstens zwei Jahre nach der ersten Prüfung liegt.

Eine dritte Prüfung ist nicht gestattet.

Art. 6. Die Anmeldungen für diese Prüfungen sind für die Frühjahrsprüfungen vor dem 1. Februar, für die Herbstprüfungen vor dem 1. August an den Präsidenten der eidgenössischen Maturitätskommission zu richten und sollen enthalten:

1. einen Heimatschein oder einen gleichwertigen amtlichen Ausweis über den Besitz des Schweizerbürgerrechts,
2. einen Identitätsausweis mit amtlich beglaubigter Photographie,
3. das Reifezeugnis,
4. den Lehrplan der vom Bewerber besuchten Schule und die Maturitätsverordnung des betreffenden Landes,
5. einen Lebenslauf mit Angabe der Berufswahl,
6. die Quittung über die Bezahlung der Gebühr für Anmeldung und Prüfung.

Art. 7. Die Gebühr für Anmeldung und Prüfung beträgt Fr. 30.— und ist bei der Anmeldung an das eidgenössische Gesundheitsamt in Bern zu entrichten.

Hat ein Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so hat er für die zweite Prüfung diese Gebühr neu zu entrichten.

Art. 8. Hat der Bewerber die Prüfung bestanden, so wird auf seinem Reifezeugnis mit Siegel und Unterschrift des Präsidenten der eidgenössischen Maturitätskommission bestätigt, daß er das Recht besitzt, sich eidgenössischen Prüfungen für medizinische Berufsarten (Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Tierärzte) und für Lebensmittelchemiker zu unterziehen; jedoch berechtigen diese Zeugnisse nach Typus A und B nicht zum prüfungsfreien Eintritt in die Eidgenössische Technische Hochschule.

Art. 9. Das vorliegende Reglement tritt am 1. Februar 1933 in Kraft.

---

3. Bundesratsbeschluß über die Abänderung der Verordnung über die Anerkennung von Maturitätsausweisen durch den schweizerischen Bundesrat. (Vom 4. Dezember 1933.)

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Art. 1. Die Abs. 2 und 3 von Art. 1 der Verordnung vom 20. Januar 1925 über die Anerkennung von Maturitätsausweisen durch den schweizerischen Bundesrat werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

> Art. 1, Abs. 2 und 3. Der Inhaber eines Maturitätsausweises nach Typus A und B ist, sofern er im Zeitpunkt der Erwerbung des Ausweises Schweizerbürger war, ohne weiteres zur Teilnahme an den eidgenössischen Prüfungen für medizinische Berufsarten (Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte) berechtigt.

Der Inhaber eines Maturitätsausweises nach Typus C hat, sofern er im Zeitpunkt der Erwerbung des Ausweises Schweizerbürger war, außerdem eine Ergänzungsprüfung im Lateinischen vor der eidgenössischen Maturitätskommission abzulegen. (Siehe Abschnitt III dieser Verordnung.)

Der Abs. 1 von Art. 28 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Art. 28, Abs. 1. Der Inhaber eines Maturitätsausweises nach Typus C kann, sofern er im Zeitpunkt der Erwerbung des Ausweises Schweizerbürger war, die Zulassung zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen durch eine Ergänzungsprüfung im Lateinischen erwerben; die Prüfung findet vor der eidgenössischen Maturitätskommission statt und ist schriftlich und mündlich abzulegen.

Art. 2. Dieser Beschluß tritt am 15. Dezember 1933 in Kraft.

---

4. Bundesratsbeschluß über die Abänderung der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen. (Vom 4. Dezember 1933.)

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Art. 1. Die Verordnung vom 29. November 1912 für die eidgenössischen Medizinalprüfungen wird durch folgende Bestimmungen abgeändert:

Art. 2. Das Kapitel „Anmeldung" wird durch folgenden neuen Art. 21bis ergänzt:

Art. 21bis. Zu den eidgenössischen Prüfungen für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte dürfen nur Schweizerbürger zugelassen werden und das entsprechende Diplom erhalten.

Ausnahmen von dieser Bestimmung können nur durch Gegenrechtsvereinbarungen mit solchen Staaten zugelassen werden, die den Ärzten, Zahnärzten, Apothekern und Tierärzten schweizerischer Nationalität die Berufsausübung auch in ihrem Gebiet gestatten.

In außerordentlichen Fällen kann der Bundesrat unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse und unter Würdigung der betreffenden Prüfungsausweise die Zulassung gewähren.

Dieser Artikel gilt nicht für ausländische Studierende der Medizinalberufe, die im Zeitpunkte des Erlasses dieses Beschlusses auf Grund eines für die Zulassung zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen gültigen Maturitätausweises an einer schweizerischen Hochschule immatrikuliert sind.

Art. 3. Der Abs. 5 von Art. 22 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Art. 22, Abs. 5. Anmeldungen von Schweizern mit ausländischen Prüfungsausweisen sind, begleitet von einem curriculum vitae, direkt an den Präsidenten des leitenden Ausschusses zu richten, und zwar mindestens einen Monat vor Ablauf des Anmeldetermins für die betreffende Prüfungsserie.

Art. 4. Art. 51 wird durch folgende neue lit. *a* ergänzt:

a) einen Ausweis über das Schweizerbürgerrecht.

(Die lit. *a, b, c* werden zu lit. *b, c, d.)*

Art. 5. Art. 81 wird durch folgende neue lit. *a* ergänzt:

a) einen Ausweis über das Schweizerbürgerrecht.

(Die lit. *a, b, c* werden zu lit. *b. c, d.)*

Art. 6. Art. 103 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Art. 103. Schweizer im Besitze kantonaler Ausweise, welche auf Grund von Prüfungen erworben worden sind, die als den eidgenössischen gleichwertig anerkannt werden, haben behufs Zulassung zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen ein im Sinne der Verordnung gültiges Maturitätszeugnis vorzuweisen. Im übrigen müssen sie jeweilen das letzte von ihnen bestandene kantonale Examen vor einer eidgenössischen Prüfungskommission wiederholen.

Art. 7. Art. 106 wird aufgehoben.

Art. 8. Dieser Beschluß tritt am 15. Dezember 1933 in Kraft.

---

5. Bundesratsbeschluß über die Abänderung des Reglementes für die eidgenössischen Maturitätsprüfungen. (Vom 4. Dezember 1933.)

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Art. 1. Die Abs. 2 und 3 von Art. 1 des Reglementes für die eidgenössischen Maturitätsprüfungen vom 20. Januar 1925 werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Art. 1, Abs. 2 und 3. Der Inhaber eines Maturitätsausweises nach Typus A und B ist, sofern er im Zeitpunkte der Erwerbung des Ausweises Schweizerbürger war, ohne weiteres zur Teilnahme an den eidgenössischen Prüfungen für medizinische Berufsarten (Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte) berechtigt.

Der Inhaber eines Maturitätsausweises nach Typus C hat, sofern er im Zeitpunkte der Erwerbung des Ausweises Schweizerbürger war, außerdem eine Ergänzungsprüfung im Lateinischen vor der eidgenössischen Maturitätskommission abzulegen. (Siehe Abschnitt III der Verordnung vom

20. Januar 1925 über die Anerkennung von Maturitätsausweisen.)

Der Abs. 1 von Art. 21 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Art. 21, Abs. 1. Der Inhaber eines Maturitätsausweises nach Typus C kann, sofern er im Zeitpunkte der Erwerbung des Ausweises Schweizerbürger war, die Zulassung zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen durch eine Ergänzungsprüfung im Lateinischen erwerben; die Prüfung findet vor der eidgenössischen Maturitätskommission statt und ist schriftlich und mündlich abzulegen.

Art. 2. Dieser Beschluß tritt am 15. Dezember 1933 in Kraft.

---

6. Reglement über die Erteilung des eidgenössischen Patentes für Grundbuchgeometer. (Vom 6. Juni 1933.)

Der schweizerische Bundesrat,

in Vollziehung des Art. 950 des Zivilgesetzbuches und des Art. 35 der Verordnung betreffend die Grundbuchvermessungen,

beschließt:

I. Organisation des Prüfungswesens.

Prüfungsbehörde.

Art. 1. Zur Prüfung der Grundbuchgeometer wird eine Prüfungskommission von neun Mitgliedern und wenigstens drei Ersatzmännern bestellt.

Der Bundesrat wählt auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartements die Mitglieder und, nach Anhörung der Prüfungskommission, die Ersatzmänner.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre; Mitglieder und Ersatzmänner sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

Aufsichtsbehörde.

Art. 2. Die Leitung und Verwaltung des Prüfungswesens stehen unter der Aufsicht des Justiz- und Polizeidepartements, welches sie durch den Vermessungsdirektor ausübt.

Die Prüfungskommission hat der Aufsichtsbehörde jährlich über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

Obliegenheiten der Prüfungskommission.

Art. 3. Die Prüfungskommission leitet und überwacht die Prüfungen. Sie kann für die Abhaltung der Prüfungen Hilfsexaminatoren beiziehen, denen bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses beratende Stimme zusteht.

Die Prüfungskommission besorgt alle übrigen Funktionen, die ihr durch das Reglement oder durch die Aufsichtsbehörde übertragen werden.

Sitzungen der Prüfungskommission.

Art. 4. Die Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Präsidenten unter Angabe der Verhandlungsgegenstände eingeladen.

Ist ein Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so hat es den Vorsitzenden davon in Kenntnis zu setzen, der einen Ersatzmann aufbietet.

Die Prüfungskommission ist beschlußfähig, wenn fünf Mitglieder oder Ersatzmänner anwesend sind.

Der Vermessungsdirektor ist rechtzeitig von den Sitzungen und von den Verhandlungsgegenständen in Kenntnis zu setzen.

Vorsitz.

Art. 5. Der Präsident der Prüfungskommission wird vom Bundesrate, der Vizepräsident von der Kommission ernannt.

Der Präsident leitet die Sitzungen; in dringlichen Fällen trifft er von sich aus die nötigen Verfügungen.

Im Falle von Verhinderung des Präsidenten vertritt ihn der Vizepräsident in allen Obliegenheiten.

Entschädigung der Prüfungskommission.

Art. 6. Die Kommissionsmitglieder, Ersatzmänner und Hilfsexaminatoren werden nach Maßgabe des vom Bundesrat erlassenen Regulativs entschädigt.

Sekretariat.

Art. 7. Das Sekretariat der Prüfungskommission wird durch einen Beamten der Vermessungsdirektion besorgt.

Der Sekretär hat Register zu führen, die Aufschluß geben müssen über

a) die Anmeldungen und die Zulassungsbewilligungen;
b) die ausgestellten Ausweise über die Prüfungen;
c) die erteilten Patente;
d) die Kandidaten, welche die Prüfung nicht bestanden haben.

Prüfungen.

Art. 8. Die Prüfungen zerfallen in einen theoretischen und einen praktischen Teil und setzen sich aus mündlichen und schriftlichen Prüfungen zusammen.

Der theoretische Teil kann in zwei Abschnitten abgelegt werden. Die praktische Prüfung wird erst nach Absolvierung der vorgeschriebenen Praktikantenzeit abgenommen.

Die mündlichen Prüfungen sind öffentlich.

Ausschreibung der Prüfungen.

Art. 9. Die Prüfungskommission veröffentlicht rechtzeitig die Abhaltung der Prüfungen, unter Angabe des Ortes und der Zeit, sowie der Termine und der Zulassungsbedingungen.

Die Veröffentlichung erfolgt im schweizerischen Bundesblatt und an andern geeigneten Stellen.

Prüfungsplan.

Art. 10. Die Prüfungskommission stellt für jede Prüfungsserie einen Plan fest und verteilt die Fächer, sowie die Aufgabenstellung für die schriftlichen Prüfungen auf die Mitglieder und die Hilfsexaminatoren.

Anmeldung.

Art. 11. Die Kandidaten, die eine Prüfung ablegen wollen, müssen das Schweizerbürgerrecht besitzen. Sie haben sich bei der eidgenössischen Vermessungsdirektion schriftlich anzumelden und ihrer Anmeldung eine Lebensbeschreibung, sowie die in den besondern Prüfungsbestimmungen vorgeschriebenen Zeugnisse beizulegen.

Jeder Kandidat, der von der Prüfungskommission zur Prüfung zugelassen wird, erhält eine Zutrittsbewilligung.

Bei der Anmeldung hat der Kandidat Fr. 5.— Anmeldungsgebühr zu entrichten. Diese Gebühr wird bei allfälligem Rückzug der Anmeldung nicht zurückerstattet und ist bei Wiederanmeldung neuerdings zu entrichten.

Prüfungsgebühren.

Art. 12. Die Prüfungsgebühr beträgt:

a) für die ganze theoretische Prüfung . . . Fr. 150.—
b) für den I. Teil der theoretischen Prüfung . „ 75.—
c) für den II. Teil der theoretischen Prüfung . „ 75.—
d) für die praktische Prüfung . . . . . „ 200.—

Die Prüfungsgebühr ist vor der Prüfung an die in der Zutrittsbewilligung genannte Amtsstelle zu entrichten. Sie wird im Falle von Rücktritt nur dann zurückerstattet, wenn dieser vor dem Beginn der ersten Prüfungsstunde erklärt worden ist.

Rücktritt.

Art. 13. Wünscht ein Kandidat nach bereits erfolgter Anmeldung wieder zurückzutreten, so hat er dies dem Präsidenten der Prüfungskommission schriftlich anzuzeigen.

Ein Kandidat, welcher erst nach Beginn der Prüfungsserie den Rücktritt erklärt oder ohne Abmeldung von den weitern Prüfungen wegbleibt, wird als durchgefallen betrachtet.

Verhinderung des Kandidaten.

Art. 14. Ist einem Kandidaten die Fortsetzung der Prüfung wegen Erkrankung oder aus einem andern von der Prüfungskommission für stichhaltig erklärten Grunde nicht möglich, so werden ihm auf Wunsch die Resultate der bereits geprüften Fächer für eine nächste Serie angerechnet.

In diesem Falle wird dem Kandidaten für die spätere Prüfung die bereits bezahlte Gebühr angerechnet.

Über die Fächer, in welchen ein an der Fortsetzung der Prüfung verhinderter Kandidat bereits geprüft ist, soll gleichwohl ein Protokoll aufgenommen werden, in dem der Grund der Unterbrechung angegeben und außerdem in bestimmter Weise ausgesprochen wird, daß der Kandidat nicht als durchgefallen gilt.

Ausschluß des Kandidaten.

Art. 15. Kandidaten, die sich während der Prüfung unanständiges Betragen, Unredlichkeit oder Betrug zuschulden kommen lassen, können durch Beschluß der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden und gelten als durchgefallen.

Verfahren bei der schriftlichen Prüfung.

Art. 16. Alle schriftlichen Arbeiten werden unter Aufsicht gemacht.

Die zur Lösung einer schriftlichen Aufgabe eingeräumte Maximalzeit wird von der Prüfungskommission festgesetzt. Nach Vollendung der Arbeit ist diese vom Überwachenden sofort in Verwahrung zu nehmen.

Die schriftlichen Arbeiten sind von zwei Kommissionsmitgliedern oder Hilfsexaminatoren zu prüfen, zu beurteilen und zu unterzeichnen.

Verfahren bei der mündlichen Prüfung.

Art. 17. Die Form für die mündliche Prüfung ist das Kolloquium. Die Wahl der Fragen steht dem Examinator zu, wobei Wünsche der anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission zu berücksichtigen sind.

Die Kandidaten können einzeln oder in Gruppen von höchstens vier Beteiligten geprüft werden.

Die Prüfung wird von einem Examinator und einem Experten abgenommen.

Die Zeit, welche für jedes Fach der mündlichen Prüfung eingeräumt ist, wird von der Prüfungskommission festgestellt, wobei die Gewichte der Fächer in Berücksichtigung zu ziehen sind.

Noten.

Art. 18. Für jede schriftliche Arbeit und für jedes Fach der mündlichen Prüfung erhält der Kandidat eine in einer ganzen Zahl ausgedrückte Note.

Die Note wird sofort nach beendigter Prüfung erteilt, und zwar vom Examinator und dem Experten. Können sich die beiden nicht auf eine Note einigen, so gilt für das Protokoll das Mittel aus beiden Zahlen. Das Mittel aus den Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung gilt als Fachzensur bei der Feststellung des Gesamtergebnisses.

Die Notenskala geht von 1 bis 6; 1 ist die geringste, 6 die beste Note.

Feststellung des Gesamtergebnisses.

Art. 19. Unter Berücksichtigung des für jedes Fach festgesetzten Gewichtes wird das Mittel der Noten berechnet.

Ein Durchschnitt unter $3,_5$ im I. Teil der theoretischen Prüfung schließt von der Zulassung zum II. Teil aus.

Ein Durchschnitt unter $4,_0$ in der gesamten theoretischen Prüfung schließt von der Zulassung zur praktischen Prüfung aus.

Ein Durchschnitt unter $4,_0$ in der praktischen Prüfung schließt von der Erteilung des Patentes aus. Eine Berücksichtigung der Noten der theoretischen Prüfung findet hierbei nicht statt.

Mitteilung der Entscheide.

Art. 20. Dem Kandidaten wird der Entscheid der Prüfungskommission durch den Präsidenten sofort nach Schluß der Prüfungsserie mitgeteilt und nachher durch einen Protokollauszug im einzelnen schriftlich bestätigt.

Der Entscheid der Prüfungskommission kann vom Kandidaten nicht angefochten werden, es sei denn, daß bei der Prüfung Bestimmungen des Prüfungsreglementes verletzt worden sind.

Wiederholung der Prüfungen.

Art. 21. Ein Kandidat, der eine Prüfung einmal nicht bestanden hat, kann sich ein zweites Mal derselben Prüfung unterziehen.

Bei Wiederholung einer Prüfung ist die ganze hierfür vorgeschriebene Gebühr nochmals zu entrichten.

Ein Kandidat wird zu einer Prüfung nicht mehr zugelassen, wenn er im gleichen Prüfungsabschnitt zweimal nicht bestanden hat. Dabei werden die an der Abteilung für Kulturingenieur- und Vermessungswesen der Eidgenössischen Technischen Hochschule oder an der Abteilung für Geometer an der Ingenieurschule der Universität Lausanne ohne Erfolg abgelegten Prüfungen (Art. 27, Abs. 2) ebenfalls in Anrechnung gebracht.

II. Besondere Prüfungsbestimmungen.

Prüfungsabschnitte.

Art. 22. Die Geometerprüfung zerfällt in zwei Abschnitte:

1. in die theoretische Prüfung;
2. in die praktische Prüfung.

Die theoretische Prüfung kann in zwei Teilen abgelegt werden. Der I. Teil setzt sich zusammen aus den ersten vier der in Art. 24 aufgeführten Prüfungsfächern. Der II. Teil umfaßt die übrigen Prüfungsfächer. Der Kandidat hat in seiner Anmeldung anzugeben, ob er die Prüfung im I. oder II. Teil oder in allen Prüfungsfächern abzulegen wünscht. Zur Prüfung im II. Teil allein werden nur solche Kandidaten zugelassen, die sich über den bestandenen I. Teil ausweisen können.

Zutritt zur theoretischen Prüfung.

Art. 23. Um den Zutritt zur theoretischen Prüfung zu erlangen, hat der Kandidat beizubringen:

a) ein auf Ablegung einer Prüfung gegründetes Maturitätszeugnis oder einen gleichwertigen Ausweis über die Aufnahme in eine schweizerische Hochschule oder einen Ausweis über ein abgeschlossenes Studium an einer andern Anstalt, das vom Bundesrat auf Antrag der eidgenössischen Geometerprüfungskommission als genügend anerkannt worden ist;
b) ein Leumundszeugnis;
c) einen amtlichen Ausweis über die schweizerische Nationalität.

Theoretische Prüfung.

Art. 24. Die theoretische Prüfung umfaßt folgende Prüfungsfächer:

1. Höhere Mathematik. Gewicht 2.

Grundbegriffe und Hauptsätze der Differential- und Integralrechnung. Anwendungen auf die Geometrie.

2. Analytische Geometrie. Gewicht 1.

Analytische Geometrie der Ebene mit Einschluß der Kegelschnitte. Elemente der analytischen Geometrie des Raumes.

3. Darstellende Geometrie. Gewicht 1.

Kotierte Normalprojektion und Normalprojektion auf zwei rechtwinklige Projektionsebenen; fundamentale Konstruktionen und ihre Anwendung auf krumme Linien und Flächen. Zentralprojektion, ebene zentrische Kollineation.

4. Optik. Gewicht 1.

Geometrische Optik. Grundzüge der physikalischen Optik, soweit notwendig zur Ableitung der Fraunhoferschen Beugungs-

figuren an rechteckigen und kreisrunden Öffnungen. Anwendungen auf Lupe, photographische Objektive, Fernrohr und Stereoskop.

5. Ausgleichungsrechnung. Gewicht 2.

Theorie der Beobachtungsfehler. Fehlerdiskussion. Methode der kleinsten Quadrate mit ihren Anwendungen auf die geodätischen Meßmethoden und auf Instrumentenuntersuchungen.

6. Vermessungskunde. Gewicht 3.

Kenntnis und Beherrschung sämtlicher Vermessungsmethoden mit eingehender Fehlertheorie und der Instrumente mit den Untersuchungsmethoden derselben.

7. Höhere Geodäsie. Gewicht 1.

Grundzüge der geographischen Ortsbestimmung. Geodäsie der Kugel und des Rotationsellipsoides. Grundzüge der Erdmessungen. Reduktion der Präzisionsnivellemente.

Kartenprojektionslehre: Verzerrungstheorie und die wichtigsten Kartenentwürfe.

8. Grundbuchvermessung und Nachführung. Gewicht 3.

Geschichtliche Entwicklung des Vermessungswesens in der Schweiz bis zum Inkrafttreten des schweizerischen Zivilgesetzbuches; gesetzliche Grundlagen für die Grundbuchvermessungen; eidgenössische Vorschriften für die Durchführung einer Grundbuchvermessung. Prüfung und Nachführung der Vermessungswerke.

9. Elemente der Ingenieurkunde. Gewicht 1.

Trassierung von Straßen, Eisenbahnen, Kanälen usw. Bau von Straßen; Erdarbeiten; einfachere Kunstbauten: Stützmauern, Durchlässe, steinerne Brücken.

10. Güterzusammenlegung und Umlegung; kulturtechnischer Wasserbau. Gewicht 3.

Grundeigentumsverhältnisse in der Schweiz. Die Zerstückelung des Grundeigentums, deren Ursachen und Nachteile. Die Güterzusammenlegung und Umlegung.

Kulturtechnischer Wasserbau: Wasserwirtschaft, Hydraulik, Entwässerung, Moorkultur, Bewässerung.

11. Rechtslehre. Gewicht 3.

Sachenrecht, insbesondere formelles und materielles Grundbuch- und Vermessungsrecht nach dem Zivilgesetzbuch und den eidgenössischen Verordnungen; Familienrecht, Erbrecht, Obligationenrecht und öffentliches Recht, soweit für das Grundbuch- und Vermessungswesen von Bedeutung.

Die detaillierten Anforderungen in den einzelnen Fächern werden von der Prüfungskommission besonders veröffentlicht.

Zutritt zur praktischen Prüfung.

Art. 25. Bedingung für die Zulassung zur praktischen Prüfung ist:

a) daß der Kandidat sich über die bestandene theoretische Prüfung oder deren Erlaß ausweist;

b) daß der Kandidat Zeugnisse über eine Praxis im Berufe als Geometer von mindestens zwei Jahren vorweist (exklusive Militärdienst, Krankheit usw.). Davon müssen mindestens 18 Monate auf die eigentliche Grundbuchvermessungspraxis (Neuvermessung, Nachführung, Güterzusammenlegung) entfallen. 1½ Jahre der Praxiszeit müssen nach der Ablegung der theoretischen Prüfung absolviert worden sein.

Praktische Prüfung.

Art. 26. Die praktische Prüfung besteht aus einer Bureau- und einer Feldprüfung. Die Bureauprüfung erstreckt sich auf die Kartierung und die Ausarbeitung eines Planes und Flächenberechnung. Die Feldprüfung umfaßt Triangulation, Polygonierung, Detailaufnahme nach den Methoden der rechtwinkligen und polaren Koordination, mittels Tachymetrie, Photogrammetrie und mit dem Meßtisch, Nachführung, Topographie, Güterzusammenlegung und Ingenieurarbeiten.

Praktische Arbeiten (trigonometrische und polygonometrische Arbeiten, Handrisse, Pläne usw.), welche der Kandidat während seiner praktischen Tätigkeit selbständig ausgeführt hat und die er der Prüfungskommission vorlegt, werden von dieser nach freiem Ermessen gewürdigt und, wenn nötig, zur Beurteilung des Kandidaten herangezogen.

Die Noten in sämtlichen Fächern der praktischen Prüfung haben gleiches Gewicht.

Befreiung von der Prüfung.

Art. 27. Die Prüfungskommission wertet abgeschlossene Studienergebnisse oder praktische Tätigkeit im Vermessungswesen und kann, je nach deren Wertung, den Kandidaten teilweise von der Prüfung entbinden oder dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement dessen gänzliche Befreiung von der Prüfung empfehlen (Art. 28, Abs. 3).

Den diplomierten Vermessungsingenieuren der Eidgenössischen Technischen Hochschule, ferner den diplomierten Kulturingenieuren der Eidgenössischen Technischen Hochschule, welche die erweiterte Diplomprüfung, die sämtliche Fächer des Art. 24 umfaßt, bestanden haben, sowie den Geometern, welche das Fähigkeitszeugnis über das erfolgreiche Studium an der Unterabteilung für Grundbuchgeometer der Eidgenössischen Technischen Hoch-

schule oder der Ingenieurschule der Universität Lausanne erworben haben, wird die theoretische Prüfung ganz erlassen.

Den diplomierten Bauingenieuren der Eidgenössischen Technischen Hochschule und der Ingenieurschule in Lausanne und den diplomierten Kulturingenieuren der Eidgenössischen Technischen Hochschule, welche nicht die umfassende Prüfung zur Befreiung von der theoretischen Geometerprüfung abgelegt haben, wird die Prüfung in denjenigen Fächern erlassen, über die im Diplomexamen geprüft worden ist. Die im Diplomexamen erteilten Noten werden mit den in diesem Reglement vorgesehenen Gewichten multipliziert, nachdem sie nötigenfalls auf die Notenskala des Art. 18 umgerechnet worden sind.

III. Geometerpatent.

Erteilung des Patentes.

Art. 28. Kandidaten, welche die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben, erhalten das Patent als Grundbuchgeometer, das zur Ausführung von Grundbuchvermessungen im Gebiete der Eidgenossenschaft ermächtigt.

Das Patent wird vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement erteilt. Die Urkunde wird vom Vorsteher dieses Departementes und vom Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet; sie bescheinigt nur, daß der Kandidat die Bedingungen zur Erlangung des Patentes erfüllt hat.

Gesuche um Erteilung des Patentes ohne jegliche Prüfung sind an das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement zu richten. Das Departement entscheidet darüber endgültig nach Anhörung der Prüfungskommission (Art. 27, Abs. 1).

Für die Ausfertigung des Patentes ist eine Gebühr von Fr. 20.— zu entrichten.

Entzug des Patentes.

Art. 29. Das Patent kann vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement, nach Anhörung der zuständigen kantonalen Behörde, für bestimmte Zeit oder gänzlich entzogen werden, wenn ein Grundbuchgeometer sich schwerer oder wiederholter Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat oder wenn er der bürgerlichen Ehren und Rechte verlustig erklärt worden ist.

Gegen den Entzug des Patentes ist die Beschwerde an das Bundesgericht nach Maßgabe der Ziffer III des Anhangs zum Bundesgesetz vom 11. Juni 1928 über die eidgenössische Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege zulässig.

Schlußbestimmung.

Art. 30. Durch die vorliegende Prüfungsordnung wird das Reglement vom 17. Dezember 1928 über die Erteilung des eidgenössischen Patentes für Grundbuchgeometer aufgehoben.

Das vorliegende Prüfungsreglement tritt am 1. Juli 1933 in Kraft.

---

7. Bundesratsbeschluß über die Abänderung des Reglements für die Eidgenössische Technische Hochschule und des Regulativs für die Diplomprüfungen an der genannten Schule. (Vom 12. Mai 1933.)

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Art. 1. Ziffer VIII des Art. 1, Abs. 2, des Reglementes vom 16. April 1924 für die Eidgenössische Technische Hochschule wird wie folgt abgeändert:

VIII. Abteilung für Kulturingenieur- und Vermessungswesen.

Art. 2. Art. 37, Abs. 1, des genannten Reglements wird wie folgt abgeändert:

An den Fachabteilungen I bis IV und VI bis X können Diplome erworben werden, die den Inhaber zur Führung des damit vorliegenden Titels berechtigen, wie folgt:

Abteilung für	erteilt das Diplom eines	**Abgekürzter Titel:**
.....	.....	.....
.....	.....	.....
Kulturingenieur- und Vermessungswesen	Kulturingenieurs oder Vermessungsingenieurs	*Dipl. Kultur-Ing. E. T. H. oder Dipl. Verm.-Ing. E. T. H.*
.....	.....	.....
.....	.....	.....

Art. 3. Dem Beschluß des schweizerischen Schulrates vom 18. März 1933 wird die Genehmigung erteilt, wonach

1. Art. 16, Abs. 1, des Regulativs vom 10. Mai 1924 für die Diplomprüfungen an der Eidgenössischen Technischen Hochschule folgenden Wortlaut erhält:

   Die Diplomierten sind berechtigt, nachstehende Titel zu führen (Art. 37 des Reglements):

Abteilung für	Titel eines von der E. T. H. Diplomierten	**Abgekürzter Titel:**
.....	.....	.....
.....	.....	.....
Kulturingenieur- und Vermessungswesen	Kulturingenieurs oder Vermessungsingenieurs	*Dipl. Kultur-Ing. E. T. H. oder Dipl. Verm.-Ing. E. T. H.*
.....	.....	.....
.....	.....	.....

2. Abs. 2 des genannten Artikels 16 ist wie folgt abgeändert:

   Die Inhaber eines Diploms der Abteilung für Bauingenieurwesen, für Maschineningenieurwesen und Elektrotechnik und für Kulturingenieur- und Vermessungswesen haben

die Berechtigung, auch kurzweg den Titel Dipl. Ing. E. T. H. zu führen.

Art. 4. Dieser Beschluß tritt am 18. Mai 1933 in Kraft.

---

8. Regulativ für die Preisaufgaben der Eidgenössischen Technischen Hochschule. (Vom 4. Februar 1933.) [Durch den Bundesrat genehmigt am 23. Juni 1933.]

---

9. Reglement über die Verwaltung und den Betrieb des Fernheizkraftwerks der Eidgenössischen Technischen Hochschule. (Vom 31. Dezember 1932.) [Durch den Bundesrat genehmigt am 22. März 1933.]

---

10. Verordnung über die Organisation der eidgenössischen Anstalt für das forstliche Versuchswesen. (Vom 5. September 1933.)

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung des Bundesbeschlusses vom 27. März 1885 betreffend die Errichtung einer Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen,

beschließt:

Art. 1. [1] Die in Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 27. März 1885 vorgesehene Aufsichtskommission der eidgenössischen Anstalt für das forstliche Versuchswesen (bisher als „Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen" bezeichnet) besteht aus sieben Mitgliedern. Ihr gehören von Amtes wegen der Präsident des schweizerischen Schulrates und der eidgenössische Oberforstinspektor an. Die übrigen Mitglieder werden für eine dreijährige Amtsdauer gewählt, die mit derjenigen der Bundesbeamten zusammenfällt. Die Mitglieder dürfen höchstens während drei aufeinanderfolgenden Amtsdauern der Kommission angehören. In der Regel sollen nicht mehr als zwei Mitglieder gleichzeitig aus der Kommission ausscheiden.

[2] Der Präsident des schweizerischen Schulrates führt den Vorsitz.

[3] Die Leitung der Anstalt wird einem Direktor übertragen.

Art. 2. [1] Die Kommission versammelt sich in der Regel jährlich zweimal.

[2] Der Direktor der Anstalt oder sein Stellvertreter wohnt den Sitzungen mit beratender Stimme bei. Zu den Sitzungen können Sachverständige eingeladen werden.

[3] Dringende, in die Zuständigkeit der Kommission fallende Ge-

schäfte werden nach Anhören der Direktion der Anstalt vom Präsidenten der Kommission besorgt.

Art. 3. In den Geschäftskreis der Kommission fallen besonders folgende Geschäfte:

1. Geschäfte, für deren Erledigung der Bundesrat oder der schweizerische Schulrat zuständig ist:
   a) Aufstellung der jährlichen Arbeitspläne, Prüfung der Rechnungen und Jahresberichte;
   b) Aufstellung des ordentlichen Jahresvoranschlages der Anstalt;
   c) Antragstellung für die Wahl und die Festsetzung des Gehaltes beziehungsweise der Besoldung des Direktors und der Beamten, unter Vorbehalt der Bestimmung in Art. 5, Buchstabe f.
2. Geschäfte, für deren Erledigung die Kommission zuständig ist:
   a) Veröffentlichung der Untersuchungs- und Beobachtungsergebnisse;
   b) Aufstellung von Instruktionen zur Durchführung der Anstaltsarbeiten;
   c) Festsetzung der Entschädigungen für Aufträge an Dritte im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kredite.

Art. 4. [1] Für die personelle Organisation der Anstalt ist der Bundesratsbeschluß vom 5. Oktober 1929 über die Einreihung der Ämter der Beamten (Ämterklassifikation) maßgebend. Die Forstingenieure I. und II. Klasse müssen das Wählbarkeitszeugnis, sowie besondere chemische, bodenkundliche, botanische und entomologische Kenntnisse besitzen.

[2] Je nach Bedürfnis werden auch Angestellte oder Arbeiter, besonders für die Besorgung des Forstgartens und der Waldarbeiten, angestellt.

Art. 5. Dem Direktor liegt ob:

a) die gesamte Leitung und Verwaltung der Anstalt im Rahmen der bewilligten Kredite;
b) der Verkehr mit den Waldbesitzern, ihren Beauftragten und mit andern Versuchs- und Forschungsanstalten;
c) die Überwachung der Ausführung der Arbeitspläne und die Prüfung, Sichtung und Zusammenstellung der Untersuchungs- und Beobachtungsergebnisse;
d) die Anschaffung, Instandhaltung und Inventarisation der Instrumente, Werkzeuge und Sammlungsgegenstände;
e) die Einstellung der Angestellten, vorbehältlich der Zustimmung des schweizerischen Schulrates, sowie Festsetzung ihrer

Gehälter. Für die Anstellung von Arbeitern ist ebenfalls der Direktor zuständig. Soweit es sich um Arbeiter handelt, die nach ortsüblichen Ansätzen entlöhnt werden, kann er diese Befugnis seinem Stellvertreter beziehungsweise den Forstingenieuren übertragen;

f) die Antragstellung zuhanden der Kommission über die Wahl seines Stellvertreters und der übrigen Beamten, ferner über den Jahresbericht, den Jahresvoranschlag und die Veröffentlichungen der Anstalt.

Art. 6. [1] Die Anstalt steht in ständigem Verkehr mit dem Lehrkörper der Abteilung für Forstwirtschaft der Eidgenössischen Technischen Hochschule, sowie mit den Bundesanstalten, besonders den Instituten der Eidgenössischen Technischen Hochschule, die ähnliche Forschungsziele verfolgen.

[2] Soweit als möglich sind die Berichte über die Ergebnisse vereinbarter Mitarbeit der Professoren der Abteilung für Forstwirtschaft und anderer Abteilungen der Eidgenössischen Technischen Hochschule in die Veröffentlichungen der Anstalt aufzunehmen.

Art. 7. Der Kassendienst der Anstalt wird von der Kassenverwaltung der Eidgenössischen Technischen Hochschule, die Detailbuchhaltung von der Anstalt selbst besorgt.

Art. 8. Für die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder der Kommission sind die jeweiligen Bestimmungen für Kommissionsmitglieder und eidgenössische Experten maßgebend.

Art. 9. Diese Verordnung tritt am 15. September 1933 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung vom 25. Juni 1906 aufgehoben. Das eidgenössische Departement des Innern wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

II. Verordnung über die Förderung und Hebung der angewandten Kunst. (Vom 18. September 1933.)

B. Kantonale Gesetze, Verordnungen, Reglemente, Lehrpläne etc.

I. Kanton Zürich.

1. Volksschule.

1. Verzicht auf die Fraktur als Schreibschrift. (Beschluß des Erziehungsrates vom 21. März 1933).

Der Erziehungsrat beschließt,

auf den Antrag der kantonalen Schriftkommission, in teilweiser Abänderung des Lehrplans der Volksschule des Kantons Zürich vom 15. Februar 1905:

I. Die Fraktur wird an den Volksschulen des Kantons Zürich nur noch als Leseschrift berücksichtigt. Die Kenntnis der geschriebenen Schriftzeichen ist den Schülern vom 5. Schuljahr an zu vermitteln und auch auf der Oberstufe der Primar- und in der Sekundarschule zu üben.

II. Zum Zwecke der Einführung der Schüler in die Frakturschrift wird eine Lesefibel geschaffen, die vom kantonalen Lehrmittelverlag herausgegeben wird. Der kantonale Lehrmittelverwalter erhält den Auftrag, die nötigen Vorarbeiten zur Herausgabe eines solchen Lehrmittels unverzüglich an die Hand zu nehmen und zunächst der Kommission für den kantonalen Lehrmittelverlag über das Ergebnis seiner Bemühungen Bericht zu erstatten.

III. Mitteilung an den kantonalen Lehrmittelverwalter, die kantonale Schriftkommission, die Kommission für den kantonalen Lehrmittelverlag und Publikation im Amtlichen Schulblatt.

---

2. Hauswirtschaftlicher Unterricht an der Volksschule. (Beschluß des Erziehungsrates vom 19. September 1933.)

Der Erziehungsrat beschließt:

1. Die Primar- und Sekundarschulgemeinden werden ermächtigt, den hauswirtschaftlichen Unterricht unter die Lehrgegenstände der 7. und 8. Primarklasse und der Sekundarschule aufzunehmen.

Sofern nicht mindestens acht Teilnehmerinnen sich einfinden, ist von der Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes abzusehen.

Den Schulpflegen wird empfohlen, durch Zusammenzug der Schülerinnen der 7. und 8. Klasse innerhalb der Schulkreise Abteilungen für den hauswirtschaftlichen Unterricht zu bilden.

Die Schülerinnenzahl soll 24 nicht übersteigen.

2. Die Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes hat auf Beginn des Schulhalbjahres zu erfolgen. Sie ist unter Angabe der Stundenzahlen der einzelnen Fächer und der Zahl der Schülerinnen und unter Einsendung des Stundenplanes jeweilen bis 20. März oder 20. September der Erziehungsdirektion zum voraus anzuzeigen.

3. Für die Anstellung und Besoldung der Haushaltungslehrerinnen gelten dieselben Bestimmungen wie für die Anstellung der Arbeitslehrerinnen. Wählbar sind die Lehrkräfte, die das zürcherische Wählbarkeitszeugnis als Haushaltungslehrerin besitzen.

In besonderen Verhältnissen kann die Übertragung des Unterrichtes mit besonderer Bewilligung der Erziehungsdirektion in beschränktem Umfang an Arbeitslehrerinnen oder Primarlehrerinnen erfolgen, soweit sie sich über die Befähigung durch den Besuch von hauswirtschaftlichen Kursen auszuweisen vermögen.

4. Der hauswirtschaftliche Unterricht umfaßt:

A. In der Primarschule:

a) bei Beschränkung auf Hauswirtschaftslehre:
2 Wochenstunden in der 8. Klasse;
b) in Verbindung mit Kochunterricht:
4 Wochenstunden in der 8. Klasse, oder
2 Wochenstunden in der 7. Klasse (Hauswirtschaftslehre) und
4 Wochenstunden in der 8. Klasse (Kochunterricht).

In demselben Umfange kann der hauswirtschaftliche Unterricht in den Spezialklassen erteilt werden, ebenso in den Abschlußklassen für Repetenten.

B. In der Sekundarschule:

2 Wochenstunden in der II. Klasse.

5. Die Gesamtstundenzahl der Mädchen soll für die 7. und 8. Klassen 33, für die I. und II. Sekundarschulklassen 34 nicht überschreiten.

Unter Beachtung dieser Bestimmung sind bei Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichts den einzelnen Fächern im Lektionsplane Unterrichtsstunden nach Maßgabe der folgenden Zusammenstellung einzuräumen:

a) Primarschule.

	Stundenzahlen pro Woche		
	7. Kl.	Abschl.-Kl.	8. Kl.
Biblische Geschichte und Sittenlehre	2	2	2
Deutsche Sprache	5—6	5	5—6
Rechnen / Geometrie	5—6	5	5—6
Naturkunde	2	2	2

	Stundenzahlen pro Woche		
	7. Kl.	Abschl.-Kl.	8. Kl.
Geographie	2	0—2	2
Geschichte	2	0—2	0—2
Schreiben	1	0—1	0—1
Zeichnen	1—2	1—2	1—2
Gesang	2	2	2
Turnen	2	2	2
Handarbeit	4—6	4—6	4—6
Hauswirtschaftlicher Unterricht	2	4—6	2—4

b) Sekundarschule.

	Stundenzahlen pro Woche Kl. II
Biblische Geschichte und Sittenlehre	2
Deutsche Sprache	5
Französische Sprache	5
Rechnen	4
Geometrie	1—2
Naturkunde	2
Geographie	2
Geschichte	2
Schreiben	0—1
Zeichnen	1—2
Gesang	2
Turnen	2
Handarbeit	3—4
Hauswirtschaftlicher Unterricht	2

In Ausnahmefällen entscheidet die Erziehungsdirektion.

6. Zum hauswirtschaftlichen Unterricht der II. Sekundarklasse können ausnahmsweise auch Schülerinnen der III. Sekundarklasse zugezogen werden. Gesuche um Bewilligung solcher Ausnahmen sind an die Erziehungsdirektion zu richten, die über die Zulassung und die in den andern Fächern vorzunehmende Entlastung der Schülerinnen von Fall zu Fall entscheidet.

7. Über die zur Erlangung der Bundessubvention erforderlichen Anordnungen sind die Weisungen des kantonalen Fortbildungsschulinspektors (Kaspar Escherhaus) einzuholen.

8. Diese Bestimmungen treten mit Beginn des Schuljahres 1934/35 in Kraft und ersetzen die Bestimmungen 1—9 des Reglementes Organisation und Lehrplan des hauswirtschaftlichen Unterrichtes der Volksschule des Kantons Zürich (vom 24. Februar 1925).

2. Mittelschulen und Berufsschulen.

3. Abänderung der Schulordnung für das Lehrerseminar des Kantons Zürich in Küsnacht vom 23. Dezember 1925. (Vom 19. September 1933.)

Der Erziehungsrat,
auf den Antrag der Aufsichtskommission des Seminars Küsnacht,
beschließt:

I. Artikel 9b der Schulordnung des kantonalen Lehrerseminars vom 23. Dezember 1925 wird in der Weise ergänzt, daß, sofern die nötigen Kredite bewilligt werden, auch Orgelunterricht in die Reihe der fakultativen Fächer eingeschlossen wird.

II. Zum fakultativen Orgelunterricht werden nur Schüler zugelassen, die im obligatorischen Klavierunterricht die Leistungsnote 5 erreichten und die die allgemeinen Bedingungen zum Besuche der Freifächer gemäß Schulordnung erfüllen.

---

4. Regulativ über die Unfall- und Sachschadenkasse an der Kantonsschule Zürich. (Genehmigt vom Erziehungsrat am 28. April 1933 mit Wirkung auf Beginn des Schuljahres 1933/34.)

Das von der Rektorenkonferenz verfaßte Regulativ vermeidet für Sach- und Diebstahlschäden den Begriff der Versicherung. Es stellt die Vergütung von Diebstahlschäden ausdrücklich ins freie Ermessen der Schulleitung und umgibt sie mit den nötigen Kautelen.

---

3. Universität.

5. Abänderung des Reglementes für die Prüfungen zum Zwecke der Immatrikulation an der Universität Zürich vom 20. Dezember 1927. (Vom 9. März 1933.)

Der Erziehungsrat beschließt:

§ 7, Abschnitt a, des Reglementes für die Prüfungen zum Zwecke der Immatrikulation an der Universität Zürich (vom 20. Dezember 1927) wird durch folgendes Alinea ergänzt:

> An der Abteilung I der Töchterschule der Stadt Zürich betragen die Gebühren für Schweizerbürgerinnen Fr. 30.—, für Ausländerinnen Fr. 60.—.

---

6. Promotionsordnung der philosophischen Fakultät I (philosophisch-philologisch-historische Richtung) der Universität Zürich. (Vom 17. Januar 1933.)

---

4. Lehrerschaft aller Stufen.

7. Abänderung des Reglementes über die Fähigkeitsprüfungen zur Patentierung zürcherischer Primarlehrer vom 27. Dezember 1907.

(Vom 23. September 1933.)

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Erziehungswesens und des Erziehungsrates,

beschließt:

I. §§ 23 und 27 des Reglementes über die Fähigkeitsprüfungen zur Patentierung zürcherischer Primarlehrer vom 27. Dezember 1907 werden folgendermaßen abgeändert:

§ 23. Für die folgenden Fächer wird je eine Fähigkeitsnote erteilt:

a) Obligatorische Prüfungsfächer.

1. bis 6. (unverändert);
7. Mathematik;
8. Naturgeschichte (Botanik, Zoologie, Mineralogie, Geologie, Anthropologie);
9. Chemie und Physik;
10. Geographie (Länderkunde und physische Geographie);
11. Gesang und Musiktheorie;
12. Instrumentalmusik (Violine und Klavier);
13. Freihandzeichnen;
14. Schreiben;
15. Turnen.

b) Fakultative Prüfungsfächer.

16. Religionsgeschichte;
17. Englische, italienische oder lateinische Sprache;
18. Instrumentalmusik (zweites Instrumentalfach).

§ 27. Examinanden, die zwar die Durchschnittszensur 3½ erreichen, für die jedoch das Mittel entweder aus den pädagogischen Noten (1 und 2), oder aus den humanistischen Noten (3 bis 6), oder aus den realistischen Noten (7 bis 10), oder endlich aus den Kunstfächernoten (11 bis 15) unter 3½ steht, können vom Erziehungsrate nur provisorisch auf ein Jahr im Schuldienste verwendet werden. Solche Kandidaten können das Wahlfähigkeitszeugnis nur erwerben, wenn sie sich mit Erfolg in den Fächern der Gruppen, in denen das Notenmittel 3½ nicht erreicht war, einer neuen Prüfung unterziehen.

II. Publikation im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

---

8. Statuten der Witwen- und Waisenstiftung für die reformierten Pfarrer und die Lehrer an höhern Unterrichtsanstalten des Kantons Zürich. (Vom 11. Juli 1933.)

II. Kanton Bern.

1. Allgemeines.

1. Verfügung der Direktionen der Sanität und des Unterrichtswesens über den schulärztlichen Dienst in den öffentlichen und privaten Schulen und Anstalten des Kantons Bern. (Vom 6. Januar 1933.)[1])

2. Universität.

2. Reglement für das naturwissenschaftliche Examen der Ausländer an der medizinischen Fakultät der Universität Bern. (Vom 15. Juli 1933.)

3. Reglement über die Erteilung der Doktorwürde der Zahnheilkunde an der medizinischen Fakultät der Universität Bern. (Vom 26. Dezember 1933.)

4. Reglement über die Erteilung der Doktorwürde der Zahnheilkunde an der medizinischen Fakultät der Universität Bern. (Vom 26. Dezember 1933.)

3. Lehrerschaft aller Stufen.

5. Reglement für die Patentprüfungen der Primarlehrer und der Primarlehrerinnen des Kantons Bern. (Vom 3. Februar 1933.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Vollziehung des Gesetzes vom 24. Juni 1856 über die Organisation des Schulwesens (§§ 29 und 36) und des Gesetzes vom 18. Juli 1875 über die Lehrerbildungsanstalten (§ 5, abgeändert durch Volksabstimmung vom 28. Juli 1931), auf den Antrag der Direktion des Unterrichtswesens,

beschließt:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Das zur Übernahme einer Lehrstelle an einer bernischen Primarschule nötige Patent wird durch eine bernische Patentprüfung erworben.

§ 2. Diese Prüfung findet alljährlich am Schluß der Seminarkurse statt.

[1]) Die Verfügung betrifft die Primar- und Sekundarschulen, Progymnasien und Anstalten. Die ärztlichen Untersuchungen gemäß diesen Vorschriften erfolgten erstmals 1933/34.

Zeit und Ort derselben werden vom Präsidenten der Prüfungskommission nach Anhörung der Seminardirektoren bestimmt und im Amtlichen Schulblatt unter Angabe des Anmeldungstermins bekanntgemacht.

Die Prüfungsgebühren betragen: für die Hauptprüfung Fr. 30.—, für eine Wiederholung der Prüfung Fr. 20.—, für eine Nachprüfung, sowie für eine außerhalb der ordentlichen Prüfungen im Schulpraktikum abgelegte Lehrprobe Fr. 15.—.

§ 3. Zur Prüfung werden nur Schweizerbürger zugelassen, die eine entsprechende wissenschaftliche und berufliche Ausbildung genossen haben. Über die Zulassung von Kandidaten, die keine bernische Lehrerbildungsanstalt besucht haben, entscheidet die Unterrichtsdirektion auf Antrag der Patentprüfungskommission.

Der schriftlichen Anmeldung an den Präsidenten der Prüfungskommission sind folgende Ausweise beizufügen:

a) ein Geburtsschein oder ein Heimatschein;
b) ein kurzer Bericht und Zeugnisse über den genossenen Unterricht;
c) ein Leumundszeugnis der zuständigen Gemeindebehörde;
d) ein Zeugnis, welches feststellt, daß der Kandidat in einem von der Patentprüfungskommission zu bestimmenden Umfang an einer Übungsschule unterrichtet hat, oder ein Ausweis über zweijährigen Schuldienst;
e) ein Zeugnis der Ortsschulkommission und des Inspektors, falls der Bewerber bereits provisorisch angestellt war;
f) ein nach amtlichem Formular ausgefertigtes Arztzeugnis, dessen Bezugsquelle im Amtlichen Schulblatt bekanntgegeben wird;
g) eine Quittung für die an eine bernische Amtsschaffnerei einbezahlte Prüfungsgebühr.

Den Schülern der bernischen Seminare ist die Eingabe der unter lit a—e angeführten Schriften erlassen.

§ 4. Von der Teilnahme an der Patentprüfung ist auszuschließen:

a) wer im sittlichen Verhalten Anlaß zu Klagen gegeben hat;
b) wer durch Krankheit oder Gebrechen an der Ausübung des Lehrberufes verhindert wäre;
c) wer am 31. März des Prüfungsjahres das vorgeschriebene 19. Altersjahr nicht erreicht hat.

Sofern wichtige Gründe vorliegen, kann die Unterrichtsdirektion in den unter b und c genannten Fällen Ausnahmen gestatten. Das Patent kann jedoch erst ausgehändigt werden, wenn der Bewerber die zur Ausübung des Lehrberufes nötige Gesundheit erlangt, beziehungsweise das vorgeschriebene Alter erreicht hat.

§ 5. Zur Abhaltung der Prüfungen wählt der Regierungsrat sowohl für den deutschen als auch für den französischen Kantonsteil je eine Prüfungskommission, bestehend aus einem Präsidenten und sechs Mitgliedern. Die Unterrichtsdirektion bezeichnet die für die Abnahme der Prüfung noch benötigten Fachexperten. Den Vizepräsidenten und den Sekretär bezeichnet die Kommission selbst. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Mitglieder der Prüfungskommission und Fachexperten haben den Austritt zu nehmen, wenn nahe Verwandte, ihre eigenen Schüler oder Schüler an Anstalten, an denen sie wirken, zur Prüfung gelangen.

§ 6. Der Präsident der Prüfungskommission ist der Aufgabe, selber zu prüfen, enthoben. Dagegen trifft er alle zur Durchführung der Prüfung erforderlichen Anordnungen. Insbesondere liegt ihm ob:

1. die Leitung der Verhandlungen und die Besorgung des Rechnungswesens;
2. die Aufstellung des Prüfungsprogramms;
3. die Anordnung der Aufsicht über die schriftlichen Prüfungen;
4. die Festsetzung des Termins zur Einreichung der Stofflisten und deren Übermittlung an die Fachexperten;
5. die Anordnung der Lehrproben nach Rücksprache mit den Seminardirektoren;
6. die Auswahl der Aufgaben für die Lehrprobe aus den Vorschlägen der betreffenden Anstalten.

§ 7. Die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission sowie der Fachexperten erfolgt nach der Verordnung I betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen.

B. Die Prüfung.

§ 8. Jedes Jahr werden geprüft:

Pädagogik, Lehrprobe;
Muttersprache (schriftlich und mündlich), zweite Landessprache, Religion;
Mathematik;
Turnen.

Außerdem bezeichnet die Patentprüfungskommission abwechslungsweise vier der nachfolgend aufgeführten Fächer, die im betreffenden Jahr zur Prüfung gelangen:

Geographie, Geschichte;
Physik, Hygiene (Anthropologie);
Musik (Gesang), Zeichnen, Schreiben.

Bei der Auswahl der Prüfungsfächer sollen die verschiedenen Fächergruppen berücksichtigt werden. Die Mitteilung, in welchen Fächern geprüft wird, erfolgt jeweilen auf 15. Januar.

Ein Kandidat, bei dem das arithmetische Mittel aus der für die schriftliche Arbeit in Mathematik erzielten Note und der Erfahrungsnote nicht mindestens 4 ergibt, hat sich in diesem Fache einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen.

§ 9. An den Lehrerinnenseminaren findet eine Teilung der Patentprüfung statt. Am Ende des dritten Jahreskurses wird eine Prüfung entsprechend derjenigen an den Lehrerseminaren durchgeführt (siehe § 8). Die Fächer, die erst am Ende des letzten Jahreskurses zur Prüfung gelangen, fallen weg. An die Stelle von Physik tritt Botanik-Zoologie als allfälliges Prüfungsfach.

Die Prüfung in der Instrumentalmusik ist fakultativ.

Die Prüfung in den weiblichen Handarbeiten findet nach 2½-jährigem Seminarkurs statt. Die Prüfung in der Lehrprobe fällt weg.

Am Ende des vierten Seminarkurses werden geprüft:
Pädagogik, Psychologie, Lehrprobe.

Zum zweiten Teil der Prüfung werden nur die Kandidatinnen zugelassen, die den ersten Teil mit Erfolg bestanden haben.

§ 10. Bei der Prüfung ist im wesentlichen das Unterrichtspensum des letzten Jahres zu berücksichtigen und vorwiegend Gewicht zu legen auf die Erforschung der geistigen Reife und auf selbständiges Urteil.

Dem Präsidenten sind jeweilen über den nach Maßgabe der Lehrpläne durchgenommenen Stoff Listen einzureichen, an die sich die Experten sowohl bei der Bestimmung der Aufgaben für die schriftliche Prüfung als auch bei der mündlichen Prüfung zu halten haben.

Sofern Zeichnen oder Schreiben zur Prüfung gelangen, sind den Experten die während der Studienzeit ausgeführten Arbeiten vorzulegen.

§ 11. Bewerber, die kein bernisches Seminar besucht haben, werden jeweilen in den gleichen Fächern geprüft wie die einheimischen Kandidaten. Sofern ein Bewerber sich in einzelnen Fächern über abgeschlossene Studien ausweist, die über den Lehrplan der staatlichen Seminarien hinausgehen, so kann ihm die Unterrichtsdirektion auf Antrag der Patentprüfungskommission die Prüfung in diesen Fächern erlassen.

§ 12. Für die mündliche Prüfung werden je nach der Zahl der zu prüfenden Fächer Sektionen gebildet, in denen die Prüfung abwechselnd von zwei Experten abgenommen wird.

§ 13. Die schriftlichen Prüfungen finden spätestens drei Wochen vor den mündlichen statt. Die Themata werden von den Fachexperten aufgestellt. Als Hilfsmittel darf die Logarithmentafel, jedoch ohne Formeltafel, benutzt werden. Im Aufsatz sind drei Themata zur Auswahl zu stellen. Die abgelieferten Arbeiten werden der betreffenden Sektion zur Prüfung und Beurteilung zugestellt. Nach erfolgter Beurteilung können die Lehrer der Examinanden die schriftlichen Arbeiten durchsehen.

In der mündlichen Prüfung soll ein Kandidat von jeder Prüfungssektion mindestens 15 Minuten geprüft werden.

Die Aufgaben für die Lehrproben sind den Kandidaten am Vortage der Prüfung bekanntzugeben.

§ 14. Bewerber, die sich bei der schriftlichen Prüfung unerlaubter Hilfsmittel bedienen oder sich bei der Prüfung ungebührlich benehmen, werden auf Antrag der Experten durch den Präsidenten der Prüfungskommission von der weitern Teilnahme an den Prüfungen des betreffenden Jahres ausgeschlossen.

§ 15. Die mündlichen Prüfungen sind öffentlich.

C. Festsetzung der Prüfungsergebnisse.

§ 16. Jede Prüfungssektion stellt unmittelbar nach erfolgter mündlicher Prüfung die definitiven Noten fest, und zwar als arithmetisches Mittel aus der Prüfungsnote der Experten und der Erfahrungsnote der Lehrer. Die Erfahrungsnoten sind zu diesem Zwecke dem Präsidenten vor der Prüfung zur Verfügung zu stellen. Die Beurteilung erfolgt nach der Notenskala 6 bis 1, wobei 6 die höchste und 1 die niedrigste Note bedeutet. Als Erfahrungs- und Prüfungsnoten dürfen keine gebrochenen Noten erteilt werden.

In den nichtgeprüften Fächern werden die Erfahrungsnoten als Patentnoten eingesetzt.

Kandidaten, die ihre Ausbildung nicht in bernischen Seminarien empfangen haben, werden nur auf Grund ihrer Prüfungsleistungen beurteilt.

§ 17. In einer gemeinsamen Sitzung der Patentprüfungskommission und der übrigen Fachexperten, der die Lehrer der Kandidaten mit beratender Stimme beiwohnen, werden, nach Zusammenstellung sämtlicher Noten durch den Sekretär, die Anträge an die Unterrichtsdirektion bereinigt.

Hat ein Bewerber in einem Fach eine geringere Patentnote als 3 oder in mehr als einem Fach eine Note unter 4 erhalten, so entscheidet die Prüfungskommission unter Anhörung der Lehrerschaft nach freier Würdigung seiner übrigen Leistungen, ob er sich nur einer Nachprüfung oder nochmals der ganzen Prüfung zu unterziehen habe.

Eine Nachprüfung kann frühestens nach vier Monaten und eine Wiederholung der ganzen Prüfung erst nach einem Jahr stattfinden.

Die ganze Prüfung kann nicht mehr als zweimal wiederholt werden.

§ 18. Die Direktion des Unterrichtswesens erteilt die Patente gestützt auf die Anträge der Prüfungskommission.

D. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 19. Dieses Reglement tritt für den ganzen Kanton auf 1. Januar 1933 für so lange in Kraft, bis drei vollständige Prüfungen nach den neuen Bestimmungen durchgeführt sind. Die Prüfungen des Jahres 1932/1933 an den Lehrerseminarien werden noch nach dem bisher geltenden Reglement durchgeführt.

§ 20. Die Herabsetzung der Mitgliederzahl der deutschen und der jurassischen Patentprüfungskommission (§ 5) erfolgt nach Ablauf der Amtsdauer.

§ 21. Das Reglement für die Patentprüfungen für Primarlehrer und Primarlehrerinnen vom 5. Februar 1913 wird damit aufgehoben.

III. Kanton Luzern.

Mittelschulen und Berufsschulen.

Aus: **Reglement für das Lehrerseminar Hitzkirch und das damit verbundene Konvikt.** (Vom 16. Juni 1933.)

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern,

in Hinsicht auf §§ 25—28 des Erziehungsgesetzes vom 13. Oktober 1910 und § 72 der bezüglichen Vollziehungsverordnung, Abteilung Volksschulwesen, vom 4. März 1922,

in Revision der unterm 28. April 1904 für das Lehrerseminar und für das Konvikt erlassenen Reglemente,

beschließt:

I. Allgemeines.

§ 1. Das Lehrerseminar ist Unterrichtsanstalt und Erziehungsanstalt. Als Unterrichtsanstalt hat es den Zöglingen jene Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die sie befähigen, die beruflichen Aufgaben eines luzernischen Primarlehrers zu erfüllen. Der Lehrer wird aber seinen unterrichtlichen und erzieherischen Pflichten nur dann genügen können, wenn er eine werterfüllte Persönlichkeit ist. Darum ist seine berufliche Bildungsstätte auch Erziehungsanstalt und hat als solche durch den Unterricht und

das Gesamtleben die erzieherischen Zwecke, und zwar auf dem Boden der christlichen Wertordnung, allseitig zu verfolgen.

§ 2. Das Schuljahr umfaßt ungefähr 40 Schulwochen. Es beginnt in der Regel Ende April und schließt Ende März mit einer kurzen Jahresprüfung für die Klassen, die nicht zur Patentprüfung kommen, und einer musikalischen Aufführung.

Beginn und Schluß des Schuljahres, Ferien (Oster-, Sommer-, Weihnachtsferien) werden, auf Antrag des Seminardirektors, vom Erziehungsrate festgesetzt.

Anmerkung. Die auf den *Unterricht* bezüglichen Bestimmungen über Lehrfächer, Umfang der Fächer, Stoffverteilung für die einzelnen Klassen, Stundenplan, Seminarübungsschule usw. enthält der „Lehrplan für das Lehrerseminar des Kantons Luzern".

II. Aufsichtsorgane.

§ 3. Die Oberaufsicht über das Seminar führt der Erziehungsrat. Er ernennt für die unmittelbare Aufsicht eine Aufsichtskommission und einen Direktor.

§ 4. a) Die Aufsichtskommission besteht aus einem Mitgliede des Erziehungsrates, dem Kantonalschulinspektor und drei weitern, vom Erziehungsrate zu wählenden Mitgliedern. Es soll darin auch die Volksschullehrerschaft vertreten sein. Der Präsident wird vom Erziehungsrate gewählt; im übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

b) Die Kommision versammelt sich jährlich wenigstens einmal auf Anordnung des Präsidenten. Im übrigen so oft, als die Geschäfte oder der Erziehungsrat oder zwei Mitglieder der Kommission eine Sitzung verlangen. Daneben steht es den Mitgliedern der Kommission frei, jederzeit in den Unterricht und den ganzen Betrieb der Anstalt Einsicht zu nehmen.

c) Dem Präsidenten des Erziehungsrates ist von den Sitzungen der Kommission unter Mitteilung der Traktanden jeweilen Kenntnis zu geben. Er hat das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen.

d) Der Seminardirektor ist in der Regel zu den Sitzungen einzuladen; er hat dabei beratende Stimme.

e) Die Aufsichtskommission führt die Aufsicht über das Seminar hinsichtlich Unterricht und Erziehungsmaßnahmen, allgemeine Lehrmittel, baulichen Zustand, Hausordnung, Disziplin und Kost der Zöglinge.

f) Die Zöglinge sind befugt, allfällige Klagen oder Beschwerden den Mitgliedern der Aufsichtskommission vorzubringen.

g) Über die Verhandlungen der Aufsichtskommission ist Protokoll zu führen. Eine Abschrift dieses Protokolls ist den Mitgliedern der Aufsichtskommission, dem Erziehungsrat und dem Seminardirektor zuzustellen.

§ 5. Der Direktor hat die Anstalt (Schule und Konvikt) unmittelbar zu leiten, zu überwachen, nach außen zu vertreten und für genaue Vollziehung der Gesetze, Reglemente und Verordnungen der Oberbehörden zu sorgen. Im besondern obliegt ihm:

a) Berufung und Leitung der Lehrerkonferenz;
b) Anordnung und Leitung der Aufnahmeprüfungen;
c) Aufsicht über den Unterricht der Seminarlehrer. Er hat das Recht, jederzeit deren Unterricht beizuwohnen;
d) Überwachung der Zöglinge im Hause und außerhalb des Hauses;
e) Erledigung von Disziplinarfällen, sofern sie nicht durch das Reglement andern Instanzen vorbehalten sind;
f) Aufstellung des Budgets für die Schulanstalt und das Konvikt, nach Rücksprache mit der Lehrerkonferenz und dem Ökonomen;
g) Erteilung von Urlaub an die Lehrer bis auf drei und an die Schüler bis auf acht Tage;
h) Gestattung außerordentlicher Ferientage für Spaziergänge oder andere festliche Anlässe;
i) Erstattung des Jahresberichtes an den Erziehungsrat.

III. Die Lehrer.

§ 6. a) Die Seminarlehrer haben nicht nur unterrichtliche, sondern auch erzieherische Aufgaben. Sie werden darum nicht nur die ihnen durch den Anstellungsakt zugewiesenen Unterrichtsstunden gewissenhaft halten, sondern den Direktor auch in seiner erzieherischen Tätigkeit, besonders in der Beaufsichtigung der Zöglinge im Hause und außerhalb des Hauses nach Kräften unterstützen und Disziplinarfälle ihm zur Kenntnis bringen.

b) Die Seminarlehrer stellen zu Beginn des Schuljahres für ihre Mitwirkung bei der Aufsicht eine Kehrordnung auf. Es sollen aber die Zöglinge nach Möglichkeit zur Selbstregierung erzogen werden.

c) Sie haben auf Schulreisen bei den ihnen vom Seminardirektor anvertrauten Schülerabteilungen die Führung zu übernehmen.

d) Sie stehen in allen die Anstalt betreffenden Anliegen mit dem Direktor in enger Verbindung.

e) Sie reichen auf Ende des Schuljahres dem Direktor für den Jahresbericht einen Ausweis über Unterricht und Lehrmittel ein.

f) Sie führen ein Verzeichnis über die ihnen zur Verfügung gestellten allgemeinen Lehrmittel und Sammlungen, deren Abgang und Zuwachs.

g) Sie haben bei der Vertretung anderer Seminarlehrer in kürzern Krankheits- oder Urlaubsfällen nach Möglichkeit mitzuwirken.

§ 7. Die Seminarlehrer bilden, unter dem Vorsitze des Direktors, die Lehrerkonferenz. Es finden in jedem Trimester wenigstens zwei Sitzungen statt. Im übrigen versammeln sich die Seminarlehrer so oft, als die Geschäfte oder zwei Mitglieder es verlangen. Der Besuch der Sitzungen ist obligatorisch. Regelmäßiges Traktandum der beiden Hauptsitzungen bildet immer eine Aussprache über die Zöglinge nach Leistungen, Fleiß, Charakter, Betragen usw. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Die Hilfslehrer und die Lehrer an den Übungsschulen sind immer einzuladen zur Schlußkonferenz am Ende eines jeden Trimesters, an die andern Konferenzen nur dann, wenn Geschäfte zur Verhandlung stehen, die sie in besonderer Weise angehen.

§ 8. Die Lehrerkonferenz wählt aus ihrer Mitte einen Aktuar, der das Protokoll führt und die Eingaben an die Behörden ausarbeitet, und den Delegierten für den kantonalen Lehrerverein.

§ 9. Die Lehrerkonferenz hat folgende Befugnisse und Aufgaben:

a) Sie nimmt Kenntnis von den Mitteilungen der Behörden und behandelt die Gegenstände, die ihr von den Aufsichtsorganen zugewiesen werden;
b) sie macht Vorschläge zum Budget;
c) sie entscheidet, im Anschlusse an die Aufnahmeprüfung, über die Aufnahme der Kandidaten;
d) sie bespricht die geistige, sittliche und gesellschaftliche Entwicklung der Zöglinge;
e) sie macht Vorschläge für die Verteilung der Staatsstipendien;
f) sie behandelt Disziplinarfälle, die ihr vom Direktor vorgelegt werden;
g) sie bespricht Fragen verschiedener Art, die den Unterricht, die Lehrmittel, das Inventar, die baulichen Einrichtungen, die Hausordnung und die Disziplin betreffen, und leitet allfällige Anregungen oder Vorschläge an die Behörden.

Anmerkungen. 1. Bei Abstimmungen stimmt der Direktor als Seminarlehrer; überdies steht ihm bei Stimmengleichheit der Stichentscheid zu. 2. Über die Verhandlungen der Konferenz obliegt den Seminarlehrern den Schülern gegenüber Schweigepflicht.

IV. Die Schüler.

§ 10. Der Beginn des Schuljahres ist in den wichtigeren öffentlichen Blättern des Kantons und allenfalls auch in Lehrerorganen bekanntzugeben.

Der Eintritt während des Schuljahres ist nur ausnahmsweise für besonders geartete Fälle, worüber die Lehrerkonferenz entscheidet, gestattet.

Wer ins Seminar aufgenommen wurde, hat sich den im Reglement und im Stundenplan enthaltenen Vorschriften unbedingt zu fügen. Hartnäckige Mißachtung dieser Vorschriften hätte den Ausschluß zur Folge.

§ 11. Neueintretende Zöglinge haben bei der Anmeldung folgende Zeugnisse einzusenden:

a) das letzte Schulzeugnis;

b) amtliches Leumundszeugnis;

c) ein ärztliches Zeugnis. Es soll daraus besonders ersichtlich sein, ob der Kandidat für die Ausübung des Lehrerberufes und zur Teilnahme am Turnunterricht des Seminars geeignet ist;

d) eine schriftliche Erklärung derjenigen, die für die am Seminar auflaufenden Kosten gutstehen.

Anmerkung. In der Regel werden nur *Luzerner* aufgenommen (d. h. solche, die entweder im Kanton Luzern heimatberechtigt sind oder im Kanton wohnen). Außerkantonale Zöglinge werden nur aufgenommen, wenn im Konvikt genügend Platz ist, und wenn die Klassen nicht schon mit Luzernern stark besetzt sind.

§ 12. Wer in die I. Klasse eintreten will, hat sich über den Besitz derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten auszuweisen, die in zwei vollen Jahreskursen einer luzernischen Sekundarschule erworben werden können.

Der Eintritt in eine höhere Klasse setzt eine dem Lehrplan des Seminars entsprechende höhere Vorbildung (nach Kenntnissen und Fertigkeiten) voraus.

Der Ausweis genügender Vorbildung ist vor Beginn des Schuljahres in einer Aufnahmeprüfung zu leisten, die sich für die Kandidaten der I. Klasse auf die Hauptfächer (deutsche Sprache, Französisch und Arithmetik) erstrecken soll. Kandidaten für höhere Klassen haben sich über den Besitz jener Kenntnisse und Fertigkeiten auszuweisen, die ein befriedigendes Vorwärtskommen in der betreffenden Klasse gewährleisten.

Je nach dem Resultate der Prüfung wird der Kandidat entweder definitiv oder nur provisorisch (das heißt probeweise bis Ende des Sommersemesters) aufgenommen oder abgewiesen. Wer die Prüfung für eine höhere Klasse nicht besteht, wird provisorisch in die nächsttiefere aufgenommen.

Das Fehlen jeder musikalischen Begabung oder die körperliche Unfähigkeit, das Geräteturnen am Seminar mitzumachen, schließen von der Aufnahme aus. Solchen Kandidaten kann nur der Erziehungsrat den Eintritt gestatten, und zwar nur unter der Voraussetzung, daß sie in anderer Hinsicht als sehr begabt und für den Lehrerberuf sehr geeignet sich ausweisen.

Anmerkung. Schüler aus Hitzkirch und Umgebung, die zwei Jahre Sekundarschule mit Erfolg absolviert haben, aber nicht Lehrer werden wollen, können, zum Zwecke weiterer Fortbildung, als Gäste die zwei ersten Klassen des Seminars besuchen. Als solche können sie von der Aufnahmeprüfung und vom Besuche des einen oder andern Faches dispensiert werden. Im übrigen gelten für sie die gleichen reglementarischen Bestimmungen wie für die andern Zöglinge.

§ 13. a) Das Seminar und im besondern das Konvikt ist im Geiste des katholischen Luzerner Hauses geleitet. Es soll aber auch von Nichtkatholiken ohne Verletzung ihrer Glaubens- und Gewissensüberzeugung besucht werden können. Die von der Seminardirektion im Einverständnisse der kirchlichen Behörde aufgestellte religiöse Hausordnung ist dem Erziehungsrate zur Genehmigung vorzulegen.

b) Wenn ein katholischer Zögling sich von der im Reglemente vorgesehenen religiösen Hausordnung oder vom Religionsunterrichte glaubt befreien zu dürfen, so hat er das dem Direktor — in der Regel schriftlich — anzuzeigen. Für Schüler unter 16 Jahren ist dazu die schriftliche Ermächtigung des Vaters oder Vormünders verlangt.

§ 14. Für jede Woche werden vom Direktor für die einzelnen Klassen sogenannte Klassenordner bestimmt. Diese haben für Ordnung, Reinlichkeit, Lüftung in den Klassenzimmern zu sorgen und, nach Weisung der Lehrer, die allgemeinen Lehrmittel bereitzustellen.

§ 15. Externe Schüler, die wegen Krankheit am Besuche der Schule gehindert sind, haben das am gleichen Tage dem Direktor anzeigen zu lassen. Beim Wiedereintritt haben sie dem Direktor und den Lehrern eine von den Eltern beziehungsweise Kostgebern unterzeichnete schriftliche Entschuldigung vorzuweisen.

Wenn interne Zöglinge wegen Krankheit den Unterricht versäumen müssen, hat es der Klassenordner den Lehrern vor den Unterrichtsstunden anzuzeigen; der Schüler selber hat sich beim Wiedereintritt beim Lehrer zu melden.

Die gleiche Anzeige- und Meldepflicht gilt auch für allfällige Urlaube.

§ 16. a) Der Besuch von Wirtschaften ist den Schülern der drei untern Klassen nur mit besonderer Erlaubnis des Direktors bei größeren Spaziergängen, bei Exkursionen, bei gemeinsamen Anlässen des Seminars und bei Besuchen von nahen Verwandten gestattet.

b) Schülern der IV. Klasse kann der Direktor wöchentlich einmal die gewöhnliche Erholungszeit verlängern, ihnen größere Spaziergänge und dabei den Besuch von Wirtschaften gestatten.

c) Während der Unterrichtszeit sind Ausgänge mit Besuchen in der Regel nicht gestattet. — Interne, die von einem Ausgange

zurückkehren, haben sich beim Direktor oder beim Lehrer, der die Aufsicht führt, zu melden.

d) Den Schülern der IV. und ausnahmsweise auch der III. Klasse kann der Direktor auch gelegentlich den Besuch von wertvollen Ausstellungen, Theatern und Konzerten erlauben.

Anmerkung. Mißbrauch dieser Freiheiten hat deren Einschränkung oder völligen Entzug und dazu allenfalls noch besondere Disziplinarmaßnahmen zur Folge.

e) Die Zöglinge sind zur Mäßigkeit und Selbstbeherrschung im Rauchen zu erziehen. Schülern, die das 17. Altersjahr noch nicht überschritten haben, ist das Rauchen nicht gestattet.

f) Die externen Zöglinge haben im Sommer abends um 9, im Winter um 8 Uhr zu Hause zu sein. Für Ausnahmefälle ist beim Direktor die Erlaubnis einzuholen.

g) Wenn die externen Schüler gelegentlich gemeinsam einen größeren Spaziergang machen wollen, haben sie vorher beim Direktor die Erlaubnis einzuholen.

h) Wer etwas dem Seminar oder einem Zögling Angehöriges beschädigt oder verdirbt, ist zum Schadenersatz verpflichtet. Ist der einzelne Schuldige nicht feststellbar, so kann die Gemeinschaft (die Klasse oder die ganze Schülerschaft) haftbar gemacht werden.

i) Für die Benützung von Klavier und Orgel bezahlt der einzelne Schüler jährlich Fr. 10.—.

§ 17. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Sühne für das Versagen und zur Erziehung des Fehlbaren sind folgende Strafmaßnahmen vorgesehen:

a) Zurechtweisung des Fehlbaren durch den Lehrer;

b) Wegschicken vom Unterricht, mit der Verpflichtung, sich sofort beim Direktor zu stellen;

c) Verweis durch den Direktor, unter Umständen vor einem Lehrer, oder vor der Lehrerkonferenz, oder vor der ganzen Schülerschaft;

d) Entzug von Freiheiten oder anderer Annehmlichkeiten, Verbot der Teilnahme an Schülervereinen durch den Direktor;

e) entsprechende Fleiß-, Betragens- oder Sittennote im Trimester- oder im Jahreszeugnis;

f) schriftliche Mitteilung an die Eltern;

g) Antrag an den Erziehungsrat auf teilweisen oder gänzlichen Entzug des Stipendiums, unter Mitteilung an die Eltern;

h) Androhung der Wegweisung;

i) Antrag der Lehrerkonferenz oder des Direktors an den Erziehungsrat auf Wegweisung aus der Anstalt. Wer auf diese Weise weggewiesen wurde, erhält kein Ausgangszeugnis, und

es darf ihm auch kein privates Zeugnis durch einen Seminarlehrer ausgestellt werden;

k) wer nach dem Ausweis des Jahreszeugnisses in sittlicher oder gesellschaftlicher Hinsicht zu ernsten Aussetzungen Anlaß gab, wird in der Regel nicht mehr angenommen. Der Wiedereintritt könnte nur durch Verfügung des Erziehungsrates gestattet werden;

l) das Weiterstudium am Seminar ist auch jenen Schülern zu versagen, die zwar keines Vergehens sich schuldig gemacht haben, die aber nach einstimmigem, auf wenigstens einjähriger Beobachtung beruhendem Urteil der Lehrerkonferenz wegen Unfähigkeit oder wegen Charakterfehlern als zum Lehramt durchaus ungeeignet erklärt werden.

Anmerkung. Wer im Sinne von i, k und l aus dem Seminar Hitzkirch entlassen wurde, ist nicht zur Luzerner Patentprüfung zuzulassen, auch wenn er an einer andern Anstalt seine Studien beendet hätte; er ist auch nicht im luzernischen Volksschuldienste zu verwenden, auch wenn er ein außerkantonales Patent sich erworben hätte.

§ 18. Am Schlusse des Schuljahres werden den Zöglingen Jahreszeugnisse ausgeteilt. Außerdem werden die Eltern am Schlusse des Sommersemesters und an Weihnachten über Fleiß, Leistungen, Betragen und sittlich-religiöses Verhalten ihrer Söhne benachrichtigt. Die Trimesterzeugnisse sind, von den Eltern oder Vormündern unterzeichnet, nach der Rückkehr aus den Ferien dem Direktor wieder abzugeben.

§ 19. 1. Für die Zöglinge und die Lehrer besteht eine Bibliothek. Sie enthält, im Sinne des Zweckes der Anstalt, hauptsächlich Werke, die der allgemeinen, der literarischen und der beruflichen Fortbildung der Schüler und Lehrer dienen.

Die Bibliothek wird vom Direktor oder einem von ihm beauftragten Lehrer besorgt.

Die Bibliothek soll den Schülern wöchentlich wenigstens einmal zur allgemeinen Benützung offen stehen.

Außer der eigentlichen Bibliothek besteht eine kleinere Sammlung methodischer Werke, die, unter Aufsicht des Methodiklehrers, von einem Schüler verwaltet wird. Dieser leiht den Mitschülern der obern Klassen jeweilen das aus, was sie für die Lehrübungen und den Methodikunterricht brauchen.

Ohne Wissen des Bibliothekars darf kein Buch aus der Bibliothek fortgenommen werden. Die gleiche Bestimmung gilt auch für die genannte Sammlung.

Auch die Seminarlehrer haben die Bücher, die sie, unter Anzeige an den Bibliothekar, aus der Bibliothek holen, einzuschreiben.

2. Im Sinne des Zweckes des Seminars sollen im Lesezimmer hauptsächlich solche Schriften aufgelegt werden, die der allge-

meinen und beruflichen Bildung dienen, überhaupt geeignet sind, den Gesichtskreis der Schüler zu erweitern.

Werden auch Tageszeitungen politischen Charakters aufgelegt, so sind die im Seminar vertretenen politischen Richtungen angemessen zu berücksichtigen.

Ohne Wissen und Erlaubnis des vom Direktor bestimmten Verwalters dürfen keine Zeitschriften oder Zeitungen aus dem Lesezimmer fortgenommen werden.

Das Lesezimmer darf, ohne besondere Erlaubnis des Direktors oder des die Aufsicht führenden Lehrers, während des Studiums nicht benützt werden.

Anmerkung. Interne dürfen nur mit Erlaubnis des Direktors selber Zeitschriften oder Zeitungen abonnieren. Den stimmfähigen Zöglingen ist gestattet, auch selber politische Zeitungen zu halten. Diese Erlaubnis wäre zu verweigern oder zurückzuziehen, wenn dadurch der Friede des Hauses gestört würde, oder wenn der betreffende Schüler seine Schulpflichten ungenügend erfüllte. Während des Studiums dürfen keine Zeitungen gelesen werden.

3. Für die Benützung der naturwissenschaftlichen Sammlungen haben sich die Zöglinge an den Fachlehrer zu wenden.

§ 20. Es ist den Zöglingen — unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Direktor — gestattet, zum Zwecke wissenschaftlicher oder musikalischer oder religiös-sittlicher Fortbildung oder körperlicher Ertüchtigung oder angemessener Unterhaltung sich vereinsmäßig zusammenzuschließen. Die Betätigung im Schülerverein soll auch eine Vorschule für die spätere staatsbürgerliche Betätigung sein. Die Statuten sind dem Direktor zur Genehmigung vorzulegen. Der Direktor weist den Vereinen die nötige Zeit und das Lokal für die Versammlungen beziehungsweise Übungen an. Es darf durch die Tätigkeit der Vereine die Seminarordnung nicht gestört werden. Im übrigen konstituieren sich die Vereine selbständig.

§ 21. An bedürftige luzernische Zöglinge, die durch Fleiß, Leistungen und Charakter sich würdig zeigen, werden vom Erziehungsrate, auf Antrag der Seminarlehrerkonferenz, jährlich Stipendien verabfolgt. Den internen Zöglingen werden die Stipendien nicht bar ausbezahlt, sondern am Kostgeld verrechnet.

Stipendiaten, die aus dem Seminar wieder austreten, oder die aus dem Seminar entlassen wurden, oder die freiwillig überhaupt nicht in den luzernischen Schuldienst eintreten, oder die innert fünf Jahren aus ihm austreten, haben die Stipendien zurückzuzahlen.

§ 22. Sämtliche Seminaristen sind gegen Unfall zu versichern. Die Prämien sind zur Hälfte vom Staate (vom Seminar), zur Hälfte vom Versicherten aufzubringen.

V. Hausordnung für das Konvikt.

§§ 23—34 enthalten die besondern Bestimmungen über Internat und Externat, Kost und Kostgeld, Haushaltungspersonal, Hausarzt, Aufsicht, Ausgänge etc.

§ 35. Gegenwärtiges Reglement, durch welches alle widersprechenden Bestimmungen, besonders die Reglemente für das Lehrerseminar und das Konvikt vom 28. April 1904 aufgehoben werden, tritt mit Beginn des Schuljahres 1933/34 in Kraft.

IV. Kanton Uri.

1. Allgemeines.

1. Ausführungsbestimmungen zur Schulordnung betreffend Handhabung der Schuldisziplin und deren Strafbestimmungen für die Schulen des Kantons Uri. (Vom 2. März 1933.)

2. Primar-, Sekundar-, Haushaltungs- und Fortbildungsschulen.

2. Lehrplan für den Handarbeitsunterricht der Mädchen an den Primar-, Sekundar- und Haushaltungsschulen des Kantons Uri. (Vom 31. Juli 1933.)

3. Obligatorische Fortbildungsschule im Kanton Uri. Wegleitung und Lehrplan für den Winter 1933/34.

3. Höhere Mittelschulen.

4. Verordnung betreffend die Maturitätsprüfungen an der kantonalen Lehranstalt Kollegium Karl Borromäus von Uri in Altdorf. (Vom 26. Januar 1933.)

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Am Schlusse des Unterrichtes der obersten Klasse des Gymnasiums und Lyzeums finden Maturitätsprüfungen statt. Diese haben den Zweck, zu ermitteln, ob der Maturand denjenigen Grad wissenschaftlicher Bildung und geistiger Reife besitze, welche ihn zum Berufsstudium an einer Universität oder auch an einer technischen Hochschule befähigen.

§ 2. Die Maturitätsprüfungen werden geleitet von der kantonalen Maturitätskommission. Diese besteht aus fünf Mitgliedern, welche vom h. Erziehungsrat ernannt werden. Der Präsident derselben wird vom Erziehungsrat bestimmt.

§ 3. Als Examinator waltet für jedes einzelne Fach ausschließlich derjenige Lehrer, welcher den einschlägigen Fachunterricht in der obersten Klasse erteilt hat.

§ 4. Bei der Zensurierung der Prüfungsergebnisse ist neben den Mitgliedern der Maturitätskommission auch der Examinator stimmberechtigt, jedoch nur für jenes Fach, in dem er selber geprüft hat. In den übrigen Fächern hat er nur beratende Stimme.

§ 5. Zu den Maturitätsprüfungen werden nur regelmäßige Schüler der obersten Klasse zugelassen, welche die Anstalt wenigstens während eines ganzen Schuljahres besucht und das 18. Altersjahr vollendet haben.

§ 6. Der Termin der Maturitätsprüfungen und der Zeitpunkt für die Anmeldungen zu denselben wird jeweilen vom Erziehungsrate festgesetzt und durch Publikation im Amtsblatt und durch Anschlag im Kollegiumsgebäude bekanntgemacht.

§ 7. Die Anmeldungen zu den Maturitätsprüfungen sind dem Rektorate innert der festgesetzten Zeit einzureichen. Diese haben zu enthalten:

a) Angabe von Heimat- und Wohnort, Alter, bisherigen Studiengang und den gewählten Beruf;
b) Schul- und Sittenzeugnis der drei letzten Studienjahre;
c) die in § 16 erwähnten Schulzeugnisse mit den Durchschnittsnoten.

Nach Ablauf der Anmeldefrist werden die Anmeldungen vom Rektorate der Maturitätskommission überwiesen.

§ 8. Die Maturitätskommission entscheidet über die Zulassung der Kandidaten. Diese wird vom Präsidenten dem Kandidaten schriftlich zugestellt, worauf dieser eine Gebühr von Fr. 30.— zu entrichten hat. Die gleiche Gebühr wird auch für eine eventuelle Nachprüfung erhoben. Der Maturitätskommission steht es frei, weniger bemittelten Kandidaten diese Gebühr ganz oder teilweise zu erlassen.

§ 9. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und in eine mündliche. Die schriftliche Prüfung hat der mündlichen vorauszugehen.

§ 10. Für jede schriftliche Arbeit wird vom Fachlehrer die zwei- oder dreifache Anzahl Vorschläge (für die Muttersprache sechsfache) versiegelt dem Rektorate zuhanden des Präsidenten der Maturitätskommission eingereicht. Dieser wählt die zu lösenden Aufgaben aus und teilt dieselben unmittelbar vor Beginn der Prüfung dem Rektorate zuhanden des betreffenden Fachlehrers mit.

Die Examinanden haben jede Arbeit, ohne sie zu verlassen, in der hiefür festgesetzten Zeit und unter beständiger vom Rektorate

zu bestellenden Aufsicht auszuführen. Jeder Aufseher wird in einem besonderen Verzeichnis bemerken, in welcher Zeit und bei welchem Gegenstand er die Aufsicht geführt hat und wann jeder Schüler die Arbeit beendigt hat. Wer nach der vorgeschriebenen Zeit mit der Arbeit nicht fertig ist, muß sie unvollendet abliefern.

Die Aufseher sind für gewissenhafte Aufsicht der Prüfungskommission verantwortlich.

§ 11. Bei der schriftlichen Prüfung ist einzig die Benützung der Logarithmentafeln und Zeichenutensilien gestattet. Die Mitnahme und Benützung unerlaubter Hilfsmittel, sowie jede andere Unredlichkeit wird mit Zurückweisung von der weiteren Prüfung bestraft. Das Rektorat hat vor der Prüfung die Kandidaten auf diese Bestimmungen aufmerksam zu machen.

§ 12. Die schriftlichen Arbeiten werden von dem betreffenden Fachlehrer korrigiert und zensuriert. Nach der Korrektur werden die Arbeiten zusammen mit dem von den Aufsehern geführten Verzeichnisse dem Rektorate übergeben zuhanden des Präsidenten des Erziehungsrates.

§ 13. Die mündlichen Prüfungen werden unter Leitung eines Mitgliedes der Maturitätskommission von dem betreffenden Fachlehrer abgenommen. Der Vorsitzende bestimmt den Stoff, über welchen geprüft werden soll. Für jeden Kandidaten sollen für jedes Fach 10 bis 15 Minuten Zeit eingeräumt werden.

§ 14. Bei der Prüfung ist wesentlich nur das Unterrichtspensum der obersten Klasse zu berücksichtigen und mehr Gewicht auf die Erforschung der geistigen Reife als des Umfangs der Kenntnisse zu legen.

Besondere Bestimmungen.

§ 15. Die Prüfungsfächer für die Maturanden sind:

1. Muttersprache;
2. Zweite Landessprache;
3. Latein;
4. Griechisch;
5. Mathematik.

§ 16. Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Muttersprache, die zweite Landessprache, Latein, Griechisch und Mathematik; die mündliche auf alle in § 15 angeführten Fächer. In den Fächern: Philosophie, Geographie, Chemie und Mineralogie, Naturgeschichte, Geschichte, Physik und Zeichnen wird, gestützt auf die eidgenössische Verordnung (Art. 13), die Durchschnittsnote der Schulzeugnisse desjenigen Jahres, in welchem der Fachunterricht abgeschlossen wurde, als Maturitätsnote anerkannt und in das Maturitätszeugnis eingesetzt.

§ 17. Bei der schriftlichen Prüfung werden folgende Arbeiten verlangt:

1. In der Muttersprache: Ein Aufsatz über ein aus dem Bereiche des obern Gymnasialunterrichtes gewähltes Thema in grammatikalisch, stilistisch und logisch korrekter Form;
2. in den modernen Fremdsprachen: Behandlung eines leichtern Aufsatzthemas oder Anfertigung einer Übersetzung in die Fremdsprache mit angemessener Korrektheit und einiger Sicherheit;
3. im Lateinischen: Übersetzung eines vorgelegten Textes aus der Muttersprache ins Lateinische;
4. im Griechischen: Übersetzung eines vorgelegten Textes in die Muttersprache;
5. in der Mathematik: Lösung einiger Aufgaben entsprechend dem Lehrstoffe.

§ 18. Für die mündliche Prüfung werden folgende Forderungen gestellt:

1. Befähigung, die Muttersprache grammatikalisch, stilistisch und logisch korrekt zu handhaben. Kenntnis der wichtigern Perioden der Literatur und der Hauptwerke ihrer bedeutendsten Vertreter;
2. zweite Landessprache: Kenntnis der Grammatik. Angemessene Korrektheit und Sicherheit im mündlichen Ausdruck. Übersicht der wichtigsten Perioden der modernen Literatur. Kenntnis einiger Hauptwerke und ihrer literarhistorischen Bedeutung;
3. Latein: Kenntnisse der Formenlehre und Syntax. Sprachliches und sachliches Verständnis der in den obern Klassen behandelten Schriftsteller (Cæsar, Livius, Sallust, Tacitus, Cicero, Vergil, Horaz);
4. Griechisch: Kenntnis der Formenlehre und Syntax. Sprachliches und sachliches Verständnis der in den obern Klassen behandelten Schriftsteller (Herodot, Thukydides, Xenophon, Homer, Sophokles, Euripides, Plato);
5. Mathematik: a) Algebra: Die algebraischen Operationen, Gleichungen des I. und II. Grades, mit einer und mehreren Unbekannten. Logarithmen. Arithmetische und geometrische Progressionen, Zinseszinsen und Rentenrechnungen. Binomischer Lehrsatz. Theorie der komplexen Zahlen. Grundbegriffe der Differential- und Integralrechnung und leichte Anwendungen.

   b) Geometrie: Planimetrie, Stereometrie, ebene Trigonometrie und Grundlagen der sphärischen Trigonometrie. Fertigkeit in der Ausführung geometrischer Konstruktionen.

Analytische Geometrie der Ebene, Punkt, Gerade, Kreis, Kegelschnitte in den einfachsten Gleichungsformen. Anwendung des Koordinatenbegriffs auf die graphische Darstellung von einfachen analytischen Funktionen und von elementaren Abhängigkeitsverhältnissen mechanischer und physikalischer Größen, Grundzüge der darstellenden Geometrie.

§ 19. Das Unterrichtspensum derjenigen Fächer, für welche die Durchschnittsnote des letzten betreffenden Schuljahres berechnet wird, ist folgende:

1. Philosophie: Logik, Metaphysik, Ethik.
2. Geographie: Geographie der Schweiz. Die wichtigsten europäischen und außereuropäischen Länder.
3. Geschichte: Geschichte des griechischen und römischen Altertums, des Mittelalters und der Neuzeit mit Berücksichtigung der Kulturgeschichte. Schweizergeschichte, Grundzüge der schweizerischen Verfassung.
4. Physik: Mechanik der festen, flüssigen und gasförmigen Körper. Die Hauptgesetze vom Schall, Licht, Wärme, Magnetismus und Elektrizität, Elemente der physikalischen Geographie.
5. Chemie und Mineralogie: Elemente der unorganischen Chemie: einfache und zusammengesetzte Körper. Chemische Proportionen, chemische Formeln und Nomenklatur. Die wichtigsten Grundstoffe und Verbindungen. Allgemeine Mineralogie und Geologie. Übersicht der Perioden der Erdgeschichte.
6. Naturgeschichte: a) Botanik: Kenntnis der wichtigsten Tatsachen der Morphologie und Biologie der Pflanzen, wie der Grundzüge des natürlichen Systems.

   b) Zoologie: Kenntnis der Organisation und Lebensverhältnisse der verschiedenen Tierstämme und der wichtigsten Tierklassen. Grundzüge der Systematik des Tierreiches.

   c) Anthropologie: Bau und Verrichtungen des menschlichen Körpers. Grundzüge der Gesundheitslehre.
7. Zeichnen: Einige Übungen im Freihandzeichnen und Skizzieren nach der Natur.

§ 20. Bei der Zensurierung gilt folgende Notenskala:

6 = sehr gut.	3 = kaum genügend.
5 = gut.	2 = schlecht.
4 = genügend.	1 = sehr schlecht.

Die Durchschnittsnote der einzelnen Prüfungsfächer resultiert aus der Summe der schriftlichen und mündlichen Prüfungsnote, plus Jahresnote, dividiert durch drei.

Die Noten dürfen nur in ganzen Zahlen ausgedrückt werden. Das Zeugnis der Reife darf nur dann erteilt werden, wenn die Summe der Noten in sämtlichen 12 Fächern wenigstens 45 beträgt. Die Reifeerklärung darf nicht erfolgen, wenn in allen angeführten Fächern, mit Ausnahme des Zeichnens,

entweder eine Note 1,
oder zwei Noten 2,
oder eine Note 2 und zwei Noten 3,
oder mehr als drei Noten 3

vorkommen. Der Maturand, welcher das Reifezeugnis nicht erhalten kann, kann sich für die nächstfolgende regelmäßige Prüfung wieder melden. Ein drittes Mal wird kein Kandidat zur Prüfung zugelassen.

§ 21. Das Zeugnis der Reife muß außer dem Prüfungsergebnis enthalten: den Namen, Vornamen, Heimatort, das Geburtsdatum des Geprüften, ferner das Datum des Eintrittes in die Schule, die Unterschriften der zuständigen kantonalen Erziehungsbehörde und des Rektors der Schule.

Vorstehende Verordnung betreffend die Maturitätsprüfungen an der kantonalen Lehranstalt Kollegium Karl Borromäus von Uri in Altdorf wird vom Erziehungsrat Uri genehmigt. Durch diese Verordnung wird die kantonale Maturitätsverordnung vom 17. Dezember 1915 aufgehoben.

---

4. Lehrerschaft aller Stufen.

5. Gesetz zur Beitragsleistung des Kantons an die Lehrerbesoldungen vom 2. Mai 1920 mit den Abänderungen vom 6. Mai 1923 und 1. Mai 1932. (Vom 10. Juni 1933.)

I. Besoldungen.

Art. 1. Die jährliche beitragsberechtigte Besoldung der Primarlehrerschaft bewegt sich innert folgenden Gehaltsansätzen:

a) für weltliche Lehrer:

Bei 30—32 Wochen Schulzeit	Fr. 2500—3000
Bei 40 „ „	„ 3000—3600

b) Für weltliche Lehrerinnen:

Bei 30—32 Wochen Schulzeit	Fr. 1900—2250
Bei 40 „ „	„ 2000—2500

c) Für geistliche Lehrer:

Bei 30—32 Wochen Schulzeit	Fr. 800—1000
Bei 40 „ „	„ 1000—1200

d) Für Lehrkräfte aus Kongregationen und Ordensgesellschaften:

Für männliche . . . . . Fr. 2000—2500
Für weibliche . . . . . „ 800—1200

Der Erziehungsrat bestimmt jeweilen die Höhe des beitragsberechtigten Gehaltes innert den obgenannten Mindest- und Höchstansätzen. Diese vom Erziehungsrate bestimmten Gehaltsansätze haben als Mindestbesoldung zu gelten; besondere Abkommen, für welche die Genehmigung des Erziehungsrates erforderlich ist, bleiben vorbehalten.

Art. 2. Die in Art. 1, lit. a, genannten Lehrkräfte erhalten außer der durch die Gemeinde festgesetzten Besoldung eine Dienstalterszulage von Fr. 100.— bis Fr. 1000.—, die weltlichen Lehrerinnen unter lit. b und die geistlichen Lehrer unter lit. c eine solche von Fr. 100.— bis Fr. 500.—, beginnend nach dem sechsten im Kanton zurückgelegten Dienstjahr und mit jährlicher Steigerung um Fr. 100.—.

Art. 3. Die Zahlung für Organistendienst und obligatorische Fortbildungsschule darf nicht in die Lehrerbesoldung eingerechnet werden, ebensowenig die allen Lehrkräften zukommende freie Wohnung oder entsprechendes Entgelt.

Art. 4. Bei Absterben eines verheirateten aktiven Lehrers haben die Hinterlassenen Anrecht auf ein Vierteljahresgehalt inklusive Wohnung beziehungsweise Entschädigung für diese Zeit.

Art. 5. Wenn infolge Krankheit oder andern wichtigen Gründen eine Lehrkraft für längere Zeit an der Ausübung ihres Berufes verhindert ist, hat der Ortsschulrat für Vertretung zu sorgen. Die daraus entstehenden Kosten werden vom Kanton, Gemeinde und Lehrkraft je zu einem Drittel getragen.

Art. 6. Die Gemeinde hat ihr Lehrpersonal gegen Haftpflicht zu versichern. Die Lehrerschaft ist gehalten, einer Krankenversicherung beizutreten.

II. Staatsbeitrag.

Art. 7. Der Kanton leistet einen Staatsbeitrag von 50 %:

a) An die vom Erziehungsrat gemäßt Art. 1 bestimmten Gehaltsansätze;
b) an die Dienstalterszulagen nach Art. 2;
c) an den vom Landrate festgesetzten Mindestgehalt für die Lehrkräfte der obligatorischen Fortbildungsschule.

Art. 8. Der Staatsbeitrag wird den Gemeinden auf Vorschlag des Erziehungsrates an den Regierungsrat in halbjährlichen Raten von der Staatskasse im Juni und Dezember ausbezahlt.

III. Übergangsbestimmungen.

Art. 9. Die Bundessubvention an die Primarschulen fällt als Beitrag an die Leistungen des Kantons für das Primarschulwesen in die Staatskasse. Über die Verwendung derselben entscheidet der Landrat nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903.

Art. 10. Die Abänderungen treten nach Annahme durch die Volksabstimmung vom 1. Mai 1932 in Kraft mit Rückwirkung auf 1. Januar 1932 und Art. 1 auf den 1. Januar 1930.

Mit diesem Zeitpunkt sind auch alle diesem Gesetze widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Art. 11. Der Erziehungsrat ist mit der Vollziehung des Gesetzes beauftragt.

V. Kanton Schwyz.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1933.

VI. Kanton Obwalden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1933.

VII. Kanton Nidwalden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1933.

VIII. Kanton Glarus.

Lehrerschaft aller Stufen.

Die Landsgemeinde vom 7. Mai 1933 hat dem Antrage des Landrates zugestimmt, daß die Beiträge des Kantons an jede Lehrstelle der Primar- und Handwerkerschule und der Arbeitsschule nach § 61, Absatz 1, sowie der Sekundar- und der Höheren Stadtschule nach § 52, Absatz 1 und 2, des Schulgesetzes vom 4. Mai 1930 und in gleicher Weise die staatlichen Dienstalterszulagen an die Lehrer und Lehrerinnen der genannten Schulstufen nach § 3 des Gesetzes über die Besoldungen der Lehrer vom 5. Mai 1929 für die Dauer vom 1. Juli 1933 bis 30. Juni 1935 um 6 % herabgesetzt werden.

IX. Kanton Zug.

1. Allgemeines.

1. Gesetz über Maßnahmen gegen die Tuberkulose. (Vom 9. November 1933.)

---

2. Primarschule.

2. Gesetz betreffend Verteilung und Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule. (Vom 16. Februar 1933.)

Der Kantonsrat,

in Ausführung der Bundesgesetze betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903 und vom 15. März 1929 und in Abänderung des kantonalen Gesetzes vom 27. Oktober 1904,

beschließt:

§ 1. Von der dem Kanton Zug zukommenden eidgenössischen Schulsubvention werden 50 % nach Maßgabe der Wohnbevölkerung an die Einwohnergemeinden abgegeben.

Die übrigen 50 % der Subvention verbleiben zur Verfügung des Kantons.

§ 2. Die Gemeinden haben ihr Treffnis für folgende Zwecke zu verwenden:

1. Für die Erziehung schwachbegabter Kinder, Errichtung und Unterstützung von Suppenanstalten, Bekleidung armer Schulkinder, Abgabe von Schreibmaterialien und Handarbeitsstoff;
2. für Bestreitung des gemeindlichen Beitrages an die Lehrerpensions- und Krankenkasse;
3. für die Hebung des Schulwesens im Sinne der übrigen in Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 genannten Zwecke.

§ 3. Der Kanton verwendet sein Treffnis für folgende Zwecke:

1. Fr. 5000.— jährlichen Beitrag an die Lehrerpensions- und Krankenkasse;
2. 5 bis 10 % des kantonalen Treffnisses für die Beschaffung allgemeiner Anschauungs- und Lehrmittel;

3. Beiträge an die Erziehung schwachbegabter Kinder in Bildungsanstalten oder Spezialklassen;

4. unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel.

Nehmen die vorstehend genannten Zweckbestimmungen nicht das ganze kantonale Treffnis in Anspruch, so ist der Rest im Sinne der übrigen in Artikel 2 des Bundesgesetzes genannten Zwecke zu verwenden.

§ 4. Die Gemeinden haben alljährlich bis Ende März die Rechnung des vorangegangenen Jahres mit den Ausweisen über die Verwendung der gemeindlichen Subventionstreffnisse dem Erziehungsrate zuhanden des Regierungsrates zur Genehmigung einzureichen.

§ 5. Die Bundesbeiträge an die Gemeinden dürfen keine Verminderung der durchschnittlichen ordentlichen Leistungen für die Primarschule in den Jahren 1925 bis und mit 1929 zur Folge haben.

Kann eine Gemeinde nicht auf ihr volles Subventionstreffnis Anspruch erheben, so verfügt über den Rest auf Antrag des Erziehungsrates der Regierungsrat.

§ 6. Über die Verwendung des kantonalen Treffnisses entscheidet auf Antrag des Erziehungsrates der Regierungsrat.

Die Auszahlung der gemeindlichen Treffnisse erfolgt nach Eingang der Bundessubvention durch die Kantonskasse.

§ 7. Der Regierungsrat ist berechtigt, auf Antrag des Erziehungsrates, Gemeinden mit ungenügenden Schulräumlichkeiten zu verhalten, ihr Subventionstreffnis ganz oder teilweise zur Beschaffung und Einrichtung genügender Räumlichkeiten zu verwenden.

§ 8. Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt von § 34 der Kantonsverfassung sofort in Kraft.

Mit seinem Inkrafttreten wird das Gesetz vom 27. Oktober 1904 betreffend die Verwendung der eidgenössischen Schulsubvention aufgehoben.

Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Die aus den Bundessubventionen 1930 und 1931 zurückgestellten Treffnisse sind nach Maßgabe dieses Gesetzes zu verwenden.

X. Kanton Freiburg.

(Nachtrag 1932.)

Primarschule.

Führer und Lehrplan für den Primarunterricht des Kantons Freiburg. (Von 1932.)

Das Lehrprogramm hat noch keinen definitiven Charakter. Immerhin entnehmen wir ihm den Stoffverteilungsplan mit entsprechender Zeitzuteilung:

	Periode der grundlegenden Bildung				Periode der systematischen Bildung	
	Unterstufe		Mittelstufe		Oberstufe	
	K.	M.	K.	M.	K.	M.
1. Religionsunterricht	5	5	5	5	5	5
2. Muttersprache	8	7	8	7	9	8
3. Rechnen	5	4	5	4	5	4
4. Realfächer	½	½	2	1	2½	1½
5. Naturkunde	1	1	1	1	1	1
6. Schrift Zeichnen	2	1	2	1	2	1
7. Musik und Gesang	1	1	1	1	1	1
8. Physische Erziehung	1	½	1	½	2	½
9. Handarbeiten	—	4	—	4½	2[1])	5½
10. Fremdsprache	—	—	—	—	1[1])	1[1])
Total	23½	24	25	25	27½	27½

XI. Kanton Solothurn.

1. Primarschule.

1. Verordnung betreffend die IX. Klassifikation der Einwohner- bezw. Schulgemeinden für die Staatsbeiträge an die Besoldungen der Primarlehrer, Primarlehrerinnen und Arbeitslehrerinnen, sowie für die Gemeindebeiträge an die staatlichen Altersgehaltszulagen des Lehrpersonals der Primarschule. (Vom 6. Dezember 1933.)

2. Mittelschulen und Berufsschulen.

2. Lehrplan der Lehrerbildungsanstalt der Kantonsschule Solothurn. (Vom 16. Dezember 1933.)

Beschlossen — in Ausführung von § 8 des Gesetzes betreffend die Kantonsschule, die Landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen vom 29. August 1909.

Die Lehrerbildungsanstalt der Kantonsschule Solothurn hat vier Jahreskurse und bildet die solothurnischen Primarlehrer und Primarlehrerinnen aus. Sie setzt außer einer sechsjährigen Primarschulbildung die Absolvierung einer zweiklassigen Bezirksschule oder einer andern gleichwertigen Schulanstalt voraus.

[1]) Fakultativ, in der Anzahl der Wochenstunden nicht inbegriffen.

Fächer und Stundenverteilung.

Fächer	Stunden pro Klasse I	II	III	IV	Total pro Jahr
Religionslehre	1	1	1	1	4
Deutsch	6	6	5	6	23
Französisch	5	4	5	—	14
Lehrverfahren	—	—	4	—	16
Lehrübung (dazu zehn Tage Praktikum)	—	—	—	4	
Erziehungsgeschichte (im Sommer 2, im Winter 3 Stunden)	—	—	—	$2^1/_2$	
Entwicklungs- und Erziehungslehre	—	—	—	4	
Arbeitsprinzip-Unterricht (3. Kurs im Winter 1, 4. Kurs im Sommer 2 Std.)	—	—	$^1/_2$	1	
Staats- und Schulkunde und Volkswirtschaftslehre	—	—	—	3	3
Geschichte	2	2	3	—	7
Geographie	2	2	—	—	4
Mineralogie und Geologie	—	—	2	—	2
Algebra	3	2	2	—	22
Geometrie	3	—	—	—	
Stereometrie	1	—	1	—	
Trigonometrie	—	2	—	—	
Technisches Zeichnen	—	K 2	K 2	—	
Arithmetik	—	—	1	3	
Buchhaltung	—	2	—	—	2
Botanik	2	1	—	—	7
Zoologie und Somatologie	—	1	1	2	
Physik	3	—	—	—	6
Chemie	—	3	—	—	
Kalligraphie und Stenographie (3. Kurs im Sommer 1 Stunde)	1	1	$^1/_2$	—	$2^1/_2$
Freihandzeichnen	2	2	2	3	9
Instrumentalmusik (Violine, Klavier, Orgel)	1—2	1—2	1—2	1—2	4—7
Gesang- und Musiktheorie und Methodik (4. Kurs im Sommer 1 Stunde)	1	1	1	$^1/_2$	$3^1/_2$
Gesang	K M 1 2	K M 1 2	3	3	8—10
Turnen	2	2	2	3	9
Kadettenübungen, im Sommer 2 Stund.	1	1	1	1	4
Trockenskiübungen, im I. Kurs 12 Std.					
Schüler	37–39	37–39	38–39	38–39	155
Schülerinnen	38–39	36–38	36–37	38–39	

K = Knaben; M = Mädchen.

NB. In obiger Aufstellung sind die Freifächer (Astronomie, Englisch, Italienisch) nicht inbegriffen.

3. Lehrplan der Handelsschule der Kantonsschule Solothurn. (Vom 16. Dezember 1933.)

Beschlossen — in Ausführung von § 8 des Gesetzes betreffend die Kantonsschule, die Landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen vom 29. August 1909.

Die Handelsschule hat drei Jahreskurse. Sie bietet die Vorbildung für die Ausübung des kaufmännischen Berufes und für den Verwaltungs- und Verkehrsdienst, sowie für das Studium an Handelshochschulen. Als Vorbildung setzt sie die Absolvierung einer zweiklassigen Bezirksschule oder einer andern gleichwertigen Schulanstalt voraus.

Fächer und Stundenverteilung.

Fächer	Stunden pro Klasse I	II	III	Total
1. Religionslehre	1	1	1	3
2. Deutsche Sprache	4	4	4	12
3. Französische Sprache	4	4	3	11
4. Englische Sprache	4	4	3	11
5. Italienische Sprache	4	4	3	11
6. Geschichte	3	2	2	7
7. Geographie	2	2	2	6
8. Kaufmännisches Rechnen	2	3	3	8
9 Mathematik	2	1	1	4
10. Buchhaltung	3	2	4	9
11. Handelskorrespondenz	—	1	1	2
12. Rechtskunde	—	2	2	4
13. Volkswirtschaftslehre	—	—	2	2
14. Handelsbetriebslehre	—	—	1	1
15. Physik	—	2	1	3
16. Chemie	—	2	—	2
17. Warenkunde	—	—	2	2
18. Kalligraphie, Stenographie	2	1		
Maschinenschreiben		1	1	5
19. Gesang	1	1	1	3
20. Turnen	2	2	2	6
21. Kadettenübungen (2 Stunden im Sommer)	1	1	1	3
Total	35	40	40	115

XII. Kanton Baselstadt.

1. Allgemeines.

1. **Vollziehungsverordnung zum Gesetz betreffend die staatliche Schulzahnklinik vom 12. Februar 1920.** (Vom 17. Mai 1933.)

---

2. **Geschäftsreglement der pädagogischen Kommission für Vormundschaftssachen.** (Vom Regierungsrat genehmigt am 17. Februar 1933.)

---

2. Staatliche Kindergärten.

3. **Ordnung für die staatlichen Kindergärten des Kantons Baselstadt.** (Vom 21. November 1932; vom Regierungsrat genehmigt am 3. Februar 1933.)[1])

---

3. Verschiedene Schulstufen.

4. **Verordnung über die Schülerhorte der Primar-, Sekundar- und Realschulen des Kantons Baselstadt.** (Vom 21. November 1933.)

---

5. **Ordnung für die Durchführung von Wintersportstagen an der Primar-, Sekundar- und Realschule, an der kantonalen Handelsschule und den Gymnasien Basels.** (Vom Regierungsrat genehmigt am 1. April 1933.)

---

6. **Ordnung für die Durchführung von Wanderungen und Exkursionen mit den Klassen der Primar-, Sekundar-, Real- und kantonalen Handelsschule, sowie der Gymnasien Basels.** (Vom Regierungsrat genehmigt am 9. Mai 1933.)

---

4. Lehrerschaft aller Stufen.

7. **Amtsordnung für die Vorsteherin der staatlichen Kindergärten.** (Vom Regierungsrat genehmigt am 12. Dezember 1933.)

---

8. **Reglement für die Prüfung von Kandidaten des Lehramts an Primarschulen.** (Vom Regierungsrat genehmigt am 28. Juli 1933.)

In Ausführung von § 28 des Lehrerbildungsgesetzes vom 16. März 1922 erläßt der Erziehungsrat des Kantons Baselstadt fol-

[1]) Schon 1932 registriert.

gendes Reglement für die Prüfung von Kandidaten des Lehramts an Primarschulen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Prüfungen haben die Aufgabe, festzustellen, ob der Bewerber[1]) den Kurs zur Ausbildung von Primarlehrern[1]) am Kantonalen Lehrerseminar mit Erfolg besucht hat und theoretisch und praktisch zur selbständigen Erteilung des Primarunterrichts befähigt ist.

§ 2. Die Prüfungen finden jeweilen beim Abschluß eines Ausbildungskurses des Seminars statt.

§ 3. Es werden nur solche Bewerber zugelassen, die den Seminarkurs ordnungsgemäß besucht haben und sich über Unterrichtserteilung gemäß Absatz 2 ausweisen.

Die Kandidaten müssen während vier Wochen Unterricht an einer öffentlichen Primarschule des Kantons Basel-Landschaft und während zwei Wochen an einer solchen des Kantons Baselstadt erteilt haben und zwar unter der Aufsicht eines vom Erziehungsdepartement Baselstadt im Einverständnis mit den zuständigen Schulbehörden damit beauftragten festangestellten Lehrer. Sie haben dies durch ein ausführliches Zeugnis des Aufsichtsführenden nachzuweisen.

§ 4. Die Prüfungen stehen unter der Leitung eines vom Erziehungsrate gewählten 7gliedrigen Prüfungsausschusses.

Die Durchführung der Prüfungen geschieht unter der unmittelbaren Leitung eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses.

§ 5. Die Prüfungen umfassen folgende Gebiete:

1. Unterrichtspraxis;
2. Psychologie und allgemeine Erziehungslehre;
3. Geschichte der Pädagogik;
4. Allgemeine und spezielle Unterrichtslehre;
5. Schulgesundheitslehre;
6. Deutsch;
7. Heimatkunde;
8. Schreiben;
9. Zeichnen;
10. Handfertigkeit (Werkunterricht);
11. Turnen;
12. Gesang;
13. Instrumentalspiel (Violine oder Klavier).

§ 6. Die Prüfungen sind mündlicher, schriftlicher und praktischer Art.

[1]) Wo im vorliegenden Reglement von Lehrern, Bewerbern oder Kandidaten gesprochen wird, sind darunter Angehörige beider Geschlechter verstanden.

a) Eine mündliche Prüfung findet statt in Deutsch, Psychologie, Geschichte der Pädagogik, Schulgesundheitslehre und Heimatkunde. Die Kandidaten werden dabei in Gruppen von 4 bis 6 während je einer Stunde geprüft.
b) Eine je dreistündige schriftliche Prüfung findet statt in Deutsch, sowie in allgemeiner Unterrichtslehre. Es werden mehrere Themata zur Auswahl gestellt.
c) Zur Prüfung in spezieller Unterrichtslehre wird den Kandidaten zu Beginn des letzten Kursquartals die Aufgabe gestellt, in einer Hausarbeit zwei Stoffgebiete für den Unterricht während je einer Woche schriftlich zu bearbeiten. Diese Arbeit gilt gleichzeitig als Präparation für die Prüfung in Unterrichtspraxis. Sie ist vor Beginn der Prüfung abzugeben.
d) Eine praktische Prüfung findet statt in Unterrichtspraxis, Schreiben, Zeichnen, Turnen, Gesang, Instrumentalspiel und Handfertigkeit (Werkunterricht).

Die Prüfung in Unterrichtspraxis besteht in der Vorbereitung und Durchführung des gesamten Unterrichtes in je vier Lektionen in zwei Klassen der Primarübungsschule. Dabei ist auch die erforderliche Zeit für den Unterricht in Schreiben oder Zeichnen, in Turnen und Gesang einzuräumen. Die Zuteilung der Klassen und der Tagesaufgaben aus dem Gebiete der Hausarbeit hat drei Tage vor der Prüfung zu geschehen. Die schriftliche Tagespräparation ist bei der Durchführung aufzulegen.

Für die Durchführung der praktischen Prüfungen in Schreiben, Zeichnen, Turnen, Gesang, Instrumentalspiel und Handfertigkeit (Werkunterricht) werden je 1—4 Stunden eingeräumt. In diesen Prüfungen kann auch die Beantwortung theoretischer Fragen verlangt werden.

§ 7. Die Benützung unerlaubter Hilfsmittel bei der Prüfung zieht die Ungültigkeit der Prüfung nach sich.

§ 8. Die Prüfungsergebnisse werden durch Ziffern von 6—1 ausgedrückt. 6—4 sind genügende, 3—1 ungenügende Noten. Zwischennoten werden nicht erteilt.

Im allgemeinen wird in jeder einzelnen Prüfung die Note durch den Examinator nach Besprechung mit dem Experten festgestellt.

In einer Schlußkonferenz der Examinatoren und Experten mit den Übungs-, Fach- und Methodiklehrern und dem Seminardirektor wird auf Grund der Prüfungsergebnisse unter Berücksichtigung der Erfahrungsnoten des Seminarkurses (Semester- und Praxisausweise) die Diplomnote für jedes Prüfungsfach festgelegt. Der Experte schlägt in Verbindung mit dem Examinator die Noten vor.

Den Kandidaten dürfen während der Dauer der Prüfung keine Mitteilungen über ihre Prüfungsnoten in Einzelfächern gemacht werden.

In Deutsch, sowie in (spezieller und allgemeiner) Unterrichtslehre wird auf Grund der Einzelnoten in den Teilprüfungen eine Gesamtnote bestimmt.

Die besondere Note in den Fächern Schreiben, Zeichnen, Turnen und Gesang taxiert nur die persönliche Fachtüchtigkeit des Kandidaten.

§ 9. Wenn der Durchschnitt sämtlicher Zensuren eines Kandidaten die Zahl 4 nicht erreicht, so gilt die Prüfung als nicht bestanden; ebenso wenn er in Unterrichtspraxis eine ungenügende, in den drei pädagogischen Fächern und Deutsch mehr als eine ungenügende Note oder in den übrigen Fächern mehr als zwei ungenügende Noten hat.

§ 10. Der Prüfungsausschuß erstattet dem Erziehungsdepartement über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfungen einen schriftlichen Bericht. Den Kandidaten kann auf ihren Wunsch ein schriftlicher Auszug aus dem Bericht mitgeteilt werden.

§ 11. Kandidaten, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten das Primarlehrerdiplom; in diesem sind die Prüfungsergebnisse in den einzelnen Fächern eingetragen.

Das Diplom wird vom Vorsteher des Erziehungsdepartements, vom Direktor des Kantonalen Lehrerseminars und vom Präsidenten und Sekretär des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 12. Kandidaten, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können einen Ausweis verlangen, welcher die Zensierung in den einzelnen Fächern enthalten soll. Sie können sich bei der Durchführung einer nächsten ordentlichen Prüfung wieder anmelden. Dabei entscheidet der Prüfungsausschuß über eventuelle Dispensation von der Prüfung in einzelnen Fächern.

Ebenso können sich Kandidaten, deren Prüfung ungültig erklärt worden ist, weil sie unerlaubte Hilfsmittel benützt haben, zu einer zweiten Prüfung melden.

Ein drittes Mal wird ein Kandidat nicht zur Prüfung zugelassen.

§ 13. Wegen Verletzung der Vorschriften über das Prüfungsverfahren können die Geprüften binnen 14 Tagen nach dem Examen Rekurs an den Erziehungsrat ergreifen.

§ 14. Die Prüfungsgebühr beträgt Fr. 30.—, bei Wiederholung der Prüfung in der Regel Fr. 15.—. Sie ist vor Beginn der Prüfung beim Sekretär des Prüfungsausschusses einzuzahlen.

Im übrigen wird hinsichtlich der Prüfungsgebühr und der Entschädigungen der Prüfungsleiter und Examinatoren, sowie des Sekretärs des Prüfungsausschusses auf die vom Regierungsrat am 11. Juni 1927 erlassene Verordnung betreffend die Festsetzung der Gebühren und Entschädigungen bei den kantonalen Lehrerprüfungen verwiesen.

II. Anforderungen in den einzelnen Prüfungsfächern.

§ 15. 1. Unterrichtspraxis.

Fähigkeit, den gesamten Unterricht an einer Primarschulklasse nach methodischen und allgemein erzieherischen Grundsätzen und unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen selbständig vorzubereiten und durchzuführen.

2. Psychologie.

Elemente der Psychologie im Umfang der obligatorischen Vorlesungen.

Allgemeine Erziehungslehre.

Das Ziel der Erziehung. Allgemeine Methodik und Methodik der Teilziele.

3. Geschichte der Pädagogik.

Kenntnis der Geschichte der Erziehung in Praxis und Theorie, insbesondere von der Reformation bis zur Gegenwart.

4. Allgemeine Unterrichtslehre.

Fähigkeit, Fragen des Unterrichts in bezug auf die Stellung und Aufgabe des Lehrers und des Schülers, sowie in bezug auf die Bedeutung und Gliederung des Unterrichtsstoffes methodisch zu erörtern und eigene Ansichten darüber aus der Praxis zu begründen. Bekanntschaft mit den Hauptströmungen der Gegenwart in diesem Gebiet.

Spezielle Unterrichtslehre (Methodik).

Kenntnis und Fähigkeit der Anwendung der führenden Methoden in Sprache, Lesen, Aufsatz und Rechnen nach Zweck, Ziel und Altersstufen der Primarschule.

5. Schulgesundheitslehre.

Elementare Kenntnisse der Anatomie und Physiologie des Menschen. Grundzüge der allgemeinen Gesundheitspflege, der wichtigsten Volkskrankheiten und ihrer Bekämpfung. Hygienische Grundsätze für den Bau von Schulhäusern, die Ausmessungen der Schulzimmer und ihre innere Einrichtung. Unterrichtshygiene.

Die sogenannten Schulkrankheiten. Infektionskrankheiten bei Schulkindern. Wirkungskreis des Schularztes und Verhältnis des Schularztes zum Lehrer. Bedeutung von Spiel und Sport für die Gesundheit der Schulkinder. Erste Hilfe bei Unglücksfällen.

6. Deutsch.

Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck eigener und in der Wiedergabe und Erörterung fremder Gedanken. Kenntnis der Haupterscheinungen des Sprachlebens. Verständnis für sprachliche Probleme. Genaue Kenntnis einiger Hauptwerke und Persönlichkeiten der deutschen Literatur, namentlich der klassischen und neuern Zeit.

7. Heimatkunde.

Einsicht in Wesen, Aufbau und Methode der Heimatkunde. Fähigkeit, auf Grund eines gegebenen Themas eine aus Exkursion und Unterricht im Zimmer bestehende Lehreinheit vorzubereiten und unter Umständen auszuführen.

8. Schreiben.

Beherrschung der neuen Schriftformen (große Steinschrift, kleine Steinschrift, Handschrift). Kenntnis der gesamten Schriftentwicklung (entwicklungsgemäßes Verfahren). Beherrschung der Technik der Blättchenfeder, der Breitfeder und der Kreidetechnik. Vorweisung selbst ausgeführter Arbeiten.

Befähigung zur Erteilung des Schreibunterrichts an Primarschulen.

9. Zeichnen.

Verständnis für die Haupterscheinungen in der Entwicklung der Kinderzeichnung. Fähigkeit, auf der Stufe des Primarschulunterrichts den Schüler technisch fördern zu können. Fähigkeit zu stufengemäßer lebendiger Wandtafelskizze. Vorweisung selbst ausgeführter Arbeiten.

Befähigung zur Erteilung des Zeichenunterrichts an Primarschulen.

10. Handfertigkeit (Werkunterricht).

Beherrschung der einfachen Techniken, die im Handarbeitsunterricht der Primarschule, entsprechend ihrem Lehrziel, verwendet werden (Falten, Schneiden, Kleben, Flechten, Formen, Arbeiten am Sandkasten etc.).

11. Turnen.

Kenntnis der Ziele des Turnunterrichts, des Übungsstoffes und der Methodik.

Fertigkeit in den Freiübungen, Geräteübungen, volkstümlichen Übungen und Spielen.

Befähigung zur Erteilung des Turnunterrichts an Primarschulen.

12. Gesang.

Kenntnis der wichtigsten Grundsätze der Erziehung der Kinderstimme, der Phonetik und Aussprache. Fähigkeit, ein vorher bezeichnetes Lied von volkstümlichem Charakter vorzutragen. Kenntnis des Wesentlichsten aus der Intervallenlehre, der Harmonielehre und der Rhythmik.

Einige Fertigkeiten im Primavista-Gesang.

Befähigung zur Erteilung des Gesangunterrichts an Primarschulen.

13. Instrumentalspiel.

Befähigung zum Vortrag eines vorher bezeichneten leichten Violin- oder Klavierstückes.

III. Ausführungs- und Übergangsbestimmungen.

§ 16. Durch dieses Reglement wird das provisorische Reglement für die Prüfung von Kandidaten des Lehramts an Primarschulen vom 11. März 1927 (mit den Abänderungen vom 12. Dezember 1930 und 28. März 1931) aufgehoben.

§ 17. Das vorliegende Reglement wird mit sofortiger Wirksamkeit in Kraft gesetzt.

---

9. Reglement betreffend die Gewährung von Urlaub an Lehrer und Lehrerinnen der öffentlichen Schulen des Kantons Baselstadt. (Vom Regierungsrat genehmigt am 1. August 1933.)

---

10. Verordnung betreffend die zentrale Vikariatskasse. (Vom 1. August 1933.)

XIII. Kanton Baselland.

1. Primar-, Sekundar- und Bezirksschulen.

1. Vorschriften über die Abgabe und Verwendung der gedruckten Lehrmittel. (Vom 6. Januar 1933.)

---

2. Reglement für die Mädchenarbeitsschulen. (Vom 16. Juni 1933.)

Der Regierungsrat des Kantons Basellandschaft erläßt in Ausführung von § 74 des Schulgesetzes vom 8. Mai 1911 auf Antrag des Erziehungsrates nachstehendes Reglement für die Mädchenarbeitsschulen des Kantons.

I. Unterricht.

§ 1. Die Mädchenarbeitsschule hat den Zweck:

a) Die Schülerinnen mit den weiblichen Handarbeiten: Strikken, Nähen, Häkeln, Sticken, Flicken und Zuschneiden vertraut zu machen und sie zur Herstellung einfacher Kleidungsstücke anzuleiten;

b) den Schülerinnen die einfachsten Begriffe der Haushaltungskunde beizubringen;

c) durch Gewöhnung an exaktes Arbeiten, Ordnung, Reinlichkeit, Pünktlichkeit und haushälterischen Sinn auch erzieherisch zu wirken.

§ 2. Dem Unterricht ist der obligatorische Lehrplan für die Arbeitsschulen zu Grunde zu legen.

§ 3. Jede neue Klassenarbeit soll von allen Schülerinnen gleichzeitig begonnen werden. Die vorgerückteren sind mit einer geeigneten Ausgleichsarbeit zu beschäftigen; diese soll möglichst selbständig ausgeführt werden.

§ 4. Der Unterricht sei anschaulich und klar. Er soll nicht nur eine gewisse Fertigkeit der Techniken erzielen, sondern ebensosehr die Selbständigkeit und das Selbstfinden, zu welchem die Schülerinnen angeleitet und befähigt werden sollen, bezwecken. Unterrichtssprache sei in der Regel die Schriftsprache.

§ 5. Hausaufgaben dürfen nur ausnahmsweise gegeben werden.

§ 6. In der Regel werden die Arbeiten in der Schule aufbewahrt. Sie sind am Schluß des Schuljahres vorzulegen.

II. Lehrerinnen.

§ 7. In größeren Gemeinden soll der Arbeitsschulunterricht wenigen ausgebildeten Lehrerinnen übertragen werden.

§ 8. Die Lehrerin führt ein Absenzenverzeichnis. Unentschuldigte Versäumnisse sind dem Klassenlehrer monatlich anzuzeigen, der sie in seinem Rotel vermerkt.

§ 9. Das Zeugnis ist weisungsgemäß auszustellen und soll über Leistungen, Fleiß, Betragen und Schulbesuch Aufschluß geben.

§ 10. Jede Arbeitslehrerin ist zur Abfassung eines Jahresberichtes an die Expertin zuhanden der Oberbehörden verpflichtet.

III. Arbeitslokal und Unterrichtsmaterial.

§ 11. Im Arbeitslokal sollen sich vorfinden:

a) Geeignete Bänke und Tische;

b) Schränke zum Aufbewahren der Arbeiten, Materialien und Lehrmittel;

c) eine karrierte Wandtafel;

d) eine oder mehrere Nähmaschinen;

e) ein Bügeleisen;

f) eine Waschgelegenheit mit Handtüchern in der Nähe des Unterrichtszimmers;

g) die obligatorischen Veranschaulichungsmittel: Maschenstichtabellen, Nährahmen, Sammlung von Rohmaterialien (Baumwolle, Seide, Wolle, Leinwand);

h) die gebräuchlichsten Werkzeuge (Scheren, Schienen, Winkel);

i) das zu verarbeitende Material und die nötigen Schreib- und Zeichnungsmaterialien.

§ 12. Das Geld für das Material zu den Gebrauchsgegenständen soll von den Gemeinden vorgestreckt werden.

IV. Aufsicht.

§ 13. Die von der Schulpflege gemäß § 65 des Schulgesetzes zu wählende Frauenkommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Sie wählt eine Präsidentin und eine Aktuarin und erstattet jährlich Bericht an die Schulpflege über ihre Tätigkeit.

Die Frauenkommission hat folgende Obliegenheiten:

1. Sie begutachtet alle die Arbeitsschule betreffenden Fragen und stellt der Schulpflege ihre Anträge.
   Bei Lehrerinnenwahlen hat sie das Vorschlagsrecht (§ 52 Schulgesetz).
2. Sie fördert das Gedeihen der Arbeitsschule dadurch, daß
   a) sie für das Vorhandensein der Lehrmittel und Materialien besorgt ist und
   b) jedes Mitglied die Schule jährlich wenigstens zweimal besucht.

§ 14. Die technische Aufsicht, speziell was die Befolgung des Lehrplans betrifft, steht ausschließlich der Expertin zu. Zuhanden derselben ist in größern Gemeinden dem Schulinspektorat jewei-

len der Semesterstundenplan sämtlicher Arbeitsschulabteilungen zuzustellen.

Betreffend Obliegenheiten der Expertinnen wird auf die §§ 17 bis 22 des Reglements für die Schulprüfungen, vom 3. Oktober 1931, verwiesen.

§ 15. Dieses Reglement tritt mit dem Tage der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

---

2. Lehrerschaft aller Stufen.

3. Reglement für die amtlichen Lehrerkonferenzen und Arbeitsgruppen. (Vom 16. Juni 1933.)

XIV. Kanton Schaffhausen.

Fortbildungsschulen.

Unterrichtsprogramm für die allgemeinen Fortbildungsschulen der industriellen Gemeinden des Kantons Schaffhausen. (Vom 31. August 1933.)

Der Erziehungsrat,

in Ausführung von § 7 (Schlußsatz) der Verordnung des Erziehungsrates über die allgemeinen Fortbildungsschulen des Kantons Schaffhausen vom 20. August 1927 und in der Absicht, den Unterricht in den allgemeinen Fortbildungsschulen der industriellen Gemeinden auf eine zweckdienliche Basis zu stellen, die Ausgestaltung der Schule zu fördern und den Unterrichtserfolg zu heben und zu sichern, bestimmt als

Unterrichtsprogramm

was folgt:

Der Unterricht hat die Aufgabe, Jünglinge ohne besonderen Beruf auf Grundlage der in der Volksschule erworbenen Kenntnisse weiterzubilden und sie auf ihre Pflichten im Staate vorzubereiten.

Er soll das Verantwortungsgefühl dem Mitmenschen und dem Staate gegenüber wecken, den Charakter bilden und das Bedürfnis zur Weiterbildung anregen.

Die Lehrer haben ihre ganze Kraft zur Erreichung dieses Zieles einzusetzen, wobei ihnen zur freien Gestaltung des Unterrichtes die Wahl der Form desselben überlassen wird.

Der Unterricht hat aus den verschiedenen Wissensgebieten im Sinne einer Lebenskunde das auszuwählen, was dem Interesse der Schüler entgegenkommt. Er soll vielgestaltig und anregend, die Schüler zur aktiven Mitarbeit heranziehend, sein.

Er hat sich zu befassen mit Staats-, Volks- und Wirtschaftskunde, mit Literatur, dem schriftlichen Gedankenausdruck und der praktischen Anwendung des Rechnens.

Durch Veranstaltung von Vorträgen, Diskussionen und Demonstrationen, durch Besuch von Betrieben, Museen, Ausstellungen usw. ist der Unterricht zu beleben.

Zur Aussprache über die Ausgestaltung des Unterrichtsbetriebes werden der Lehrerschaft freie Zusammenkünfte empfohlen.

XV. Kanton Appenzell A.-Rh.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1933.

XVI. Kanton Appenzell I.-Rh.

Allgemeines.

Vollziehungs-Verordnung über die Durchführung des Bundesgesetzes betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose. (Vom 28. November 1933.)

XVII. Kanton St. Gallen.

1. Mittelschulen (Kantonsschule und Lehrerseminar).

1. Nachtrag zur Kantonsschulordnung, zur Seminarordnung und zum Regulativ für die Patentierung von Primarlehrern. (Vom 16. Dezember 1933.)

Betrifft Gebühren.

---

2. Reglement für die Maturitätsprüfungen am Gymnasium der St. Gallischen Kantonsschule. (Vom Regierungsrat genehmigt den 5. September 1933.)

Typus A und B.

Art. 1. Die Maturitätsprüfung der Abiturienten des Gymnasiums zum Übertritt an die Hochschulen findet am Schluß des letzten Gymnasialkurses statt. Zu dieser Prüfung können nur solche Schüler zugelassen werden, die am 15. Oktober das 18. Altersjahr zurückgelegt und wenigstens die zwei obersten Klassen als ordentliche Schüler besucht haben.

Bei Domizilwechsel der Eltern oder aus andern wichtigen Gründen können auch solche Schüler zur Prüfung zugelassen wer-

den, die nur die letzten zwei Semester als ordentliche Schüler besucht haben.

Art. 2. Die Prüfung wird unter der Leitung des Erziehungsrates durch die Fachlehrer der obersten Klasse abgenommen.

Der Abteilungsvorstand arbeitet das Prüfungsprogramm aus und legt es der Rektoratskommission vor, die es der Studienkommission zur Genehmigung unterbreitet.

Art. 3. Das Maturitätszeugnis wird über folgende Fächer ausgestellt:

1. Literarische Richtung:	*2. Realistische Richtung:*
Typus A	**Typus B**
1. Deutsch	1. Deutsch
2. Französisch	2. Französisch
3. Mathematik	3. Mathematik
4. Latein	4. Latein
5. Griechisch	5. Englisch
6. Philosophie	6. Philosophie
7. Geschichte	7. Geschichte
8. Geographie	8. Geographie
9. Naturgeschichte	9. Naturgeschichte
10. Physik	10. Physik
11. Chemie	11. Chemie
12. Zeichnen	12. Zeichnen

Art. 4. In folgenden fünf Fächern wird geprüft:

1. Deutsch, Französisch und Mathematik schriftlich und mündlich,

2. Latein und Griechisch (oder Englisch), im einen schriftlich, im andern mündlich, jährlich wechselnd.

In den Fächern 6 bis 12 wird nicht geprüft. Doch haben Schüler, die erst im Herbst in die 5. Gymnasialklasse oder später in eine höhere Klasse eintreten, in der Geographie eine Prüfung über den Lehrstoff des vorausgegangenen Jahres abzulegen, die mit der Schulnote der 6. Klasse zur Fachnote vereinigt wird. Ebenso haben sie sich einer Prüfung im Zeichnen zu unterziehen, sofern sie nicht den fakultativen Zeichenunterricht während eines Semesters besuchen.

Schüler der literarischen Richtung, welche erst in die 6. Gymnasialklasse eintreten, haben in der Naturgeschichte eine Prüfung über den Lehrstoff der 4. und 5. Klasse abzulegen, die mit der Schulnote der 7. Klasse zur Fachnote vereinigt wird.

Art. 5. In fakulativen Fächern (Englisch in der literarischen Abteilung, Italienisch und Hebräisch in beiden Abteilungen) können auch die Durchschnittsnoten aus den drei letzten Semester-

zeugnissen in das Maturitätszeugnis eingetragen werden, sofern der betreffende Kurs bis zum Ende besucht wurde. Diese Noten haben aber keinen Einfluß auf die Entscheidung über die Reife des Examinanden.

Art. 6. Die Prüfungen sollen sich im wesentlichen auf das Unterrichtsprogramm der beiden obersten Klassen beschränken. Es ist weniger Gewicht auf gedächtnismäßig angeeignete Kenntnisse als auf geistige Reife zu legen.

Art. 7. An den Prüfungen wird in den einzelnen Fächern verlangt:

I. Schriftliche Prüfung.

1. Deutsch: Abfassung eines Aufsatzes.

2. Alte Sprachen: Übersetzung eines altsprachigen Textes ins Deutsche.

3. Moderne Fremdsprachen: Übersetzung aus dem Deutschen in die Fremdsprache und weitere in der Fremdsprache abgefaßte Arbeiten.

4. Mathematik: Lösung einiger Aufgaben.

Außer der Logarithmentafel sind bei den Prüfungen keinerlei Hilfsmittel zulässig. Für Aufsätze sind 2—3 Themata zur Auswahl vorzulegen.

II. Mündliche Prüfung.

1. Deutsch: Beantwortung von Fragen aus der Literatur und deren Geschichte.

2. Fremdsprachen: Übersetzung aus der Fremdsprache ins Deutsche und grammatische und literarische Erklärung eines Textes.

Die Prüfungen in den modernen Fremdsprachen werden in der Fremdsprache abgenommen.

3. Mathematik: Lösung einiger Aufgaben und Ableitung von Formeln und Lehrsätzen.

Art. 8. Die schriftlichen Prüfungen werden klassenweise abgenommen. Sie sind in der Regel auf Vormittage zu verlegen. An einem Tage soll nur eine Prüfung stattfinden. Für jedes Fach steht ein Zeitraum von 3—4 Stunden zur Verfügung. Der Fachlehrer überwacht die Schüler. Nach der Prüfung werden die Arbeiten von ihm korrigiert, zensiert und dem Rektor zur Auflegung bei der mündlichen Prüfung übergeben. Die Behörde behält sich die Nachprüfung der Noten vor.

Die mündlichen Prüfungen beginnen ungefähr eine Woche nach Schluß der schriftlichen. Sie werden in Gruppen von 4—6 Schülern abgenommen.

Art. 9. Nach jeder einzelnen Fachprüfung setzen die anwesenden Behördemitglieder und der Fachlehrer die Note für die mündliche Prüfung fest. Den Vorschlag macht der Fachlehrer.

Nach Schluß sämtlicher Gruppenprüfungen versammeln sich die Erziehungsräte und die Examinatoren zur Bestimmung der Examen-, Fach- und Maturitätsnoten.

Art. 10. Die Leistungen werden durch die Note 6—1 gewertet. Sechs ist die beste, Eins die schlechteste Note. Die Noten 6, 5 und 4 bezeichnen genügende, die Noten 3, 2 und 1 ungenügende Leistungen.

Art. 11. Die *Schulnote* ist der auf zwei Dezimalen ausgerechnete Mittelwert aus den drei letzten Semesterzeugnisnoten, wobei die letzte doppelt gerechnet wird. Doch soll nicht weiter als bis zum Schlußzeugnis der 4. Gymnasialklasse zurückgerechnet werden.

Die *Examennote* ist: a) in den Fächern, in denen schriftlich und mündlich geprüft wird, das Mittel aus den Ergebnissen der schriftlichen und mündlichen Prüfungen; b) in den Fächern, in denen nur schriftlich oder nur mündlich geprüft wird, die Einzelnote. In den Zensuren für die schriftliche und mündliche Prüfung sind neben den ganzen auch halbe Noten zulässig.

Die *Fachnote* ist: a) in den Fächern, in denen eine Prüfung stattfindet, das Mittel aus der Examennote und der Schulnote; b) in den Fächern, in denen keine Prüfung stattfindet, die Schulnote. Die Fachnote muß in ganzen Zahlen ausgedrückt werden.

Beim Auf- und Abrunden ist so zu verfahren, daß Schlußziffern 5—9 auf und 1—4 abgerundet werden.

Die *Maturitätsnote* ist das auf eine Dezimale berechnete Mittel aus sämtlichen Fachnoten für die in Art. 3 genannten Fächer.

In das Maturitätszeugnis werden nur die Fachnoten und die Maturitätsnote eingetragen.

Art. 12. Die Reifeerklärung darf nicht erfolgen, wenn der Durchschnitt aus den Fachnoten sämtlicher 12 Maturitätsfächer unter 4 liegt, oder wenn unter den Fachnoten 1—11 eine Note unter 2, oder zwei Noten unter 3, oder drei Noten unter 4 vorkommen.

Art. 13. Ein Schüler, der die Maturitätsprüfung nicht bestanden hat, besitzt kein Anrecht auf einen amtlichen Ausweis über das Prüfungsergebnis. Er kann auch erst mit der nächsten obersten Klasse, der er als regelmäßiger Schüler ein volles Jahr angehört haben muß, erneut zur Prüfung zugelassen werden, sofern er es nicht vorzieht, nach einem halben Jahre schon vor der eidgenössischen Maturitätskommission in sämtlichen Fächern eine Prüfung abzulegen. Wenn er sich jedoch keiner medizinischen Berufsart (Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker, Lebensmittelchemiker) widmen und nicht an der Eidgenössischen Technischen Hochschule weiterstudieren will, so kann er sich frühestens nach

einem halben und spätestens nach einem ganzen Jahr zur Zeit der ordentlichen Examen zu einer zweiten Prüfung stellen. Diese erstreckt sich auf alle jene Fächer, in denen die Fachnote unter 5 liegt. Bei der Nachprüfung werden die Schulnoten nicht mehr berücksichtigt. In den Fächern 1—5 (Art. 3) wird schriftlich und mündlich, in den Fächern 6—11 nur mündlich geprüft im Umfang des Lehrstoffes der beiden letzten Klassen.

Eine dritte Prüfung ist nicht gestattet.

Art. 14. Wer sich unerlaubter Hilfsmittel bedient oder irgend einer andern Unredlichkeit schuldig macht, wird mit Zurückweisung von der Prüfung respektive mit Verweigerung des Maturitätszeugnisses bestraft und erst nach einem Jahr wieder zur Maturitätsprüfung zugelassen.

In schweren Fällen kann auf Antrag der Maturitätskonferenz durch die Studienkommission Ausschließung für immer verfügt werden.

Die Schüler sind unmittelbar vor der Prüfung auf die vorstehenden Bestimmungen aufmerksam zu machen.

Art. 15. Die Maturitätszeugnisse werden mit der Unterschrift und dem Siegel des Erziehungsdepartementes und der Unterschrift des Rektors versehen.

Sie sollen enthalten:

a) die Hauptaufschrift: Schweizerische Eidgenossenschaft und Kanton St. Gallen;
b) den Namen St. Gallische Kantonsschule, Gymnasium;
c) den Namen, Vornamen, Bürgerort und das Geburtsdatum des Inhabers;
d) die Angabe der Zeit, während welcher er als regelmäßiger Schüler die Anstalt besucht hat, mit Datum des Eintrittes und des Austrittes;
e) die Benennung des Typus, nach welchem die Maturität erteilt worden ist (Art. 12 der eidgenössischen Verordnung vom 20. Januar 1925);
f) die Fachnoten der Maturitätsfächer;
g) die Maturitätsnote.

Art. 16. Das Regulativ vom 8. September 1914 ist aufgehoben. Das neue Regulativ tritt mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Kraft.

---

3. Aus: **Lehrplan für das kantonale Lehrerseminar Mariaberg in Rorschach.** (Vom Erziehungsrat erlassen am 4. September 1933; vom Regierungsrat genehmigt am 19. Oktober 1933.)

Fächerplan.

	1. Klasse		2. Klasse		3. Klasse		4. Klasse	
	Sommer	Winter	Sommer	Winter	Sommer	Winter	Sommer	Winter
Religion	2	2	2	2	2	2	2	2
Pädagogik	—	—	—	—	3	3	4	4
Methodik	—	—	—	—	—	—	3	2
Pädag. Praktikum	—	—	—	—	—	—	6	6
Deutsch	5	5	5	5	5	5	4	4
Französisch	3	3	3	3	2	2	2	2
Italienisch	—	—	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)
Latein	—	—	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)
Geschichte	2	2	2	2	2	2	2	2
Geographie	2	2	1	1	2	2	—	—
Naturkunde	3	3	3	3	2	2	—	—
Hygiene	—	—	—	—	—	—	1	1
Physik und Chemie	—	—	3	3	2	2	2	2
Chem.-phys. Praktika	—	—	—	1	1	1	1	1
Arithmetik	4	4	1	1	2	2	—	2[4]
Buchhaltung	—	—	1	1	—	—	—	—
Geometrie	2	2	2	2	2	2	1	1
Gesang	2	2	2	2	1	1	2	2
Chorgesang	—	—	1	1	1	1	1	1
Musiklehre	—	—	1	1	1	1	—	—
Kirchenmusik	1	1	1	1	(1)[1]	(1)[1]	(1)[1]	(1)[1]
Violine	(1)[2]	(1)[2]	(1)[2]	(1)[2]	(1)[2]	(1)[2]	(1)[2]	(1)[2]
Klavier	1[2]	1[2]	1[2]	1[2]	1[2]	1[2]	1[2]	1[2]
Orgel	—	—	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)
Freihandzeichnen	3	3	2	2	2	2	2	2
Geometr. Zeichnen	—	—	1[4]	1[4]	1[4]	1[4]	—	—
Schreiben	1	1	—	—	—	—	1	1
Stenographie	2	2	—	—	—	—	—	—
Turnen	2	2	2	2	3[3]	3[3]	3[3]	3[3]
Knabenhandarbeit	2[4]	2[4]	2[4]	2[4]	1[4]	—	—	—
Hauswirtschaft	2½[5]	2½[5]	2½[5]	2½[5]	—	—	—	—
Gartenbau	1[4]	—	1[4]	—	—	—	—	—
Landwirtschaft	—	—	2[4]	—	2[4]	—	—	—
Seminaristen	38	37	39	37	38[6]	35[6]	38[6]	39[6]
Seminaristinnen	37½	37½	35½	36½	33[6]	33[6]	37	36

( ) Fakultativ.
[1] Für katholische Organisten obligatorisch.
[2] Violine oder Klavier nach Wahl obligatorisch.
[3] Seminaristinnen nur 2 Stunden.
[4] Nur für Seminaristen obligatorisch.
[5] Nur für Seminaristinnen obligatorisch.
[6] Für katholische Organisten + 1.

2. Berufliches Bildungswesen.

4. Aus: Kantonale Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung. (Vom 8. September 1933.)

Landammann und Regierungsrat
des Kantons St. Gallen,

in Vollziehung des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung vom 26. Juni 1930,

verordnen:

Geltungsbereich.

Art. 1. Das Gesetz über das Lehrlingswesen vom 14. Mai 1919 ist mit Ausnahme von Art. 22 durch das Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung (hiernach als Bundesgesetz bezw. BG bezeichnet) Art. 62 und seine Ausführungserlasse aufgehoben und ersetzt.

Art. 2. Dem Bundesgesetz und dieser Verordnung sind alle Betriebe auf dem Gebiete des Kantons St. Gallen unterstellt, die einem im Bundesgesetz, Art. 1, oder einem in der eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 23. Dezember 1932 (hiernach als Verordnung I zitiert) genannten Wirtschaftszweige angehören.

Im Zweifelsfalle entscheidet über die Unterstellung eines Betriebes unter das Gesetz der Regierungsrat nach Anhörung der Lehrlingskommission.

Aufsicht.

Art. 3. Der Regierungsrat trifft die nötigen Anordnungen für die Durchführung des Bundesgesetzes. In ihrem Rahmen ist die Beaufsichtigung und Föderung der beruflichen Ausbildung dem Erziehungsdepartement übertragen. Diesem wird eine kantonale Lehrlingskommission von mindestens 11 Mitgliedern beigegeben, in welcher der Vorstand des Erziehungsdepartementes den Vorsitz führt.

Der Regierungsrat bestellt die Kommission auf Grund unverbindlicher Vorschläge der Berufsverbände und sieht dabei auf gleichmäßige Vertretung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Er berücksichtigt weiter, soweit tunlich, die städtischen und ländlichen Verhältnisse, die Berufsberatung und den beruflichen Unterricht, sowie die weiblichen Berufe. Die Kommission kann Subkommissionen bestellen.

Art. 4. Die Ausführung der Beschlüsse obliegt dem kantonalen Lehrlingsamt. Dessen Vorsteher besorgt das Aktuariat der Lehrlingskommission und allfälliger Subkommissionen. Er führt alle Aufgaben durch, die ihm durch das Bundesgesetz, die eidgenössische und kantonale Verordnung oder durch das Er-

ziehungsdepartement übertragen werden, insbesondere die Beaufsichtigung des Lehrlingswesens, der Lehrlingsfürsorge, der beruflichen Schulen und des allgemeinen Fortbildungsschulwesens, der Berufsberatung und der Lehrstellenvermittlung. Er nimmt die Beschwerden entgegen, untersucht sie, unternimmt den Schlichtungsversuch und leitet die Beschwerden mit seinen Anträgen an die zuständige Stelle.

Gegen Verfügungen des kantonalen Lehrlingsamtes kann in wichtigen, besonders prinzipiellen Fällen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Entscheides an die Lehrlingskommission und gegen Verfügungen der kantonalen Lehrlingskommission unter Einhaltung der gleichen Frist an den Regierungsrat rekurriert werden. Der Entscheid des Regierungsrates ist endgültig (Art. 54 BG).

Berufsberatung.

Art. 17. Das zuständige Departement erläßt die nötigen Weisungen für die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung und organisiert in Verbindung mit den Gemeinden Berufsberatungsstellen, deren Wirkungskreis sich über einige Gemeinden erstreckt, wobei bei den zu schaffenden Berufsberatungsrayons auf deren wirtschaftliche Struktur angemessen Rücksicht zu nehmen ist. Das Lehrlingsamt ist zugleich Zentralstelle für die Berufsberatung.

Der Kanton unterstützt die Berufsberatungsstellen im Rahmen des Budgets.

Berufskundlicher Unterricht.

Art. 18. Der Lehrling ist verpflichtet, die geschäfts- und berufskundlichen Fächer an der am Betriebsorte des Meisters oder in erreichbarer Entfernung befindlichen Berufsschule nach Maßgabe des für seinen Beruf geltenden Lehrplanes regelmäßig zu besuchen.

Sofern die Berufsschule den für seinen Beruf erforderlichen berufskundlichen Unterricht nicht vermittelt, ist er zum Besuche der nächst dem Lehrort gelegenen Berufsklasse verpflichtet.

Wo weder Berufsschulen noch Berufsklassen bestehen, ist der Lehrling zum Besuche der allgemeinen Fortbildungsschule gemäß ihren Vorschriften verpflichtet.

Wenn Meinungsverschiedenheit darüber besteht, ob eine Berufsschule oder eine Berufsklasse in erreichbarer Entfernung liegen, entscheidet das kantonale Lehrlingsamt. Gegen seine Verfügung kann innert 14 Tagen der Rekurs an das zuständige Departement ergriffen werden, dessen Entscheid endgültig ist.

Ein Lehrling kann vom obligatorischen Unterricht durch das kantonale Lehrlingsamt befreit werden, wenn er sich darüber aus-

weist, daß er die in Frage kommenden Kenntnisse bereits erworben hat, oder wenn andere, in Art. 29 BG vorgesehene Gründe vorliegen.

Art. 19. Das zuständige Departement kann von sich aus oder auf Antrag von Berufsschulen oder Berufsverbänden den für eine Berufsschule notwendigen Schulkreis festlegen.

Art. 20. Das zuständige Departement hat im Sinne von Art. 30 BG dafür zu sorgen, daß den Lehrlingen der Betriebe, die im Kanton St. Gallen liegen, durch Errichtung von Berufsschulen oder Berufsklassen oder Sammelkursen, oder durch Erleichterung des Besuches auswärtiger Schulen und Kurse Gelegenheit zum obligatorischen Unterricht geboten wird.

Art. 21. Das Departement kann die Gemeinden zur Errichtung oder zur Beteiligung an solchen Schulen verpflichten, sofern nicht von Berufsverbänden Berufsklassen und Fachkurse eingerichtet sind.

Art. 22. Das Departement kann Berufsverbände ermächtigen, für den betreffenden Beruf eigene Berufsklassen und Fachkurse einzurichten und die Gemeinden in diesem Falle verpflichten, an solche Schulen, Klassen und Kurse für die Lehrlinge der betreffenden Gemeinde entsprechende Beiträge zu leisten.

Art. 23. Von den Verpflichtungen gemäß Art. 20 bis 22 kann Umgang genommen werden, wenn zufolge zu geringer Zahl von Lehrlingen oder zu großer Entfernung unverhältnismäßig hohe Kosten entstehen würden.

Art. 24. Die Durchführung des beruflichen Unterrichtes ist, soweit er nicht von den Berufsverbänden übernommen wird, Sache der Gemeinden; wo die politische Gemeinde mehrere Schulgemeinden umschließt, hat sie diesen Unterricht zu organisieren oder an eine der Schulgemeinden zu übertragen. Der Staat zahlt hieran angemessene Beiträge im Rahmen des Budgets.

Wenn eine Gemeinde ihren Lehrlingen keine befriedigenden Gelegenheiten zum beruflichen Unterricht bieten kann, sind die Lehrlinge zum Besuche der nächstgelegenen Berufsschule verpflichtet, wobei dann die Gemeinde an die auswärtige Beschulung einen angemessenen Beitrag zu bezahlen hat. Über die Höhe des Schulgeldes entscheidet im Streitfalle das Erziehungsdepartement.

Lehrabschlußprüfungen.

Art. 25. Die Durchführung der Lehrabschlußprüfungen für die gewerblichen und technischen Berufe wird, soweit nicht eine Bundesregelung stattfindet oder eine Ausnahme nötig wird, dem kantonalen Gewerbeverband durch Vertrag übertragen (Art. 36 BG).

Ebenso erfolgt die Durchführung der kaufmännischen Prüfungen durch den Schweiz. Kaufmännischen Verein.

Für die Übertragung der genannten Prüfungen finden die Art. 22 bis 25 der Verordnung I sinngemäße Anwendung.

Art. 26. Das Fähigkeitszeugnis wird vom kantonalen Lehrlingsamt ausgestellt (Art. 40 BG.).

Art. 27. Das kantonale Lehrlingsamt kann in besonderen Fällen (Art. 12 BG) die Ablegug der Prüfung verschieben oder die vollständige Befreiung von derselben aussprechen.

Es entscheidet darüber, ob und in welchen Fällen doch ein Fähigkeitszeugnis ausgestellt werden soll (Art. 40 BG).

Kantonsbeiträge.

Art. 28 = Art. 22 des in Art. 1 erwähnten kantonalen Lehrlingsgesetzes. Der Staat fördert und unterstützt die Berufslehre nach Maßgabe der jährlich auf dem Budgetwege zu bestimmenden Kredite in folgender Weise:

a) durch angemessene Beitragsleistung an die von Gemeinden, Korporationen, gemeinnützigen Vereinen oder Berufsgenossenschaften eingerichteten beruflichen Bildungsanstalten, Lehrwerkstätten, sowie kaufmännischen, gewerblichen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen und Fachkurse;

b) durch Erteilung von Stipendien an Lehrer der beruflichen Bildungsanstalten zum Besuche von Ausstellungen und Fachschulen, sowie an befähigte Personen, die sich als Fachlehrer ausbilden wollen;

c) durch fachliche Inspektion der beruflichen Schulen und Kurse;

d) durch Unterstützung ungenügend bemittelter Lehrlinge, sowie von Lehrlingsheimen;

e) durch Durchführung oder Unterstützung der Lehrlingsprüfungen;

f) durch Unterstützung befähigter Personen zum Zwecke ihrer weitern beruflichen Ausbildung an Fachschulen oder Werkstätten des In- und Auslandes, sowie zur Ermöglichung des Besuches auswärtiger Ausstellungen oder von Studienreisen.

---

5. **Verordnung über die Organisation und Förderung der Berufsberatung.** (Vom 19. Oktober 1933.)

---

6. Reglement für die Verwaltung des Reiser'schen Lehrlingsfondes und die Verwendung seiner Zinserträgnisse. (Erlassen am 17. November 1933.)

Das Zinserträgnis gelangt zur Verteilung an Handelslehrlinge.

---

7. Reglement betreffend die Erteilung von staatlichen Lehrlingsstipendien. (Vom 9. Dezember 1933.)

---

3. Lehrerschaft aller Stufen.

8. Nachtrag zur Verordnung vom 13. Juli 1920 für die Patentprüfungen der Sekundarlehrer. (Vom Erziehungsrat erlassen am 6. Februar 1933; vom Regierungsrat genehmigt am 17. Februar 1933.)

Der Erziehungsrat des Kantons St. Gallen,

in teilweiser Revision der Verordnung vom 13. Juli 1920 für die Patentprüfungen der Sekundarlehrer,

verordnet was folgt:

1. In Art. 6, lit. b, und Art. 10 der Verordnung wird die Fachbezeichnung „gewerbliches Zeichnen" ersetzt durch die Bezeichnung „technisches Zeichnen".

2. Im Anhang I zur Verordnung (Anforderungen in den Prüfungsfächern) wird im Titel III (Fächer der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung) Ziffer 1 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

1. Geometrie und technisches Zeichnen.

a) Geometrie: Planimetrie, Trigonometrie, Stereometrie, Anfangsgründe der analytischen Geometrie und des Feldmessens.

(Bewerber, welche nicht durch die st. gallische Sekundarlehramtsschule gegangen sind, haben sich außerdem über genügende Kenntnisse in Arithmetik und Algebra auszuweisen.)

b) Technisches Zeichnen (projektives oder gewerbliches Zeichnen).

aa) Projektives Zeichnen: Anfangsgründe der darstellenden Geometrie. Befähigung, eine saubere Zeichnung in Blei und Tusche auszuführen. Darstellung einfacher Gegenstände in Grund-, Auf- und Seitenriß. Herstellung von Bildern in Kavalier- und Vogelperspektive, sowie in orthogonaler Achsonometrie.

bb) Gewerbliches Zeichnen: Außer den Anforderungen unter aa noch Kenntnis der Polarperspektive, sowie des Berufszeichnens für Schlosser, Mechaniker, Zimmerleute, Maurer, Flaschner, Küfer, Installateure usf.

(Zum gewerblichen Zeichnen können nur solche Kandidaten zugelassen werden, welche die Grundelemente der darstellenden Geometrie kennen.)

3. Dieser Nachtrag kommt bei den Patentprüfungen im Herbst 1934 zum erstenmal zur Anwendung.

---

9. Aus: Beschluß betreffend die vorübergehende Änderung von gesetzlichen Vorschriften über Beitragsleistungen des Staates. (Vom 12. Juli 1933.)

4. Die in Art. 3, 4, 7, 9 und 11, Ziffer 1, des Gesetzes über die Lehrergehalte vorgesehenen staatlichen Dienstalterszulagen für Primarlehrer, Sekundarlehrer, Lehrerinnen, Arbeitslehrerinnen und Hauswirtschaftslehrerinnen werden um 10 % herabgesetzt.

Die in Art. 4, Absatz 1, dieses Gesetzes geregelten staatlichen Dienstalterszulagen der Lehrerinnen werden auf fünf Sechstel jener der Lehrer angesetzt.

Die in Art. 11, Ziffern 3, 4 und 5, dieses Gesetzes und im Nachtragsgesetz hiezu vom 16. Juni 1930 vorgesehenen Lehrstellenbeiträge und Zuschläge zu denselben werden um 10 % gekürzt.

II. Diese abgeänderten Bestimmungen haben Gültigkeit während der Dauer der außerordentlichen wirtschaftlichen Verhältnisse. Sie treten aber spätestens nach fünfjähriger Wirksamkeit außer Kraft.

---

4. Verschiedenes.

10. Verordnung betreffend den Schutz von Naturkörpern und Altertümern im Kanton St. Gallen. (Vom 21. März 1933.)

XVIII. Kanton Graubünden.

Primarschule.

X **1. Gesetz betreffend Schulpflicht und Schuldauer.** (Vom Volke angenommen am 10. September 1933.)

Art. 1. Jedes im Kanton wohnende, bildungsfähige Kind, welches bis zum 31. Dezember das siebente Altersjahr zurückgelegt haben wird, ist mit Beginn des Schuljahres zum Besuch der Primarschule verpflichtet.

Kinder, welche das gesetzliche Alter noch nicht erreicht haben, dürfen, wenn triftige Gründe vorliegen, ausnahmsweise in die Schule aufgenommen werden. Die Ausnahmefälle werden in einer großrätlichen Verordnung umschrieben.

Die Entscheidung darüber, wie auch über den Schulbesuch geistig oder körperlich ungenügend entwickelter Kinder steht,

nach Anhörung des Schulrates und nötigenfalls des Lehrers, des Schulinspektors und eines Arztes, dem Erziehungsdepartement zu.

Art. 2. Die Schulpflicht erstreckt sich für jedes Kind auf mindestens acht volle Schuljahre.

Wo die Schulpflicht acht Jahre dauert, können die Kinder freiwillig noch ein neuntes Jahr die Schule besuchen, sofern das ohne Nachteil für den Schulbetrieb möglich ist. Doch sind die Gemeinden nicht gehalten, für solche Kinder eine eigene Klasse einzurichten.

Wo die Schulpflicht bis zu höherem Alter bereits eingeführt ist oder eingeführt wird, darf sie ohne Genehmigung des Kleinen Rates nicht mehr verkürzt werden.

Die Entlassung aus der Schule erfolgt — von Notfällen, vom Übertritt in eine höhere Schule oder vom Antritt einer Berufslehre mit gleichzeitigem Besuch einer genügenden beruflichen Fortbildungsschule abgesehen — nur am Ende eines Schuljahres. Die Entscheidung liegt beim Ortsschulrat mit dem Rechte des Weiterzugs an das Erziehungsdepartement.

Art. 3. Die Schuldauer beträgt jährlich mindestens 28 Wochen.

Die Gemeinden können die Schuldauer auf 26 Wochen verkürzen, wenn sie entweder die Schulpflicht auf neun Jahre ausdehnen oder eine obligatorische Sommerschule von zehn Wochen mit mindestens zwölf wöchentlichen Unterrichtsstunden einführen. Bei kürzerer Dauer der Sommerschule ist eine entsprechend höhere Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden vorzusehen.

Art. 4. Die wöchentliche Unterrichtszeit der obligatorischen Fächer soll 34 Stunden nicht übersteigen. In der ersten und zweiten Klasse ist diese Stundenzahl angemessen herabzusetzen. Alles Nähere bestimmt der Lehrplan.

Art. 5. Kinder, die Privatunterricht im elterlichen Hause erhalten, sind vom Besuche der öffentlichen Schule befreit.

Dieser Unterricht muß nach Maßgabe des Lehrplanes für die Primarschulen von einer Lehrkraft erteilt werden, die mit einem vom Erziehungsdepartement anerkannten Fähigkeitszeugnis versehen ist. Der Unterricht untersteht der Aufsicht des Schulrates und des Kleinen Rates.

Die Kinder können vom Schulinspektor zur Prüfung in der öffentlichen Schule aufgeboten und zum Eintritt in die letztere veranlaßt werden, sofern ihre Leistungen nicht genügen.

Art. 6. Die Einrichtung von privaten Schulen oder Schulinstituten ist dem Kleinen Rate, dem die Aufsicht im Erziehungswesen zusteht, anzuzeigen.

Private Schulen und Schulanstalten, welche an Stelle der Volksschule treten, unterstehen der Aufsicht des Kleinen Rates, sowie des Ortsschulrates und werden vom Schulinspektor jährlich einer Prüfung unterworfen.

Der Unterricht ist, nach Maßgabe des Lehrplanes für die Primarschulen, von einer Lehrkraft zu erteilen, die mit einem vom Erziehungsdepartement anerkannten Fähigkeitszeugnis versehen ist.

Art. 7. Übertretungen dieses Gesetzes werden durch den Kleinen Rat mit Bußen von Fr. 5.— bis Fr. 50.— bestraft. Im Wiederholungsfalle kann das Maximum der Buße bis auf Fr. 100.— erhöht werden.

Art. 8. Vorstehendes Gesetz tritt sofort nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft. Es ersetzt das kantonale Gesetz über Schulpflicht und Schuldauer vom 11. September 1904.

---

2. Ausführungsbestimmungen zum Gesetz betreffend Schulpflicht und Schuldauer. (Vom 10. September 1933; vom Großen Rat erlassen am 19. Mai 1933.)

Art. 1. Der Große Rat des Kantons Graubünden erläßt diese Ausführungsbestimmungen in Vollziehung einzelner Vorschriften des kantonalen Gesetzes betreffend Schulpflicht und Schuldauer vom 10. September 1933.

Art. 2. Jedes im Kanton wohnende, bildungsfähige Kind, welches bis zum 31. Dezember das siebente Altersjahr zurückgelegt haben wird, ist mit Beginn des Schuljahres zum Besuch der Primarschule verpflichtet.

Kinder, welche das gesetzliche Alter noch nicht erreicht haben, dürfen, wenn triftige Gründe vorliegen, nur ausnahmsweise in die Schule aufgenommen werden.

Art. 3. Voraussetzung für die im nachfolgenden aufgeführten Ausnahmen ist jeweils, daß das Kind körperlich und geistig so gut entwickelt sei, daß seine Zulassung zur Schule mit einem frühern Jahrgang unbedenklich bewilligt werden kann.

Art. 4. Wo diese allgemeine Voraussetzung erfüllt ist, kann ein Kind, welches das gesetzliche Alter noch nicht erreicht hat, nur dann in die Schule aufgenommen werden, wenn einer der folgenden Tatbestände vorliegt:

a) wenn es nicht mehr als drei Monate zu jung ist und seine persönlichen oder Familienverhältnisse derart sind, daß sie im Interesse des Kindes dringlich eine frühere Zulassung zur Schule rechtfertigen, oder

b) wenn ein nach bündnerischem Gesetz noch nicht schulpflichtiges Kind, das aber dem Gesetze des bisherigen Wohnkantons entsprechend bereits die Schule besucht hat, während des Schuljahres in unseren Kanton übersiedelt, oder

c) wenn bei einem Kinde, das zu Schulbeginn zwar vorübergehend im Kanton wohnt, nach begründeter Voraussicht aber zu erwarten steht, daß es innerhalb Jahresfrist nach einem Orte übersiedeln werde, wo die Schulpflicht früher beginnt.

Art. 5. Die Genehmigung zu einem vorzeitigen Schulbeginn ist zu verweigern oder wird hinfällig, falls anzunehmen ist, daß mit der Änderung des Wohnsitzes des Kindes im Sinne vom obigen Artikel 4, Litera b und c, eine Umgehung des Gesetzes beabsichtigt ist oder war.

Art. 6. Eine Klasse zu überspringen, ist nur mit Zustimmung des Schulrates und unter der Voraussetzung gestattet, daß das betreffende Kind sich in einer Prüfung durch einen vom Schulrat bezeichneten Lehrer in Anwesenheit einer Vertretung des Schulrates über genügende Kenntnisse ausgewiesen hat.

Der Schulrat soll mit seiner Genehmigung zurückhaltend sein und hat sie zu verweigern, wenn angenommen werden muß, daß das Kind mit der Absicht auf die obere Klase vorbereitet wurde, um auf diese Weise die gesetzlichen Altersbestimmungen über den Beginn der Schulpflicht zu umgehen.

Art. 7. Wenn ein Kind während dauernder Schulpflicht von einer Gemeinde mit 26 Schulwochen in eine solche mit 28 oder mehr Schulwochen oder umgekehrt übersiedelt, ist dem Schulrat der neuen Wohngemeinde und dem Erziehungsdepartement hievon Mitteilung zu machen; das letztere entscheidet im Zweifelsfall, wann der Schulpflicht Genüge getan ist.

Wegleitend soll unter anderm dabei sein, ob angenommen werden kann, daß die genossene Schule die vom Gesetz im Minimum verlangte Wochenstundenzahl erreicht.

Art. 8. Diese Ausführungsbestimmungen treten mit der Annahme des Gesetzes über Schulpflicht und Schuldauer durch das Volk in Kraft.

XIX. Kanton Aargau.

Mittelschulen.

Reglement für den schul- und sportärztlichen Dienst am aargauischen Lehrerseminar Wettingen. (Vom 18. August 1933.)

XX. Kanton Thurgau.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1933.

XXI. Kanton Tessin.

1. Primarschulen (Scuole elementari e maggiori).

1. Decreto esecutivo circa fornitura di materiale scolastico agli allievi delle scuole elementari e maggiori e alle scuole stesse. (Del 13 luglio 1933.)

2. Berufsschulen und berufliches Bildungswesen.

2. Regolamento della Scuola cantonale d'arti e mestieri in Bellinzona. (Del 9 maggio 1933.)

Il Consiglio di stato della Repubblica e Cantone del Ticino,
Sulla proposta del Dipartimento della Pubblica Educazione,
Decreta:

Art. 1.

Finalità della scuola.

La scuola ha per iscopo:

1. di insegnare praticamente e teoricamente il mestiere all'allievo apprendista;
2. di approfondire la coltura generale appresa nelle scuole precedentemente frequentate, completandola con altre nozioni, specie di carattere professionale;
3. di esercitare il tirocinante nel disegno;
4. di educarlo alla pulizia, all'ordine, alla puntualità, facendone un operaio il quale conosca a fondo il proprio mestiere.

Ammissione.

Per essere ammesso alla scuola occorre:

a) aver 14 anni compiuti e non più di 16; b) possedere la licenza dalla Scuola maggiore o dalla Scuola elementare di grado superiore, oppure la promozione dalla classe terza tecnica; c) presentare il certificato medico comprovante che il giovane è fisicamente atto al mestiere cui intende dedicarsi; d) superare uno speciale esame d'ammissione, il quale consiste:

1. *in una prova orale e scritta di italiano e di calcolo;*
2. *in un disegno a mano libera.*

Le domande d'inscrizione devono essere stese sopra un formulario che verrà fornito, su richiesta, dalla Direzione.

Tassa.

All' inizio di ogni anno scolastico, gli allievi pagano una tassa di fr. 30.— (trenta), come partecipazione personale alle spese per il materiale di consumo.

Durata dei corsi ed assenze.

Le lezioni di coltura e di disegno durano quanto nelle altre scuole cantonali.

L' officina, invece, rimane aperta durante tutto l' anno con una sospensione dall' ultimo sabato di luglio al primo lunedì di settembre.

Per eventuali esigenze di lavoro, le ferie potranno essere differite o divise per sezioni.

Gli allievi ammessi devono frequentare regolarmente la scuola. Eventuali permessi d' assenza e le giustificazioni devono essere presentate, per iscritto, alla Direzione, dai genitori o tutori.

Le mancanze arbitrarie sono punite con una multa di cent. 50 l'ora, raddoppiabili in caso di recidiva.

Chi, colposamente, rompe o smarrisce materiale appartenente alla scuola è tenuto a risarcirne i danni.

I genitori o tutori degli allievi sono responsabili per tutti i danni dei loro figli o pupilli.

Gli allievi devono avere le sopravvesti (giacchetta e calzoni).

Disciplina.

Gli scolari devono presentarsi puntualmente, puliti e tenere buona condotta. Eventuali atti d' indisciplina saranno puniti severamente (multa, cattiva nota in condotta e diligenza, sospensione ecc.).

Un caso grave o la recidiva portano seco l' espulsione dalla scuola, la quale sarà decretata dal Dipartimento di Pubblica Educazione, sentito l'avviso della Commissione di vigilanza sulla scuola, salvo ricorso al Consiglio di Stato.

Assicurazione.

Gli allievi sono assicurati contro gli infortuni professionali per conto dello Stato. La società assicuratrice si assume le spese mediche e farmaceutiche. L' alievo non riceve nessun indennizzo giornaliero, riservati i risarcimenti in caso di morte o di invalidità permanente.

Contratto.

Il contratto di tirocinio viene stipulato al momento dell' assunzione definitiva e non può essere sciolto prima della scadenza, se non per motivi gravi, riconosciuti dall' Autorità competente.

Un risarcimento fino a fr. 200.—, secondo il giudizio del Dipartimento, sarà pagato nel caso di abbandono della scuola senza preventiva autorizzazione.

Gli apprendisti non ricevono alcuna mercede. Agli allievi regolarmente licenciati viene però assegnato un premio in base al ricavo dei lavori eseguiti per terzi e proporzionato alle note riportate durante l'ultimo anno di scuola.

La somma da ripartirsi non deve sorpassare la media di fr. 100.— per ogni allievo licenziato. Per tale ripartizione gli allievi vengono suddivisi nei ranghi seguenti:

1° rango: allievi che hanno la media da 5 a 6;
2° rango: allievi che hanno la media da 4.5 a 4.99;
3° rango: allievi che hanno la media da 4 a 4.49.

Per l'inscrizione ai diversi ranghi si procede nel modo seguente: la somma delle note riportate nelle diverse materie, escluse quelle di condotta e di applicazione, viene divisa per il numero delle materie; a questo risultato si aggiunge la nota media di lavoro e poi si divide per due. Chi non raggiunge la media 4, e chi non ha ottenuto almeno la media 4 in condotta e applicazione, è escluso da ogni partecipazione ai premi. Le classificazioni ottenute agli esami di riparazione non sono prese in considerazione.

La Direzione comunica ai genitori degli allievi premiati, a riparto ultimato, l'ammontare dei rispettivi premi, e ne tiene un'esatta registrazione.

La durata giornaliera media della scuola è di 8—9 ore.

Attestati scolastici e promozioni.

Ogni trimestre gli allievi ricevono il libretto scolastico, con le classificazioni in tutte le materie del programma.

L'alunno che alla fine d'anno non è promosso in lavoro, o in tre materie di coltura generale o in una di coltura tecnica deve ripetere la classe. Negli altri casi egli potrà essere ammesso all'esame di riparazione. Potrà essere rimandato alla sessione d'esame del mese di ottobre l'alunno che non avrà raggiunto in condotta la nota 4, quale risultante dalla media di tutto l'anno.

Per chi non supera l'esame di licenza, si ritiene il contratto di tirocinio prolungato di un anno al massimo.

Esami di fine tirocinio.

Il tirocinio per i meccanici, dura 4 anni (48 mesi). Dopo il terzo anno (cioè ¾ del periodo, dedotte le assenze, come all'art. 10 del contratto) un allievo potrà essere inscritto all'esame di fine tirocinio presso la Commissione cantonale di vigilanza sugli apprendisti, qualora la Direzione e il Capo-officina lo ritenessero convenientemente preparato.

Art. 2. — Il presente regolamento sostituisce quello del 2 novembre 1921 ed entra immediatamente in vigore.

---

3. Decreto esecutivo di applicazione del decreto legislativo 22 maggio 1930 circa sussidi ad apprendisti di ristretta fortuna. (Del 24 gennaio 1933.)

---

3. Lehrerschaft aller Stufen.

4. Decreto legislativo modificante gli art. 8 e 13 dell'organico scolastico. (Del 2 febbraio 1933.)

Il Gran Consiglio della Repubblica e Cantone del Ticino,
Su proposta del Consiglio di Stato,
Decreta:

Art. 1. — L'art. 8 della legge 18 giugno 1920 sugli onorari dei funzionari scolastici e degli insegnanti delle scuole pubbliche è modificato come segue:

a) I professori e i capi-officina delle Scuole d'arti e mestieri muniti di titoli accademici o con requisiti speciali, sono inscritti nella classe I B.

b) Gli insegnanti di materie teoriche delle scuole suddette, sprovvisti di titoli accademici o senza requisiti speciali, sono inscritti nella classe II.

c) Gli insegnanti di lavoro nelle scuole suddette rimangono inscritti nella classe III.

d) L'Ispettore delle scuole professionali di disegno e d'arti e mestieri, presidente della commissione di vigilanza sugli apprendisti, è trasferito nella classe I A.

Art. 2. — All'Art. 13 della suddetta legge è aggiunto un secondo paragrafo del seguente tenore:

§ 2. Gli insegnanti di materie teoriche delle Scuole d'Arti e Mestieri sono tenuti a dare fino a 25 ore settimanali di lezione, se tutte le materie del loro insegnamento comportano, oltre le ore di classe, l'onere di correzione di compiti, e fino a 32 ore settimanali per le materie il cui insegnamento è esente da tali oneri. Gli insegnanti di disegno delle scuole suddette sono invece obbligati ad una prestazione massima di 32 ore settimanali. La prestazione settimanale massima per i capi-officina e gli insegnanti di lavoro in genere è di ore 48, riservate le eventuali modificazioni di legge regolanti la durata del lavoro per gli operai e gli apprendisti.

Art. 3. — Queste diposizioni, riservato l'esito dell'eventuale esercizio del diritto di referendum, entreranno in vigore con la

loro pubblicazione sul Bolletino delle leggi ed avranno effetto a partire dall'anno scolastico 1932—1933.

---

5. Decreto esecutivo che modifica gli articoli 1 e 3 e abroga l'art. 8 del regolamento 9 gennaio 1932 per la concessione di borse di studio. (Del 1 settembre 1933.)

Die Abänderung teilt die Stipendien in borse di perfezionamento und in borse di studio ein. In der Regel wird ein einziges Stipendium zur Fortbildung jährlich erteilt. Es darf maximal Fr. 5000.— betragen und wird bereits Graduierten erteilt. Die Studienstipendien im Betrage von Fr. 1000.— bis Fr. 2500.— fallen Studierenden zu.

---

4. Verschiedenes.

6. Testo unico del decreto legislativo sulle insegne e le scritte destinate al pubblico. (Del 28 settembre 1931 con modific. 18 aprile 1933.)

---

7. Regolamento in applicazione della legge 28 settembre 1931 circa le insegne e le scritte destinate al pubblico. (Del 25 luglio 1933.)

---

8. Decreto esecutivo circa protezione della flora spontanea. (Del 10 febbraio 1933.)

XXII. Kanton Waadt.

1. Primarschule.

1. Programme de la 4ème année du degré supérieur des écoles primaires. (Du janvier 1933.)

---

2. Verschiedenes.

2. Arrêté modifiant les dispositions des articles 15 nouveau, 16 et 17 de l'arrêté du 4 octobre 1927 concernant les cinématographes et les dépôts de filmes. (Du 11 juillet 1933.)

XXIII. Kanton Wallis.

1. Volksschule.

1. Lehrplan für die Nadelarbeit in den Volksschulen des Oberwallis. (1933.)

---

2. Fortbildungsschule.

2. Lehrplan für die Fortbildungsschulen des Kantons Wallis. (Vom 28. November 1933.)

---

3. Höhere Mittelschulen und Berufsschulen.

3. Règlement des examens du Diplôme commercial de l'Ecole industrielle supérieure. (Du 17 novembre 1933.)

Le Conseil d'état du Canton du Valais,

Vu l'art. 19 de la loi du 25 novembre 1910 sur l'enseignement secondaire;

Sur la proposition du Département de l'Instruction publique,

Arrête:

Article premier. — Les examens du diplôme de fin d'études de la Section commerciale de l'Ecole industrielle supérieure de Sion ont lieu chaque année à la clôture des cours de la dernière année de la dite section, aux dates fixées par le Département de l'Instruction publique.

Le cas échéant, une session peut avoir lieu en automne à la demande de candidats qui auraient échoué à la session ordinaire.

Art. 2. — Les examens se font devant un jury composé du Chef du Département de l'Instruction publique, du Vice-président et des membres du Conseil de l'Instruction publique, et, pour chaque branche, du professeur qui l'enseigne dans la dernière année de l'Ecole, ainsi que des experts spéciaux que le Département peut désigner en vertu de l'art. 41 de la loi sur l'enseignement secondaire.

Ils sont dirigés par le Vice-président du Conseil de l'Instruction publique et, en cas d'empêchement, par un autre membre de ce Conseil désigné par le Département de l'Instruction publique.

Le Directeur de l'Ecole industrielle supérieure fonctionne en qualité de secrétaire.

Art. 3. — Pour le 15 mai au plus tard, les candidats doivent déposer auprès du Directeur une finance de 20 francs et une demande d'inscription contenant les indications suivantes: nom, prénom, filiation, lieu de domicile et d'origine, date de naissance du candidat et de son entrée à l'Ecole industrielle supérieure.

Art. 4. — Ne sont admis aux examens du diplôme que les candidats qui ont suivi comme élèves réguliers dès son début, la dernière année de la Section commerciale de l'Ecole industrielle supérieure.

Art. 5. — Les examens comprennent des épreuves écrites et des épreuves orales. Ces dernières portent essentiellement sur le programme de la dernière année.

Art. 6. — Les épreuves écrites comprennent:

1. une composition en langue maternelle;
2. une composition de correspondance commerciale en ladite langue (lettres et réponse, circulaires, etc.);
3. une composition ou un thème en deuxième langue nationale sur un sujet de correspondance commerciale;
4. une traduction française d'une lettre de commerce donnée en troisième langue moderne et la réponse en cette langue;
5. un problème et une organisation de comptabilité;
6. un travail d'arithmétique commerciale comprenant au moins trois problèmes dont un sur le change et l'arbitrage;
7. un travail d'algèbre financière;
8. des exercices de sténographie et de dactylographie.

Le temps accordé aux candidats sera proportionné à la nature, à l'étendue et aux difficultés de chacune des épreuves prémentionnées.

Art. 7. — Le candidat choisit comme langue maternelle l'une des trois langues nationales. L'allemand est obligatoire comme deuxième langue nationale pour les élèves de langue française ou italienne. Il en est de même du français pour les élèves de langue allemande.

Art. 8. — Les épreuves orales portent sur les branches suivantes:

1. langue maternelle. Lecture, compte rendu et interprétation d'un morceau choisi. Notions de style, de littérature et d'histoire de la littérature en fonction du texte;
2. deuxième langue nationale et troisième langue moderne. Traduction à livre ouvert d'un texte relativement facile écrit dans ces langues. Questions sur la grammaire, la syntaxe, les particularités de ces langues. Conversation et notions élémentaires d'histoire de la littérature;
3. connaissance des marchandises;
4. géographie;
5. droit commercial et économie politique;
6. arithmétique commerciale et algèbre financière.

Pour ces dernières branches (3—6) principales questions du programme de la dernière année.

La durée de chaque épreuve orale varie de 7 à 12 minutes selon les branches.

Art. 9. — Les sujets des examens écrits sont fixés par le Conseil de l'Instruction publique.

Pour les examens oraux, les professeurs préparent des billets-questionnaires portant sur l'ensemble du programme des examens. Le nombre de ces billets dépassera celui des candidats et ne sera jamais inférieur à 15. Ils seront remis, trois jours avant les

épreuves, au Vice-président du Conseil de l'Instruction publique, et tirés au sort par les candidats.

Dans la règle, le maître enseignant interroge, sous la direction du Vice-président du Conseil ou de son remplaçant.

Art. 10. — Pendant les épreuves écrites, les candidats sont placés sous la surveillance constante d'un membre du jury qui donne les sujets de composition, sans explications ni commentaires.

Il est interdit aux candidats de quitter la salle de l'examen pendant les compositions; il leur est également défendu de communiquer entre eux. Un candidat qui doit quitter la salle remettra son travail avant de sortir.

Art. 11. — Les candidats peuvent se servir d'une table de logarithmes pour l'examen de mathématiques. Ceux qui apportent ou emploient tout autre manuel ou commettent une autre fraude quelle qu'elle soit, sont immédiatement exclus de l'examen et perdent tout droit au diplôme. Les dispositions de cet article seront expressément communiqués aux candidats avant les épreuves.

Art. 12. — Les compositions sont contresignées par le membre surveillant, corrigées et estimées par le professeur et remises au plus tard dans la huitaine, au Vice-président du Conseil de l'Instruction publique.

Art. 13. — Après la clôture des épreuves, le jury établit les notes de chaque branche et les moyennes d'après l'échelle suivante: 6 = très bien; 5 = bien; 4 = suffisant; 3 = insuffisant; 2 = mal; 1 = très mal. Les dixièmes de point sont indiqués.

Art. 14. — Les notes inscrites dans le diplôme sont la moyenne entre les résultats de l'examen et la note de la dernière année d'école.

Dans les branches qui comportent un examen oral et un examen écrit, les notes se combinent dans la proportion d'un tiers pour les notes de l'année et d'un tiers, également, pour chacun des examens, oral et écrit.

Dans les branches qui ne comportent que l'examen oral, les notes de l'année et celles de l'examen entrent à parts égales dans le calcul.

Pour l'histoire, la note annuelle est déterminante.

Art. 15. — Dans l'établissement de la moyenne générale, un chiffre est attribué à chacune des branches suivantes: lange maternelle, correspondance commerciale, deuxième langue nationale, troisième langue moderne, comptabilité, histoire, géographie, connaissance des marchandises. Le droit commercial et l'économie politique; la sténographie et la dactylographie; l'arithmétique commerciale et l'algèbre financière se combinent à deux pour ne donner que 3 chiffres en tout.

Les notes de langue maternelle, de deuxième langue nationale et de comptabilité sont multipliées chacune par deux.

Art. 16. — Outre les notes de branches, le diplôme peut contenir une mention relative à la conduite, à la discipline et à la capacité de travail du titulaire, révélées dans le cours de ses études à l'Ecole. Cette mention est intitulée: „Ordre et travail".

Art. 17. — La moyenne des notes de chaque branche détermine à son tour la mention du diplôme.

La moyenne générale 5,5 à 6 donne droit à la mention „très bien" (diplôme de 1er degré); 4,5 à 5,4 à la mention „bien" (diplôme de 2me degré); 4 à 4,4 à la mention „suffisant" (diplôme de 3me degré).

Il n'est pas délivré de diplôme pour une moyenne générale inférieure au chiffre 4.

En outre le diplôme sera refusé au candidat qui, tout en ayant obtenu en moyenne ce minimum, n'aura pas atteint 3,6 dans trois branches, ou dans une seule des branches suivantes: langue maternelle, deuxième langue nationale, comptabilité. Il en sera de même de celui qui aura obtenu deux notes 2 et une note 1 dans n'importe quelle branche.

Art. 18. — Le diplôme commercial indiquera les notes des diverses branches, la moyenne générale, ainsi que les nom et prénom, le lieu d'origine, la date de naissance du titulaire, et le temps qu'il a passé à l'Ecole comme élève régulier. Il sera signé par le Chef du Département de l'Instruction publique, le Recteur du Collège de Sion et le Directeur de l'Ecole industrielle supérieure.

Art. 19. — Le candidat qui demande à subir un second examen devra le refaire en entier si la moyenne générale n'atteint pas le chiffre 4. Mais si cette moyenne est atteinte, il ne sera tenu de refaire l'examen que sur les branches pour lesquelles il n'a pas obtenu au moins le chiffre 3,6. Dans ce dernier cas, les notes du deuxième examen se combinent avec celles du premier et dans l'ensemble, le nouveau résultat doit répondre à toutes les exigences de l'art. 17. Aucun candidat n'est autorisé à se présenter une troisième fois.

Art. 20. — Le Département de l'Instruction publique est compétent pour décider de tous les cas non prévus par le présent règlement, et pour trancher définitivement tout recours auquel peut donner lieu l'application de ce dernier. Le recours doit être adressé au Département dans les 20 jours dès la notification de la décision ou l'accomplissement du fait qui est l'objet de la plainte.

Art. 21. — Le présent règlement entre en vigueur le 1er janvier 1934.

XXIV. Kanton Neuenburg.

1. Primarschule.

1. Aus: **Decret autorisant les communes à prolonger la scolarité obligatoire.** (Du 16 février 1933.)

Le Grand Conseil de la République et Canton de Neuchâtel,
Sur la proposition du Conseil d'Etat,
décrète:

Article premier. — En dérogation aux dispositions de la loi sur l'enseignement primaire, les communes sont autorisées à astreindre à la fréquentation de l'école les élèves qui, arrivés à l'âge de libération au printemps 1933, se trouveront sans occupation régulière et justifiée pendant l'année scolaire 1933—1934.

---

2. Höhere Mittelschulen und Berufsschulen.

2. Aus: **Arrêté portant revision des articles premier et 16 du règlement de l'Ecole normale cantonale.** (Du 13 janvier 1933.)

Article premier. — Les articles premier et 16 du règlement de l'Ecole normale cantonale, du 4 juin 1909, revisé le 7 janvier 1921, sont abrogés et remplacés par les dispositions suivantes:

Article premier. — L'Ecole normale cantonale a pour but de préparer des jeunes gens et des jeunes filles à l'enseignement dans les écoles enfantine et primaire.

Les élèves réguliers, d'origine neuchâteloise, de même que les élèves réguliers originaires d'une commune suisse dont les parents sont domiciliés dans le canton, sont astreints au paiement d'un écolage de fr. 60.— par an.

Les élèves réguliers, non neuchâtelois originaires d'une commune suisse, dont les parents sont domiciliés hors du canton, paient un écolage annuel de fr. 120.—.

Les élèves réguliers, d'origine étrangère, paient un écolage annuel de fr. 240.— quel que soit le lieu de leur domicile.

Les écolages sont perçus par moitié, au début de l'année scolaire et en septembre.

Sur demande motivée, le département de l'Instruction publique peut accorder des réductions ou des exonérations des finances d'écolages.

Art. 16. — L'Ecole normale cantonale peut admettre, pour autant que la place le permet, en qualité de stagiaires dans les classes annexes ou en qualité d'auditeurs des jeunes gens et des jeunes filles en possession de certificat d'études établissant qu'ils possèdent une préparation suffisante.

Les élèves admis en qualité de stagiaires ou d'auditeurs sont astreints au paiement des écolages suivants:

Elèves d'origine neuchâteloise et élèves originaires d'une commune suisse dont les parents sont domiciliés dans le canton:

stagiaires: fr. 40.— par trimestre d'école;

auditeurs: fr. 4.— par trimestre d'école pour chaque heure hebdomadaire de leçon, au maximum fr. 40.— par trimestre.

Elèves non neuchâtelois originaires d'une commune suisse dont les parents sont domiciliés hors du canton:

stagiaires: fr. 60.— par trimestre d'école;

auditeurs: fr. 6.— par trimestre d'école pour chaque heure hebdomadaire de leçon, au maximum fr. 60.— par trimestre.

Elèves d'origine étrangère, quel que soit le lieu de leur domicile:

stagiaires: fr. 80.— par trimestre d'école;

auditeurs: fr. 8.— par trimestre d'école pour chaque heure hebdomadaire de leçon, au maximum fr. 80.— par trimestre.

Les écolages des stagiaires et des auditeurs sont perçus au début de chaque trimestre d'école.

XXV. Kanton Genf.

1. Allgemeines.

I. Loi portant modifications et adjonctions au titre I (Dispositions générales) de la loi sur l'Instruction publique, codifiée en application de la loi du 5 novembre 1919 et mise à jour en date du 11 novembre 1924 (Scolarité obligatoire, Dispositions pénales).

(Du 13 mai 1933.)

Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève fait savoir que:

Le Grand Conseil,
Sur la proposition du Conseil d'Etat,
décrète ce qui suit:

Article premier. — L'article 9 de la loi sur l'instruction publique, codifiée en application de la loi du 5 novembre 1919 et mise à jour en date du 11 novembre 1924, est abrogé et remplacé par le suivant:

„Art. 9. — La scolarité obligatoire comprend neuf années complètes d'études; elle débute en même temps que l'année scolaire qui commence au cours de l'année civile dans laquelle l'enfant

atteint l'âge de six ans révolus; elle se termine avec l'année scolaire qui prend fin au cours de l'année civile dans laquelle l'enfant atteint l'âge de quinze ans révolus.

Art. 2. — Il est ajouté au titre premier „Dispositions générales" de la dite loi, chapitre IV (Dispositions communes aux divers établissements d'instruction publique), un paragraphe 9 ainsi conçu:

Paragraphe 9. Dispositions pénales.

Art. 27bis. — Les parents, les tuteurs, ou à leur défaut, les personnes chez lesquelles demeurent les enfants, les employeurs, qui contreviendraient aux dispositions de la présente loi ou des règlements qui en dépendent seront passibles des peines de police."

Art. 3. — Les dispositions contraires à la présente loi sont abrogées.

Le Conseil d'Etat est chargé de faire promulger les présentes dans la forme et le terme prescrits.

Fait et donné à Genève, le treize mai mil neuf trente trois sous le sceau de la République et les signatures du Président et du Secrétaire du Grand Conseil.

---

2. Enseignement sécondaire.

2. Aus: Programme et horaire de l'enseignement dans les écoles rurales. (Du 21 octobre 1932.) [Nachtrag zu Archiv 1933.]

Répartition de l'enseignement.

Branches	Nombre de leçons (45 min.) par semaine: Pendant la 1re et la 3me périodes (horaire réduit)		Pendant la 2me période (horaire complet)	
	Garçons	Filles	Garçons	Filles
Français	6	6	10	10
Arithmétique	2	1	3	2
Comptabilité	1	—	1½	—
Géométrie	1	—	1½	—
Géographie	1	1	2	2
Histoire	1	1	2	2
Instruction civique	1	1	1	1
Sciences phys. et nat.	1	—	2	2
Education générale	1	1	2	2
Dessin	2	2	2	2
Chant	1	1	1	1
Gymnastique	2	1	2	1
Couture	—	3	—	3
Repassage	—	2	—	2
Transport	20	20	30	30

Branches	Nombre de leçons (45 min.) par semaine: Pendant la 1re et la 3me périodes (horaire réduit) Garçons	Filles	Pendant la 2me période (horaire complet) Garçons	Filles
Transport	20	20	30	30
Allemand [1])	—	—	—	—
Cuisine, écon. dom. [2]) . .	—	—	—	—
Arboricult. fruitière [3]) . .	—	—	—	—
Culture maraîchère [4]) . .	—	—	—	—
Viticulture [5])	—	—	—	—
Apiculture [5])	—	—	—	—
Aviculture et cuniculture [5])	—	—	—	—
Zootechnie [5])	—	—	—	—
Total	20	20	30	30

3. Ecole professionnelle. Collège moderne pour garçons de 13 à 15 ans. Aus: Programme de l'enseignement. (Août 1933.)

Distribution des heures d'enseignement.

	Nombre d'heures: Section A 1re année	Section A 2me année	Section B 1re année	Section B 2me année
Français	6	5	6	6
Allemand	4	4	5	5
Géographie	2	3	2	2
Histoire et instruct. civique	2		2	2
Mathématiques	5	5	5	5
Sciences naturelles . . .	2	—	2	—
Physique	2	2	2	3
Chimie	—	2	—	
Comptabilité	—	2	—	2
Dessin	4	4	3	2
Dessin technique	2	2	—	—
Travaux manuels . . .	2	2	2	2
Education physique . . .	1 [6])	1 [6])	2	2
Total	32	32	31	31

[1]) Un enseignement donné à raison de 2 leçons par semaine et prévu pour les enfants dont les parents le désirent; les maîtres prélèvront le temps nécessaire de la façon qu'ils jugeront la meilleure.

[2]) Cours donné pendant 15 jours consécutifs (périodes de demi-temps).

[3]) 8 leçons de 2 h. pendant une des périodes de demi-temps.

[4]) 7 „ „ 2 „ „ „ „ „ „ „

[5]) 5 „ „ 2 „ „ „ „ „ „ „

[6]) A part cette heure obligatoire, des leçons facultatives ont lieu, le matin, de 7 h. 1/2 à 8 heures.

4. Ecole professionnelle et ménagère. Aus: **Programme de l'enseignement.** (Août 1933.)

Distribution des heures de leçons.

	Nombre d'heures par semaine	
	Ire anné	2me anné
Français	5	5
Allemand	4	3
Arithmétique, arithm. commerciale et comptabilité	3	3
Géographie commerciale	1	1
Histoire	1	1
Economie domestique	1	—
Hygiène	—	1
Dessin	2	2
Transport	17	16

	Nombre d'heures par semaine	
	Ire anné	2me anné
Transport	17	16
Lingerie	3	2
Raccommodage	2	1
Broderie	—	1
Coupe et confection de vêtements	2	4
Cuisine (en moyenne)	1½	1½
Blanchissage et repassage (en moyenne)	1½	1½
Gymnastique	1	1
Total	28	28

	Nombre d'heures par semaine				
	Classe supérieure ménagère	Atelier de vêtements de dames	Atelier de vêtements d'enfants	Atelier de lingerie et broderie	Classe de perfect. pr. coutur.
Français	5	3	3	3	—
Arithmétique commerciale et comptabilité ménagère	1	1	1	1	—
Economie domestique	1	—	—	—	—
Théorie alimentaire	1	—	—	—	—
Théorie culinaire	1	—	—	—	—
Hygiène alimentaire	1	—	—	—	—
Hygiène	1	1	1	1	—
Puériculture	1	—	—	—	—
Droit	1	2 (2me)	2 (2me)	2 (2me)	—
Dessin	—	4	4	4	2
Coupe et confection	3	28 (1re) 27 (2me)	25 (1re) 24 (2me)	—	36
Lingerie	3	—	—	28 (1re) 27 (2me)	—
Raccommodage	2	—	—	—	—
Broderie	2	4	4	4	4
Blanchissage	2	—	—	—	—
Cuisine	8	—	—	—	—
Gymnastique	1 facult.	2	2	2	1
Mode	—	—	3	—	—
Total	33	43	43	43	43

Chant facultatif: 2 heures dans les diverses sections.

5. Aus: **Ecole des arts et métiers. Modifications concernant les récompenses obtenues à la fin de l'apprentissage et des études.** (Genehmigt vom Staatsrat am 8. September 1933.)

a) Règlement générale.

Art. 39. — Les élèves réguliers peuvent obtenir, à la fin de leur apprentissage ou de leurs études, les récompenses suivantes:

Dans les sections A. et D., le certificat de capacité.
Dans les sections B., le certificat de capacité et le diplôme.
Dans les sections C. et E., le diplôme.

Le règlement de chaque section fixe les conditions dans lesquelles ces récompenses peuvent être obtenues.

Les élèves réguliers ainsi que les élèves externes qui n'obtiennent pas une des pièces ci-dessus, reçoivent un bulletin constatant qu'ils ont suivi l'école et indiquant les aptitudes dont ils ont fait preuve.

b) Règlements spéciaux.

Section A (Métiers).

Art. 20. — Les élèves réguliers des deux divisions qui ont achevé leur apprentissage dans des conditions normales et qui obtiennent dans l'année supérieure une moyenne de 4,5 sur 6 (13,5 sur 18) reçoivent un certificat de capacité. Ils doivent avoir une moyenne d'au moins 4,5 sur 6 pour le travail pratique et pas de note théorique inférieure à 3.

Le certificat de capacité indiquera à quelle division (A ou B) l'élève appartient et portera les mentions „Très bien", „Bien" ou n'en portera aucune.

Art. 21. — Supprimé.

Section D (Mécanique).

Art. 17. — Les élèves réguliers des deux divisions qui ont achevé leur apprentissage dans des conditions normales et qui obtiennent dans l'année supérieure une moyenne de 4,5 sur 6 (13,4 sur 18) reçoivent un certificat de capacité. Ils doivent avoir une moyenne d'au moins 4,5 sur 6 pour le travail pratique et pas de note théorique inférieure à 3.

Le certificat de capacité indiquera à quelle division (A ou B) l'élève appartient et portera les mentions „Très bien", „Bien" ou n'en portera aucune.

Art. 18. — Supprimé.

TECHNICUM.

Section C (Construction et Génie civil).

Art. 26. — A la fin de la 3me année, le titre de Technicien diplômé de l'Ecole des Arts et Métiers de Genève (Technicum) est décerné

aux élèves qui ayant subi à titre obligatoire les épreuves de fin d'études, ont obtenu les résultats suivants:

Moyenne des épreuves de fin d'études: 4,5.
Moyenne finale: 4,5.

Cette moyenne finale est établie comme suit: la moyenne générale de 1re année est affectée du cœfficient 1, celle de 2me année, du cœfficient 2, celle de 3me année, du cœfficient 3 (voir art. 29). La somme des trois termes divisée par 6, constitue la moyenne finale.

Le diplôme portera la mention: „Très bien", „Bien" ou n'en portera aucune. En dérogation au premier alinéa du présent article la Direction peut, sur préavis favorable de la Conférence des maîtres, accorder exceptionnellement le diplôme à des élèves très qualifiés qui n'auraient fréquenté que la 3me année de la Section.

Art. 27. — L'élève qui n'obtient pas le diplôme doit, s'il désire l'acquérir l'année suivante, refaire sa 3me année et remplir alors les conditions prévues à l'art 26.

S'il échoue cette seconde fois, il ne peut plus se présenter.

Art. 28. — Supprimé.

Art. 33. — Supprimé.

Art. 34. — La finance spéciale de diplôme est de fr. 50.— pour les Suisses et pour les étrangers dont les parents sont établis dans le canton. Le Département peut, exceptionnellement, accorder la remise partielle ou totale de cette finance.

Pour les autres élèves la finance spéciale est de fr. 100.—.

Les élèves n'obtenant pas de diplôme ont droit au remboursement de la somme versée, à condition toutefois de s'être présentés aux diverses épreuves et d'avoir remis un travail individuel conforme au programme.

Section E (Mécanique appliquée et électrotechnique).

Art. 15. — La taxe spéciale de diplôme est de fr. 50.— pour les Suisses et pour les étrangers dont les parents sont établis dans le canton. Le Département peut, exceptionnellement, accorder la remise partielle ou totale de cette taxe.

Pour les autres élèves, la taxe spéciale est de fr. 100.—.

Les élèves n'obtenant pas de diplôme ont droit au remboursement de la somme versée à condition toutefois de s'être présentés aux diverses épreuves et d'avoir remis un travail individuel conforme au programme.

Art. 33. — A la fin de la 3me année, le titre de Technicien diplômé de l'Ecole des Arts et Métiers de Genève (Technicum) est

decerné aux élèves qui, ayant subi à titre obligatoire les épreuves de fin d'études, ont obtenu les résultats suivants:

Moyenne des épreuves de fin d'études: 4,5.
Moyenne finale: 4,5.

La moyenne finale est établie comme suit: la moyenne générale de 1re année est affectée du cœfficient 1, celle du 2me année du cœfficient 2, celle de 3me année du cœfficient 3, soit 2¼ pour le travail de l'année et ¾ pour la moyenne des épreuves de fin d'études (voir art. 29). La somme des trois termes, divisée par 6 donne la moyenne finale.

Pour les élèves n'ayant pas suivi la 1re année, la moyenne du premier semestre de 2me année est affectée du cœfficient 1, celle du deuxième semestre du cœfficient 2.

Le diplôme portera la mention „très bien", „bien" ou n'en portera aucune.

En dérogation au premier alinéa du présent article la direction peut, sur préavis de la Conférence des maîtres, accorder exceptionnellement le diplôme à des élèves très qualifiés qui n'auraient fréquenté que la 3me année de la Section.

Art. 34. — L'élève qui n'obtient pas le diplôme doit, s'il désire l'acquérir l'année suivante, refaire sa 3me année et remplir alors les conditions prévues à l'art. 33.

S'il échoue cette seconde fois, il ne peut plus se présenter.

Art. 35. — Supprimé.

Art. 36. — Supprimé.

Modifications aux conditions de promotion.

Section E (Mécanique appliqué et électrotechnique).

Art. 8. — Les conditions de promotion d'une classe à l'autre sont:

1. Une moyenne générale minimum de 3,5 sur l'ensemble des moyennes obtenues dans chaque branche; la moyenne de chaque branche ne doit pas être inférieure à 3 dans plus de deux branches; une moyenne inférieure à 2, dans l'une quelconque des branches, exclut de la promotion.
2. Pour passer de 1re en 2me année, les notes d'arithmétique et d'algèbre, de géométrie, de physique et de dessin de machines doivent atteindre 3,5 au minimum.
3. Pour passer de 2me en 3me année, les notes de mathématiques, mécanique-hydraulique, statique graphique, résistance des matériaux, éléments de machines, électricité industrielle, construction-exercices électriques, physique, doivent atteindre 3,5 au minimum.

Art. 9. — Tout élève non promu, mais présentant une moyenne générale suffisante, peut demander à subir au commencement de l'année scolaire un examen portant sur les branches dans lesquelles ses résultats étaient insuffisants.

La moyenne générale est tenue pour suffisante si elle est égale ou supérieure à:

3,5 pour un élève ayant un examen à faire
3,75 „ „ „ „ deux examens à faire
4,00 „ „ „ „ trois examens à faire.

Tout élève ayant plus de 3 examens à faire est exclu de la promotion.

Toutefois, l'élève est exempté de l'examen dans une branche non spécifiée sous art. 8, chiffre 2, s'il a obtenu dans cette branche au moins la note 2 et s'il n'a en outre qu'un seul examen à subir dans une branche spécifiée sous art. 8, chiffre 2.

La promotion à la suite de cet examen, est soumise aux dispositions suivantes:

1. moyenne générale minimum de 4 sur l'ensemble des branches examinées;
2. aucune note inférieure à 3,5;
3. aucune note inférieure à 4 dans les branches spécifiées à l'art. 8.

---

6. Arrêté legislatif rattachant l'Ecole d'horlogerie à l'Ecole des arts et métiers. (Du 23 septembre 1933.)

Article premier. — De modifier comme suit divers articles du chapitre VI de la loi sur l'instruction publique:

Art. 123. — L'école des arts et métiers est une école d'apprentissage pour les métiers, les arts industriels, la construction et le génie civil, les industries de la mécanique, de l'électrotechnique et de l'horlogerie.

Art. 124. — Elle comprend six sections: a) Section des métiers; b) Section des arts industriels; c) Section de construction et génie civil; d) Section de mécanique (pour ouvriers mécaniciens); e) Section de mécanique appliquée et électrotechnique (pour techniciens); f) une Ecole d'horlogerie.

Art. 125. — A ajouter: f) Ecole d'horlogerie, de mécanique horlogère et d'électricité. Cours théoriques d'arithmétique et algèbre et travaux pratiques dans les ateliers.

Art. 128. — Les élèves doivent être âgés de 14 ans révolus pour être admis dans les sections des métiers, des arts industriels, de mécanique et à l'Ecole d'horlogerie, et de 15 ans révolus pour les

sections de construction et génie civil, de mécanique appliquée et électrotechnique.

Art. 150. — La commission se subdivise en six sous-commissions.

(Le reste de l'article sans changement.)

Article second. — L'urgence est déclarée.

Dispositions transitoires.

Les professeurs et chefs d'ateliers de l'Ecole d'Horlogerie, nommés par le Conseil administratif de la Ville, restent soumis aux conditions d'engagement et de traitement fixées par leur arrêté de nomination.

Le directeur actuel de l'Ecole d'horlogerie remplira les fonctions de doyen.

La commission consultative de l'Ecole d'horlogerie remplacera jusqu'à l'expiration de son mandat la sous-commission prévue par l'art. 150 modifié de la loi sur l'Instruction publique.

Le présent arrêté entre immédiatement en vigueur.

---

7. Arrêté legislatif rattachant l'Ecole des beaux-arts à l'Ecole des arts et métiers. (Du 14 octobre 1933.)

Article premier. — L'Ecole des beaux-arts est rattachée à l'Ecole des arts et métiers; elle forme avec la section des arts industriels de cette école, l'Ecole des beaux-arts et des arts industriels.

Article 2. — Les articles suivants du chapitre VI de la loi sur l'instruction publique sont modifiés comme suit:

Art. 123. — L'Ecole des arts et métiers est une école d'apprentissage pour les métiers, les arts industriels, la construction et le génie civil, les industries de la mécanique, de l'électrotechnique et de l'horlogerie. Elle est chargée de l'enseignement des arts du dessin et de l'architecture.

Art. 124. — Elle comprend cinq écoles:

a) Ecole des beaux-arts et des arts industriels;
b) „ „ métiers;
c) „ de mécanique (pour ouvriers mécaniciens);
d) „ d'horlogerie;
e) Technicum, avec
   1. Section de construction et génie civil,
   2. „ „ mécanique et d'électrotechnique.

Art. 125. . . . . .

a) Ecole des beaux-arts et des arts industriels.

Enseignement général du dessin, de la composition décorative.
Enseignement technique permettant de faire à l'Ecole un certain nombre d'apprentissages.
Enseignement de l'architecture.
Cours oraux.

Art. 126. — L'enseignement comporte, dans la règle, de six à dix semestres d'études . . .

(Le reste de l'article sans changement.)

Art. 133. — Dans chaque école les élèves qui se sont distingués par leur conduite, leur travail et le résultat des examens, reçoivent, à la fin de leurs études, un certificat de capacité ou un diplôme.

(Le reste de l'article sans changement.)

Art. 3. — Dans les divers articles du chapitre VI de la loi sur l'instruction publique, le mot *section* est remplacé par *école* ou *technicum*, conformément au nouveau texte de l'art. 124. Les écoles seront classées à l'art. 125 sous les mêmes lettres qu'à l'art. 124.

Art. 4. — La présente loi entrera en vigueur au plus tard le 1er septembre 1934.

Art. 5. — Le Conseil d'Etat est chargé du collationnement de la loi sur l'instruction publique, en application des présentes dispositions.

Dispositions transitoires.

Le directeur actuel de l'Ecole des beaux-arts devient directeur de l'Ecole des beaux-arts et des arts industriels.

La commission consultative de l'Ecole des beaux-arts reste en fonctions jusqu'à la fin de l'année scolaire en cours.

Clause abrogatoire.

Toutes les dispositions contraires à la présente loi sont abrogées.

---

3. Enseignement supérieur (Universität).

8. Règlement de la Faculté de droit Extrait du Règlement de l'Université approuvé par le Conseil d'état. (Arrêtés des 10 octobre 1925, 17 juillet 1926, 15 juillet 1927, 22 août 1930, 29 juillet 1932, et des 6 et 23 mai 1933.)

---

9. Règlement de la Faculté de droit. § 3, Licence ès sciences politiques. (Abänderung des Artikels 169, genehmigt am 11. August 1933.)

---

10. Institut des hautes études commerciales. Règlement du Diplôme des hautes études commerciales approuvé par le Conseil d'état. (Arrêté du 4 août 1933.)

---

4. Lehrerschaft aller Stufen.

12. Règlement des études pédagogiques préparant à l'enseignement primaire (Ecoles enfantines, Ecoles primaires, classes ordinaires et spéciales). (Approuvé par le Conseil d'état dans sa séance du 13 juin 1933.)

1927 wurde die pädagogische Abteilung am Collège de Genève aufgehoben, und die analoge Sektion der höheren Töchterschule ist gegenwärtig in Umbildung begriffen. Das neue Reglement stellt infolgedessen die Ausbildung der Kandidaten und Kandidatinnen für den Primarlehrerberuf auf eine neue Grundlage. Nach Abschluß der höhern Mittelschule werden sie von jetzt ab eine Art pädagogischen Seminars zu besuchen haben, das drei Studienjahre umfaßt: ein Jahr Probe und Vertretungszeit (stage et remplacements), ein Jahr theoretische und ein Jahr praktische Studien.

Durch das neue Reglement werden aufgehoben: die Reglemente über die Probezeit (stage) in den Kleinkinderschulen und in den Primarschulen vom 8. Dezember 1928 und das Reglement über die pädagogischen Studien für den Unterricht in den Spezialklassen vom 5. März 1931.